

# Stichwort? International studieren!

## **IMPRESSUM**

**Medieninhaber und Herausgeber:  
Ombudsstelle für Studierende (OS)**

**Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)**

**Für die Mitarbeit sowie Unterstützung bei der Texterstellung durch Beiträge,  
Vorschläge und Korrekturen sei an dieser Stelle gedankt:**

**HR Mag. Maria De Pellegrin (Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft/OS), HR Dr. Alexander Egger (Leiter der Studienbeihilfebehörde), MR Dr. Eduard Galler (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft/BMWF), Anna Horak (BMWF), MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMWF), Cindy Keler (OS), Lisa Mayerhofer (OS), Andrea Radl-Melik (BMWF), Regina Schandl (BMWF), Denise Soffried (OST), Mag. Eva Uthe (BMWF), Mag. Stephan Wran (BMWF)**

**Titelblattgestaltung: Christian Smetana, Wien  
Innen-Layout: Mag. Stephanie Zwießler, Wien**

**8. Auflage, April 2015  
Auflage: 500 Stück  
Herstellung: BMWF**

**Stand: 1. April 2015**

**Diese Broschüre ist erstmals erschienen anlässlich  
der Auslandsbürotagung 2008  
in Krems / Donau  
am 22. und 23. September 2008.**

**Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt  
werden, per E-Mail [cindy.keler@bmfw.gv.at](mailto:cindy.keler@bmfw.gv.at) oder  
per Telefon 01-53120-5544**

**Die Ombudsstelle für Studierende ist um die Veröffentlichung korrekter Erst-Informationen  
und weiterführender Netz-Hinweise (Internet-Links) bemüht, kann aber keine Haftung für die  
Aktualität und Vollständigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Texte übernehmen.**

# **STICHWORT? INTERNATIONAL STUDIEREN!**

## **EINE PRAXIS-BROSCHÜRE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE**

(als Download unter: <http://www.hochschulombudsmann.at/publikationen/>)

**Ombudsstelle für Studierende**

**Postadresse:  
Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien**

*Tel. +43-(0)1-531 20, direkte Klappendurchwahlen 5522, 5533, 5544, 5550, 5566, 5577,  
5588, 5599, 7744 oder 7755*

**Fax +43-(0)1-531 20-99 5544**

**gebührenfreie Telefonnummer 0800-311 650  
(Montag bis Freitag 9:00 bis 16:00 Uhr)**

**Sitz der Ombudsstelle für Studierende:  
Palais Harrach, Herrngasse 16, Stiege 2, 2. Stock, A-1010 Wien  
(behindertengerechter Eingang vorhanden)  
Zimmer 206 – 210**

**persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung**

**(nächstgelegene U-Bahn-Stationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)**

**E-Mail: [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at)/[hochschulombudsfrau.at](mailto:hochschulombudsfrau.at)**

**[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)  
[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)**

**Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied *des European Network of Ombudsmen in  
Higher Education (ENOHE)* sowie *des European Ombudsman Institute (EOI)***

**[www.enohe.net](http://www.enohe.net)**

**[www.eoi.at](http://www.eoi.at)**

**Ausgabe: 1. Mai 2015**

## **Zum Geleit**

Die Internationalisierung und Mobilität von Lehre und Forschung sind wichtige Elemente an den heimischen Hochschulen. Die engere Kooperation sowie der Ausbau von institutionalisierten Beziehungen mit Hochschulen innerhalb und außerhalb Europas sind Notwendigkeiten für eine gute Weiterentwicklung des Bildungs-, Hochschulbildungs- und Kulturwesens sowie der Wirtschaft, Forschung und Industrie.

Die Entwicklung der Europäischen Union in den vergangenen Jahren eröffnet vor allem Jugendlichen die Möglichkeit, sich über nationale Grenzen hinaus zu entfalten und ihren Horizont zu erweitern. Der zunehmende Austausch von Menschen aus verschiedenen Staaten und Kulturkreisen prägt und bildet und ist eine Bereicherung für den Einzelnen und für die gesamte Gesellschaft. Bereits rund ein Drittel aller österreichischen Studierenden absolvierte bis zum Abschluss ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt. Das Hochschul-Mobilitätsprogramm „Erasmus +“, das eine Erweiterung des Vorgängerprogramms "Erasmus" ist, ermöglicht die Absolvierung von Studien an internationalen Universitäten und Hochschulen.

Kommunikation über Ländergrenzen hinaus, das Erlernen fremder Bräuche, Sitten und Sprachen, sowie verschiedener akademischer Gepflogenheiten ermöglichen zahlreichen Studierenden sowie Jungforscherinnen und Jungforschern eine permanente Horizonterweiterung.

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft widmet mit der Praxisbroschüre „Stichwort? International Studieren!“ dem speziellen Kapitel des Studierens im Ausland eine weitere zielgruppenorientierte Publikation. Ich hoffe, dass die darin enthaltenen Informationen zu einer möglichst umfangreichen Vorbereitung sowie zu einem persönlich vorteilhafterm Auslandsstudienaufenthalt beitragen werden.

**Dr. Harald Mahrer**

**Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**



## **Zum Geleit**

Bis zu 50 Prozent der Studierenden an österreichischen Universitäten und Hochschulen sollen bis zum Jahr 2020 ein Auslandsstudium absolvieren (können). Dieser Trend wird von einschlägigen europäischen Programmen und österreichischen Unterstützungsmaßnahmen entsprechend finanziell gefördert. Im Studienrecht sind viele Neuerungen realisiert worden, die ein Studium im Ausland zu einem sicheren Mehrwert für die akademische Weiterentwicklung der Studierenden machen.

Schon als die damalige Studierendenanwaltschaft 2003 zum ersten Mal die Broschüre „Stichwort? Studium“ herausbrachte, waren darin auch etliche Eintragungen zu Themen, Anliegen und Problemen rund um das Studieren im Ausland enthalten.

In unzähligen Kontakten mit Studierenden, deren Partnerinnen und Partnern oder Eltern und anderen Angehörigen kamen und kommen immer wieder Themen zur Vorbereitung zu einem Auslandsstudium, während des Auslandsstudienaufenthaltes oder nach Rückkehr von einem solchen zur Sprache.

Um einen guten Überblick darüber zu geben und weitere Informationsquellen aufzuzeigen, dient diese Broschüre „Stichwort? International Studieren!“.

Fragen, Anregungen, Kommentare oder Ergänzungen zu dieser Broschüre an die E-Mail-Adresse [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) oder [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at) sind willkommen.

**Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)**

**Leiter der Ombudsstelle für Studierende, Hochschulombudsmann**



► **Inhalt**

---

Generelles .....	10
Fördermöglichkeiten .....	10
Was zu beachten ist!.....	11
Informationsquellen/Anlaufstellen/Betreuungsorganisationen .....	11
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria – AQ Austria .....	12
Akteneinsicht.....	12
Allgemeine Universitätsreife (für ein Studium an öffentlichen Universitäten) .....	13
Anerkennung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution .....	14
Anmeldefristen .....	15
Apostille .....	16
Arbeiten und Studieren im Ausland .....	17
Aufenthaltserlaubnis (für ausländische Studierende).....	17
Aufsichtsbeschwerde.....	17
Auskunftspflicht, behördliche .....	17
Austauschprogramm(e), hochschulische(s) .....	18
Austrian-American Educational Commission (AAEC).....	18
Auswahlinterview.....	19
Auswahlverfahren .....	19
Befreiung von Beglaubigungen.....	20
Beglaubigung .....	20
Behindertenbeauftragte .....	20
Beihilfe für ein Auslandsstudium.....	20
Bescheid .....	20
Beschwerde .....	21
Besondere Universitätsreife (für ein Studium an einer öffentlichen Universität).....	22
Beurlaubung vom Studium.....	22
Bewerbungsfrist(en) .....	23
Buddy System .....	23
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (bmwfw).....	23
Bundesverwaltungsgericht .....	23

## Stichwort? International Studieren!

Curriculum .....	24
Diploma Supplement.....	25
ECTS (European Credit Transfer System).....	25
Einreise- und Aufenthaltstitel (für ausländische Studierende).....	28
Erasmus (European Action Scheme for the Mobility of University Students).....	28
Erasmus+ .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Erfahrungsberichte über Auslandsstudienaufenthalte .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Erlöschen der Zulassung zum Studium (an Universitäten).....	30
ESN (Erasmus Student Network).....	31
ESU (European Student Union) .....	31
EURAXESS – Researchers in Motion .....	31
Europäische Charta für Forscher.....	32
Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Europass .....	33
Euroguidance Österreich.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE) .....	36
Familienbeihilfe .....	36
Förderungsstipendium (für Studierende an öffentlichen Universitäten und Universitäten der Künste) .....	38
Fortsetzungsmeldung (an öffentlichen Universitäten) .....	38
Führung akademischer Grade.....	39
Fulbright Programm .....	39
Geistiges Eigentum (Intellectual Property) .....	39
grants.at .....	40
Haager Beglaubigungsübereinkommen .....	40
help.gv.at .....	40
Internationaler Studierendenausweis.....	40
<i>Joint Study</i> (-Programm/e) .....	41
Kooperationsabkommen, hochschulische(s).....	41
Krankenversicherung .....	41
Learning Agreement.....	42
Legalisation (diplomatische Beglaubigung).....	44
Mediation .....	46

## Stichwort? International Studieren!

„Mitbelegung“ .....	47
Mobilitätsstipendium.....	47
National Academic Recognition Information Centre (NARIC) .....	48
Nichtigerklärung von Beurteilungen.....	49
Nostrifizierung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Numerus Clausus (an öffentlichen Universitäten) .....	50
OeAD (Österreichische Austauschdienst) GmbH.....	52
ÖH-Beitrag .....	54
Ombudsdienste/ -stellen für Studierende (dezentral, zentral) .....	55
Ombudsstelle für Studierende .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen.....	59
Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis .....	59
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) ....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Personengruppenverordnung.....	60
Plagiat.....	60
Ploteus .....	61
Postsekundäre Bildungseinrichtungen (in Österreich).....	61
Private Pädagogische Hochschulen.....	62
Privatuniversitäten.....	62
Psychologische Beratungsstellen für Studierende.....	64
Qualitätssicherung („Quality Assurance“) .....	64
Quereinstieg in ein Studium.....	65
Quotenregelung (an Universitäten) .....	65
Rechte und Pflichten der Studierenden (an öffentlichen Universitäten).....	66
Rechtsaufsicht (über die öffentlichen Universitäten).....	67
Reisekosten.....	67
Schiedskommission (an öffentlichen Universitäten).....	68
Schlichtungsausschuss (in Studentenheimen).....	69
Semestereinteilung (Fristen) .....	69
Sprachkenntnisse, Nachweis der (bei Auslandsstudium).....	69
Stipendien.....	70
Studienabteilung (an öffentlichen Universitäten) .....	70



## Stichwort? International Studieren!

Studienbeitrag (an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten) .....	70
Studienbeitrag (an Fachhochschulen) .....	71
Studienbeitrag (an Pädagogischen Hochschulen) .....	72
Studienbeiträge/Studiengebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen .....	72
Studieneingangs- und Orientierungsphase .....	72
Studienförderung .....	73
Studienrechtliches Organ (an öffentlichen Universitäten) .....	74
Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag) .....	75
Studierendenombudsmann (Ombudsstelle für Studierende).....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Studieren im Ausland (für ein gesamtes Studium).....	75
Studieren im Ausland (vorübergehend) .....	76
Studieren mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.....	76
<i>Summer Schools/Sommerkollegs</i> .....	76
Übersetzungen und deren Beglaubigung.....	77
Universitätsberechtigungsverordnung.....	78
Unfallversicherung für Studierende .....	78
Verpflichtendes Auslandsstudium.....	78
Versicherungsschutz (allgemein) .....	78
Versicherungsschutz während eines Auslandsstudiums .....	79
Vizektorin/Vizektor für internationale Beziehungen.....	79
Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU) .....	80
Winter Schools .....	80
Zeugnis .....	80
Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen).....	80
Zusatzprüfungen.....	82

## Generelles

Einen Teil eines Hochschulstudiums oder ein ganzes Studium bis zum Erstabschluss, vielleicht aber auch ein Postgraduate-Studium im Ausland zu absolvieren, wird für viele Studierende immer reizvoller und interessanter. Daher sind auch in den letzten Jahren sowohl die studienrechtlichen Regelungen als auch die Fördermöglichkeiten weiterentwickelt worden, damit sich möglichst viele interessierte Studierende einen Auslandsstudienaufenthalt auch leisten können.

In einigen Fächern sind **Auslandsstudienenerfahrungen mittlerweile sogar verpflichtend im Studienplan bzw. Curriculum** enthalten. Für die Bewerbungsunterlagen im Lebenslauf zum Einstieg in das Berufsleben sind sie allemal von großer Bedeutung.

Die Betonung im Kontext liegt dabei immer auf **Auslandsstudienaufenthalt**, denn ein Studium im Ausland ist nicht bloß ein Ferienaufenthalt im Ausland, sondern soll zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung innerhalb der an der Heimatinstitution im Herkunftsland betriebenen Studien dienen.

Der Auslandsstudienaufenthalt sollte daher so gut wie möglich

- **inhaltlich** (Auswahl des Gastlandes, der Gastinstitution, des Studienprogramms, der Lehrveranstaltungen, Anerkennbarkeit der Auslandsstudienleistungen nach Rückkehr etc.) und auch
- **organisatorisch** so weit wie möglich in den Details (Finanzierung, Zusatzfinanzierung, Anreise, Terminisierung, Zulassung, Inskription, Wohnung, Versicherung/en etc.)

vorbereitet sein.

## Fördermöglichkeiten

Es gibt heutzutage eine **Vielzahl von direkten staatlichen oder institutionellen Fördermöglichkeiten**, die entweder im Rahmen großer strukturierter Mobilitäts- und Kooperationsprogramme (wie z.B. ERASMUS plus) oder einzelner Abkommen (Joint Study-Programme) zwischen bestimmten Institutionen gegeben werden. Mehrere Eintragungen in dieser Publikation geben weiterführende Details dazu.

Meist sind organisierte Fördermöglichkeiten nur singular (also nur eine bestimmte Unterstützung pro Aufenthalt und nicht kumulativ) sowie nur einmal im Verlaufe eines Studiums in Anspruch zu nehmen, Ausnahmen sind möglich.

Indirekt können Auslandsstudien durch Weiterbezug z.B. von Beihilfen im Inland oder die Inanspruchnahme von allfälligen Vergünstigungen oder Befreiungen gefördert sein.

Die speziellen Bedingungen dafür sind zu beachten und Anträge zeitgerecht zu stellen.

Neben den öffentlichen Förderungen gibt es auch solche von privaten Einrichtungen (Vereine, Stiftungen,...) – gute Datenbanken informieren über bestehende Möglichkeiten.

## Stichwort? International Studieren!

### Was zu beachten ist!

Nach entsprechend getroffener Wahl des Gastlandes, der Gastinstitution/en und des Studienprogrammes sind die studienrechtlichen Belange an der Heimatinstitution zu regeln, also insbesondere

- die **Anerkennbarkeit der Auslandsstudienleistungen** an der Heimatinstitution (z.B. mittels so genanntem „Vorausankennungsbescheid“)
- die **Fortsetzungsmeldung/Zulassung an der Heimatinstitution** auch für die Zeit des Auslandsstudiums (v.a. wenn der Aufenthalt an der Gastinstitution – z.B. wegen unterschiedlicher Semestereinteilungen – nicht völlig zeitgleich stattfinden kann). Der Status eines/r Studierenden „zu Hause“ auch während des Auslandsstudienaufenthaltes ist Grundbedingung für Anerkennbarkeit und Förderungen!
- die wichtigsten Schritte bis zur Abreise und für die erste Zeit nach der Ankunft im Gastland

### Informationsquellen/Anlaufstellen/Betreuungsorganisationen

Als **Informationsquellen** haben große wie kleine Hochschulinstitutionen gut gestaltete Webpages mit weiterführenden Links. In Zeiten des Internet stehen heutzutage schon fast alle wichtigen Informationen im Netz so wie es schon herunterladbare Antrags-Formulare im Netz gibt. Bei manchen Programmen ist bereits der gesamte Antrags- und Verwaltungsprozess on-line durchzuführen.

Bestimmte Länder haben Hochschulbildungsportale mit umfassenden Informationen neben Hochschulstudienmöglichkeiten auch zu Land und Leuten.

Zu beachten ist, dass auf Homepages von Hochschulinstitutionen möglicherweise (vor allem bei semester-relevanten Informationen über Lehrveranstaltungen und/oder Lehrkräfte) noch kein entsprechendes *Update* erfolgt ist und die reale Situation, wie man sie nach Ankunft vor Ort vorfindet, mit den virtuellen Katalogs-, Vorlesungsverzeichnis- und Homepageeintragungen nicht (mehr) viel gemein hat.

**Anlaufstellen** für die Detailplanung und Betreuung in der administrativen Vorbereitung eines Auslandsstudienaufenthaltes sind die Auslandsbüros und/oder Auslandsbeauftragten an den Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Eine Übersicht findet sich im Internet unter

[www.oead.at/go\\_international/](http://www.oead.at/go_international/)

**Betreuungsorganisationen** sind meist auf nationaler Ebene agierende und ihre Services anbietende Institutionen, die neben der **Bewerbung** von Programmen über das Netz, mittels Foldern und Broschüren sowie bei nationalen und internationalen einschlägigen Messen und Fachtagungen auch die inhaltliche Betreuung und Verwaltung (vom Antrag bis zur Auswahl) von Stipendienprogrammen, meist im Auftrag von öffentlichen Stellen, durchführen.

In Österreich ist dies vor allem die Österreichische Austauschdienst GmbH ([www.oead.at](http://www.oead.at)).

## Stichwort? International Studieren!

### ► Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria – AQ Austria

---

Mit Inkrafttreten des Qualitätssicherungsrahmengesetzes am 1. März 2012 wurde die sektorenübergreifende Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eingerichtet (AQ Austria), die für die externe Qualitätssicherung im Hochschulbereich (Fachhochschulen, Universitäten, **U**Privatuniversitäten) zuständig ist. Sie vereint die Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR).

AQ Austria ist im Bereich der externen Qualitätssicherung u.a. verantwortlich für

- die Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit- und Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards;
- Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien;
- Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
- kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
- Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;

#### Kontakt

#### Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)

Renngasse 5; 1010 Wien

Tel. 01 532 0220-0

[office@aq.ac.at](mailto:office@aq.ac.at)

[www.aq.ac.at/](http://www.aq.ac.at/)

### ► Akademische Grade (an Universitäten)

**sind in §§ 87 und 88 **U**Universitätsgesetz 2002 (UG) festgelegt:**

---

„Das für **U**studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und in den Diplom-, Master- und Doktoratsstudien nach der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit den festgelegten akademischen Grad durch einen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen, von Amts wegen zu verleihen.“

Der akademische Grad ist im jeweiligen **U**Curriculum festgelegt. Zusätzlich muss dem Verleihungsbescheid zur Unterstützung der internationalen Mobilität eine englischsprachige Übersetzung angefügt werden.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Führung des akademischen Grades (auch in der abgekürzten Form); ebenso besteht das Recht, den akademischen Grad in öffentliche Urkunden eintragen zu lassen.

„Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.Ing“ („DI“) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

## Stichwort? International Studieren!

Das unberechtigte Führen eines akademischen Grades ist strafbar (§ 116 NUG). Gemäß § 89 NUG ist der Verleihungsbescheid vom Nzuständigen Organ aufzuheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurde.

---

### ► Akkreditierungsverordnungen

---

regeln das Verfahren, die Prüfbereiche und die Kriterien für die Akkreditierung von

- **Fachhochschul-Studiengängen** (Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge)
- **Bildungseinrichtungen als NPrivatuniversitäten**, für die Verlängerung der Akkreditierung von Privatuniversitäten und für die Akkreditierung von Studiengängen bzw. Universitätslehrgängen an Privatuniversitäten.

Sie werden von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (NAQ Austria) erlassen, abrufbar unter

[www.aq.ac.at/](http://www.aq.ac.at/)

### ► Akteneinsicht

---

ist ein gemäß § 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zu gewährendes Recht, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anders bestimmt ist, bei der Behörde in die eine Person betreffenden Akten Einsicht zu nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen zu lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der/die Betreffende die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form verlangen.

In studienrechtlichen Verfahren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen könnte Akteneinsicht zum Beispiel bei NZulassung, NAnerkennungsverfahren, NBeschwerden gegen NBescheide etc. verlangt werden.

### ► Allgemeine Universitätsreife (für ein Studium an öffentlichen Universitäten)

---

muss durch eine der folgenden Urkunden nachgewiesen werden:

1. Österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung;
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität;
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder aufgrund einer NNostrifikation oder aufgrund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist;
4. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Npostsekundären Bildungseinrichtung;
5. in den künstlerischen Studien die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung;
6. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Lehrgangs universitären Charakters.

Wenn ein ausländisches Zeugnis nicht gleichwertig ist, dann sind vom Rektorat Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Reifezeugnis erforderlich sind; diese Ergänzungsprüfungen sind vor der NZulassung abzulegen.

---

## Stichwort? International Studieren!

Für in Österreich ausgestellte Reifezeugnisse ist die Ablegung jener Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzuschreiben, die gemäß UBVO 1998 (=Universitätsberechtigungsverordnung) im Verlaufe des Studiums nachzuweisen sind (z.B. Latein für das Studium der Rechtswissenschaften, wenn es nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden kann).

Für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gelten folgende Abschlüsse:

- eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums;
- eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges;
- eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist das Rektorat berechtigt, Prüfungen vorzuschreiben, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen; diese Prüfungen sind während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen. Für eine Zulassung zu einem „PhD“-Doktoratsstudium können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium kann auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiums erbracht werden, wenn dieses innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen sind durch das Rektorat zu erlassen.

Für die Zulassung zu einem Masterstudium sind folgende Abschlüsse erforderlich:

- eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums;
- eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges;
- eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist das Rektorat berechtigt, Prüfungen vorzuschreiben, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen; diese Prüfungen sind während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen.

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

Es können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden. Diese müssen im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer stehen, auf denen das jeweilige Masterstudium aufgebaut ist.

Für Absolventinnen bzw. Absolventen eines Bachelorstudiums an einer Universität muss es mindestens ein einschlägiges Masterstudium an dieser Universität geben, zu dem eine Zulassung ohne weitere Voraussetzungen möglich ist.

Für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, können vom Rektorat die Zahl der Studierenden festgelegt und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren geregelt werden. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahmen binnen zwei Monaten zu geben.

### ► Altersgrenzen

**sind bei Förderungsmaßnahmen wie Familienbeihilfe, Studienförderung, Austausch- und Stipendienprogrammen etc. zu beachten. Bei Förderungsmaßnahmen, die eine Altersgrenze**

## Stichwort? International Studieren!

beinhalten, erfolgt bei Überschreiten der Altersgrenze eine Einstellung bzw. Nicht-Zuerkennung der Förderung.

### ► **Amtshaftung**

**Kommentar [DPM1]:** Würde ich nicht hineinnehmen!!

bedeutet, dass die **Rechtsträger für den Vermögensschaden oder für den Personenschaden haften, den die als ihre Organe handelnden in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten einem oder einer anderen schuldhaft zugefügt haben. Rechtsträger sind der Bund, die Länder, die Gemeinde, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Sozialversicherungsträger. Organe sind somit alle physischen Personen, die in Vollziehung der Gesetze, das heißt Gerichtsbarkeit oder Verwaltung, handeln.**

### ► **Anerkennung, innerstaatliche (von Prüfungen)**

**Universitäts-**Studierende sowie jene aus dem **Fachhochschulsektor** und den **Pädagogischen Hochschulen** können sich Prüfungen von anderen anerkannten inländischen **postsekundären** Bildungseinrichtungen, von berufsbildenden höheren Schulen oder von Höheren Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung oder Lehrgängen universitären Charakters (an öffentlichen Universitäten durch das für die **studienrechtlichen** Angelegenheiten zuständige Organ) anerkennen lassen.

Der Antrag an **öffentlichen Universitäten** ist beim „für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen **Organ**“ zu stellen, über den Antrag ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages mittels **Bescheids** zu entscheiden.

### ► **Anerkennung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution**

Studierende an österreichischen **Universitäten**, die einen Teil ihres Studiums im Ausland betreiben wollen, können beantragen, mittels **Bescheids** des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen **Organs** feststellen zu lassen, dass die an der gastgebenden Institution im Ausland abgelegten Prüfungen jenen gleichwertig seien, die im **Curriculum** der Heimatinstitution vorgesehen sind. An **Fachhochschulen** ist die Leiterin bzw. der Leiter des Fachhochschulkollegiums für die Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall zuständig, an **Pädagogischen Hochschulen** für die Anerkennung das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige **Organ**.

Der Antrag erfolgt (meistens mittels eigenen Formulars) **VOR** dem Auslandsaufenthalt, die Anerkennung **NACH** Rückkehr vom Auslandsstudienaufenthalt.

### ► **Anmeldefristen**

Sowohl für die **Zulassung** an einer heimischen als auch an einer Hochschule/an einer Gast-Institution im Ausland sowie für die Beantragung (und Genehmigung) finanzieller Unterstützungen für ein Studium (im Ausland) gilt es bestimmte Anmeldefristen einzuhalten. Bei diesen handelt es sich um so genannte „Fallfristen“, also Fristen, die keinen Aufschub haben und nach deren Ablauf (aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber) keine weiteren Bewerbungen mehr angenommen werden (können).

### ► Anmeldeysteme für Lehrveranstaltungen

An **öffentlichen Universitäten** gibt es für Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie für die Teilnahme bei Zugangsregelungen (aus Kapazitätsgründen oder aufgrund von **Curriculums-Regelungen**) unterschiedliche Anmeldeysteme. Die „altmodische“ Methode ist die händische Eintragung auf einer Liste, entweder bis zu einem gewissen Datum vor Beginn oder in der ersten Einheit der betreffenden Lehrveranstaltung. Wiederum andere Anmeldeysteme funktionieren per **elektronischer Anmeldung**. Dabei vergibt die bzw. der Studierende eine gewisse Anzahl an Punkten an den gewünschten Kurs oder ordnet die gewünschten Lehrveranstaltungen in ein Ranking (von oben nach unten) ein (sog. Präferenzsystem). Der Zeitpunkt der Online-Anmeldung spielt dabei keine Rolle.

Manchmal sind Anmeldungen durch persönliches Erscheinen und Unterschriftsleistung über das Dekanat, das Institut etc. zu tätigen. Häufig kann man dies auch schon per Fax oder per E-Mail machen, in letzterem Fall erfolgt im Regelfall eine elektronische Rückbestätigung. Sollte diese ausbleiben, ist eine Nachfrage bei der verantwortlichen Stelle/Person über den Status der Anmeldung zweckmäßig.

Informationen zu konkreten Anmeldeverfahren sind den **Vorlesungsverzeichnissen** der **Universitäten** zu entnehmen. Tipps zum Anmeldeverfahren können auch von Vertreterinnen und Vertretern der **Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**, insbesondere von den örtlichen Studienvertretungen, gegeben werden.

An **Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen** gelten die dortigen Regelungen.

### ► Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)

ist im Unterschied zur **Studienadresse** (während des Studienjahres) jene Adresse, an der die/der Studierende entweder (noch) hauptgemeldet wohnt oder vorübergehend die **Lehrveranstaltungsfreie Zeit** (z.B. Ferien) verbringt. Um keine Fristen zu versäumen (z.B. Zuerkennungsschreiben für **Stipendien** oder Heimplätze u. Ä.) sollten den zuständigen Stellen im eigenen Interesse immer beide Adressen, die Studienort- und die Heimatanschrift sowie die Zeiträume, wann man sich wo aufhält, bekannt gegeben werden.

Die verspätete Übermittlung von Zusendungen der **Universitäten/Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge/Pädagogischen Hochschulen/sonstiger Institutionen** aufgrund unklarer/veralteter Adressangaben kann z.B. zur automatischen („amtswegigen“) Abmeldung vom Studium mit Auswirkungen auf studienrechtliche Bestimmungen, **Studienförderungen**, **Zulassungsregelungen** etc. für die Einzelne und den Einzelnen führen!

### ► Apostille

ist eine Echtheitsbestätigung und stellt eine vereinfachte Form der **Legalisation** (diplomatische **Beglaubigung**) von öffentlichen Urkunden dar; sie wird derzeit für den internationalen Rechtsverkehr von ca. 100 Ländern, darunter Österreich, angewandt.

Bei Staaten, die das **Haager Beglaubigungsübereinkommen** unterzeichnet haben, tritt die Apostille an die Stelle der sonst erforderlichen **Legalisation** und ist die Letztbeglaubigung einer Urkunde im Heimatstaat. Sie wird immer im Heimatstaat ausgestellt. Die Form der Apostille ist standardisiert und darf nicht verändert werden. In Österreich sind für die Ausstellung unterschiedliche Behörden je nach Dokumentenart zuständig. Nähere Informationen unter

[www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/beglaubigungen.html](http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/beglaubigungen.html)



## Stichwort? International Studieren!

Wenn mit einem Staat ein zwischenstaatliches Abkommen über die wechselseitige Anerkennung von öffentlichen Urkunden besteht, ist weder eine Apostille noch eine ↘Legalisation erforderlich.

Nähere Informationen (Länder, die das ↘Haager Beglaubigungsübereinkommen unterzeichnet haben etc.) unter

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991011.html>

### ► Arbeiten und Studieren im Ausland

---

Auslandsstudienaufenthalte sollen dem Studium an einer ausländischen Hochschulinstitution dienen. Wenn Auslandsstudienaufenthalte finanziell gefördert werden, ist damit zumeist ein generelles Arbeitsverbot (Arbeit außerhalb des Studiums) verbunden. Geringfügige Arbeiten (z.B. Babysitting, Nachhilfe, ...) können sich aufgrund der Wohnsituation ergeben (Wohnen bei einer Gastfamilie).

Im **Fachhochschulsektor** sind im Rahmen von Bachelor- und Diplomstudiengängen Berufspraktika verpflichtend. Diese sollen und können auch im Ausland absolviert werden. Der jeweilige Fachhochschul-Studiengang ist bei der Auswahl des Gastlandes und der Institutionen behilflich.

### ► Aufenthaltserlaubnis (für ausländische Studierende)

---

siehe Stichwort ↘Einreise- und Aufenthaltstitel (für ausländische Studierende)

### ► Aufsichtsbeschwerde

---

ist eine schriftliche Mitteilung einer betroffenen Person (in diesem Kontext einer/s Angehörigen einer tertiären Bildungseinrichtung) über (angebliche/tatsächliche) Missstände oder nicht rechtskonforme Vorgangsweisen an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Bundesministerin/den Bundesminister, an die Abteilung für Rechtsangelegenheiten des ↘Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, an die Abteilung für Pädagogische Hochschulen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen oder an den ↘Studierendenombudsmann.

In diesem Bereich kann die Mitteilung formlos gehalten werden, wichtig sind die Schriftlichkeit und die genaue Angabe über den (vermeintlichen/tatsächlichen) Missstand.

### ► Auskunftspflicht, behördliche

---

ist die Pflicht jeder Behörde, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und Pflichten zu erteilen. Sie ist Teil der Fürsorgepflicht der Behörde gegenüber den direkt Beteiligten im allgemeinen Verwaltungsverfahren.

In studienrechtlichen Belangen an **Universitäten** und **Pädagogischen Hochschulen** kann die Auskunftspflicht z.B. ↘Zulassungsverfahren, ↘Anerkennungsverfahren, ↘Beschwerden etc. betreffen.

### ► Außerordentliche Studierende

---

sind an **öffentlichen Universitäten** jene Studierende, die aufgrund eines entsprechenden Verfahrens zu einem ↘außerordentlichen Studium zugelassen sind. An Universitäten erfolgt eine solche ↘Zulassung mittels ↘Bescheids.

Außerordentliche Studierende an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** sind gemäß § 4 Abs 2 FHStG die Studierenden, die zu außerordentlichen Studien zugelassen sind. Außerordentliche Studien sind Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

## Stichwort? International Studieren!

An **Pädagogischen Hochschulen** können Studierende, welche die gesetzlichen **Zulassungsbedingungen** (z.B. allgemeine Hochschulreife) nicht erfüllen, unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt als außerordentliche Studierende zugelassen werden. Ein Studienabschluss ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist jedoch nicht möglich.

### ► Außerordentliches (ao.) Studium

Dabei handelt es sich entweder um Universitätslehrgänge oder um den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen an **öffentlichen Universitäten** aus verschiedenen Fächern. An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** gibt es kein außerordentliches Studium. Für **Pädagogische Hochschulen**

### ► Austauschprogramm(e), hochschulische(s)

ist/sind (eine) Aktivität(en) zur Erhöhung der Internationalität und Mobilität von Studierenden und Lehrenden an tertiären Bildungseinrichtungen. Als solche sind sie daher bei **Universitäten** Gegenstand der so genannten Leistungsvereinbarung zwischen der jeweiligen Universität und dem **Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**.

(Ein) Austauschprogramm(e) umfasst/umfassen besonders Studierendenmobilität. Diese kann im Rahmen von **Kooperationsabkommen** organisatorisch vorbereitet und finanziell unterstützt werden (z.B. im Rahmen von **ERASMUS+**). Sie kann aber auch von der/dem Studierenden (in Absprache mit den an der Heimat-Institution Verantwortlichen) auf individueller Basis von der/dem Studierenden selbst organisiert und durch Eigenmittel finanziert sein.

Für Studierende an österreichischen **Universitäten**, die vorübergehend im Ausland studieren, besteht bei entsprechendem Antrag VOR und Erfüllung der Auflagen NACH dem Auslandsstudienaufenthalt ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen. Bei bestimmten Programmen ist dieser Nachweis zudem verpflichtend, um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Bei Studierenden an österreichischen **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es im Rahmen von Austauschprogrammen ebenfalls verpflichtende Leistungsnachweise. Bei bestimmten Programmen ist dieser Nachweis zudem verpflichtend, um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Informationen über Austauschprogramme, Verfügbarkeit von Plätzen und technische Details zur Abwicklung sowie Leistungserfordernisse gibt es bei den Auslandsbüros der **Universitäten** bzw. den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern der **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge** bzw. den Rektoraten oder von diesen beauftragten Kolleginnen und Kollegen an **Pädagogischen Hochschulen**.

### ► Austrian-American Educational Commission (AAEC)

Die AAEC ist eine binationale Organisation, die durch ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde, um das **Fulbright Programm** zu betreuen. Größtenteils von den beiden Regierungen finanziert, bietet das Fulbright Programm sowohl Stipendien für österreichische Hochschulabsolventinnen und -absolventen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, um in den USA zu studieren, unterrichten oder Forschungen zu betreiben, als auch für amerikanische Staatsbürgerinnen und -bürger, um ähnlichen Tätigkeiten in Österreich nachzugehen. Stipendien werden jährlich in einem offenen, leistungsbezogenen Wettbewerb vergeben. Information zum Fulbright Programm sind zu finden unter

[www.fulbright.at](http://www.fulbright.at)

## Stichwort? International Studieren!

### ► Auswahlinterview

---

In Auswahlverfahren zur Zulassung an Hochschulen und bei vielen Stipendienprogrammen gibt es nach erfolgter Bewerbung und Aufnahme in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber kompetitive Auswahlinterviews.

Bei Auslandsstipendien wird, unter anderem, nach der Motivation für den Auslandsstudienaufenthalt, nach der Anwendbarkeit der Studienleistungen für das Studium an der Heamatinstitution sowie allenfalls nach den Sprachkenntnissen in der/den Sprache/n an der Gast-Institution bzw. im Gastland gefragt. Letzteres kann in der Interview-Situation beim Bewerbungsgespräch sogar in der jeweiligen Sprache des beabsichtigten Gastlandes erfolgen. Fakultativ oder in Ergänzung zu Interviews können Motivations schreiben und Sprachkurs-Zeugnisse verlangt werden.

### ► Auswahlverfahren

---

Wenn bei der Vergabe von Studienplätzen an Hochschulen (im Inland)/an Gast-Institutionen (bei einem Auslandsstudium) und/oder mit Stipendienprogrammen Auswahlverfahren verbunden sind, dann sind diese meist detailliert beschrieben Teil der Bewerbungsunterlagen oder auch im Internet abrufbar (inklusive der Formulare, die dazu allenfalls notwendig sind).

Bei einer Ablehnung im Rahmen eines solchen Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Begründung an die Bewerberin oder den Bewerber (obwohl eine solche meistens gegeben wird) und auch kein Recht auf Einsichtnahme in die Entscheidungsgrundlagen wie Sitzungsprotokolle von Auswahlkommissionen u. dgl. mehr.

### ► Bachelor-Arbeiten

---

sind im Rahmen eines Bachelor-Studiums an **Universitäten, Fachhochschulen** oder an **Pädagogischen Hochschulen** anzufertigende eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Nähere Bestimmungen sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die Studierenden werden dabei von der Lehrveranstaltungsleiter bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter betreut. Bei der Bearbeitung des Themas sind von den Studierenden die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zu beachten. (Plagiat)

### ► Bachelor-Studium

---

ist ein ordentliches Studium, das der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Die in Österreich an **öffentlichen Universitäten** eingerichteten Bachelor-Studien sind zu finden unter:

<http://wissenschaft.bmfwf.gv.at/bmfwf/studium/studieren-in-oesterreich/oesterr-hochschulwesen/studien-und-akademische-grade/studien/>

jene an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** sind im Fachhochschulführer 2013/2014 (Wien 2013) ersichtlich.

An **Pädagogischen Hochschulen** wird das Lehramtsstudium als sechssemestriges Bachelor-Studium geführt. Es ist eine Bachelor-Arbeit abzufassen. Nach erstmaligem positivem Abschluss eines Lehramtsstudiums an einer Pädagogischen Hochschule wird der akademische Grad „Bachelor of Education (BEd)“ verliehen.

## Stichwort? International Studieren!

### ► Befreiung von Beglaubigungen

---

Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, sind von jeglicher ↘Beglaubigung befreit, wenn sie im Original (mit Amtssiegel oder Amtsstempel versehen) vorgelegt werden:

Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, , Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

### ► Beglaubigung

---

ist eine Echtheitsbestätigung der auf öffentlichen Urkunden angebrachten Siegeln und Unterschriften. Daher muss eine Beglaubigung auch dann erfolgen, wenn die Urkunden im Original vorgelegt werden.

Ausgenommen davon sind Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen (↘Befreiung von Beglaubigungen) abgeschlossen hat, wenn sie im Original vorgelegt werden.

In allen anderen Fällen erfolgt die Beglaubigung durch ↘Legalisation oder durch die ↘Apostille.

### ► Behindertenbeauftragte

---

Für behinderte und chronisch kranke Studierende gibt es fast im gesamten Tertiärbereich Behindertenbeauftragte, die Beratung in Studienfragen anbieten, betreffend einen eventuellen alternativen Prüfungsmodus Hilfestellung leisten, Informationen und Kontakte vermitteln etc.

Sie sind die Anlaufstelle und Interessensvertretung für die Gruppe der ↘behinderten und chronisch kranken Studierenden.

Die Kontaktpersonen und Standorte sind zu finden unter

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/studieren-in-oesterreich/anlaufstellen-fuer-behinderte-oder-chronisch-krank-studierende/>

Vereinzelte gibt es auch an Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen Behindertenbeauftragte.

Es wird empfohlen, sich bei einem geplanten Auslandsaufenthalt rechtzeitig über Erleichterungen zu erkunden, die z.B. in Österreich für behinderte oder chronisch kranke Studierende gesetzlich vorgesehen sind. Erste Ansprechstellen können die Organisationen sein, die für den Auslandsaufenthalt zuständig sind. In Österreich können sich ausländische Studierende, die hier für ein oder mehrere Semester studieren wollen, entweder an die jeweiligen Zentren für Auslandsstudien oder auch an die Behindertenbeauftragten selbst wenden.

### ► Beihilfe für ein Auslandsstudium

---

siehe Stichwort ↘Studienförderung

### ► Bescheid

---

Studierende können in bestimmten Bereichen zu hoheitlichen Verwaltungsakten (↘Zulassung, ↘Anerkennung, Studienbeihilfe etc.) Bescheide erhalten.

## Stichwort? International Studieren!

An öffentlichen **Universitäten** werden Prüfungsanerkennungen bescheidmäßig entschieden, sämtliche akademischen Grade werden per Bescheid verliehen. Auch die ↘Zulassung zum Studium ist eine bescheidmäßige Erledigung, allerdings werden nur im Falle einer Nicht-Zulassung auch tatsächlich Bescheide ausgestellt. Durch die Stipendienstellen werden die Studienbeihilfen und die Beihilfen zum Auslandsstudium ebenfalls per Bescheid vergeben. Auch das Finanzamt entscheidet im Bereich der ↘Familienbeihilfe per Bescheid.

Im Fachhochschulbereich sind die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie im Einvernehmen mit dem Erhalter die Verleihung von Ehrungen hoheitliche Akte. Diese in § 10 Abs 3 Z 9 des Fachhochschul-Studiengesetzes abschließend aufgezählten Aufgaben ermächtigen das Kollegium der Fachhochschule zur Erlassung von Bescheiden.

Das Kollegium ist nicht zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich sonstiger studienrechtlicher Entscheidungen oder der Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Studiengangsleitung ermächtigt. Der Ausbildungsvertrag ist als zivilrechtlicher Vertrag zu qualifizieren, daher erfolgt eine Überprüfung von Entscheidungen der Fachhochschul-Organen in der Regel durch Zivilgerichte.

Gegen Bescheide ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

### ► Beschwerde

Das Verfahren vor dem ↘Bundesverwaltungsgericht wird mit der Einbringung einer Beschwerde gegen einen ↘Bescheid bzw. ein sonstiges Handeln oder Unterlassen der Verwaltungsbehörde eingeleitet.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen

- einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, dann spricht man von einer Bescheidbeschwerde;
- einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, die sogenannte Maßnahmenbeschwerde;
- die Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde, die sogenannte Säumnisbeschwerde und
- eine Weisung, dann liegt eine Weisungsbeschwerde vor (gilt im Schulrecht).

Abgesehen von der Maßnahmenbeschwerde, welche beim Bundesverwaltungsgericht selbst eingebracht werden muss, sind Beschwerden grundsätzlich immer bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat, untätig (säumig) war oder – im Schulrecht – die Weisung erlassen hat.

Dies gilt auch für alle weiteren Schriftsätze und zwar so lange, bis die Verwaltungsbehörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorlegt. Erst ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Schriftsätze direkt beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

Beschwerdefristen: für Bescheid-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in der Regel vier Wochen, für die Maßnahmenbeschwerden sechs Wochen ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides..

Abweichungen sind auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen möglich. Die konkreten Fristen ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der erstinstanzlichen Behörde.

Für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht keine Anwaltpflicht, es steht aber jeder Partei frei, eine Rechtsvertreterin/einen Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren zu bevollmächtigen.

## Stichwort? International Studieren!

### ► Besondere Universitätsreife (für ein Studium an einer öffentlichen Universität)

ist ein zusätzlicher Nachweis zur **allgemeinen** Universitätsreife. Es werden damit studienspezifische Zulassungsvoraussetzungen – einschließlich des Rechts zur unmittelbaren **Zulassung** zum Studium – nachgewiesen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde bestehen. Nicht gefordert werden darf ein Nachweis eines Studienplatzes. (Nicht anzuwenden auf Bewerberinnen/Bewerber aus EU-Staaten)

Im Falle von Reifezeugnissen, die in Österreich ausgestellt werden, handelt es sich um **Zusatzprüfungen** zur Reifeprüfung, die aufgrund der **UBVO** 1998 vor der **Zulassung** zum Studium vorgeschrieben sind.

Wenn das in Österreich angestrebte Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde nicht eingerichtet ist, sind jene studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen eines im Ausstellungsstaat eingerichteten Studiums zu erfüllen, das dem in Österreich angestrebten Studium fachlich am nächsten kommt. (Nicht anzuwenden auf Bewerberinnen/Bewerber aus EU-Staaten).

Durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers können **Personengruppen** festgelegt werden, deren Reifezeugnis als in Österreich ausgestellt gilt (aufgrund besonderer persönlicher Nahebeziehungen dieser Personen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich).

### ► Beurlaubung vom Studium

kann an **Universitäten** gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) pro Anlassfall für höchstens zwei zusammenhängende Semester vom Rektorat per **Bescheid** ausgesprochen werden, insbesondere wegen Betreuung eigener Kinder, wegen Schwangerschaft, wegen einer länger dauernden Erkrankung, wegen Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes. Darüber hinaus können weitere Beurlaubungsgründe in der Satzung der jeweiligen Universität festgelegt werden.

Die **Zulassung** zum Studium, falls vorhanden ein *E-Mail-account* sowie die Benützungsberechtigung für die Bibliotheken bleiben während der Beurlaubung aufrecht. Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen oder die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten während der Beurlaubung sind nicht zulässig. Während einer Beurlaubung abgelegte Prüfungen und Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten sind absolut nichtig. Es ist aber in dieser Zeit möglich, an Diplom- und Masterarbeiten oder Dissertationen zu arbeiten.

Eine Unterbrechung des Studiums an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** ist auf Antrag bei der Studiengangsleitung möglich.

Die Gründe der Unterbrechung, die beabsichtigte Fortsetzung und die Aussichten auf den positiven Abschluss des Studiums sind nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag hat die Studiengangsleitung zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

An **Privatuniversitäten** kann eine Beurlaubung gemäß dem Ausbildungsvertrag und durch die Genehmigung der Hochschule ausgesprochen werden, insbesondere wegen Betreuung eigener Kinder, wegen Schwangerschaft, wegen einer länger dauernden Erkrankung, wegen Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes. Darüber hinaus können weitere Beurlaubungsgründe autonom von der jeweiligen Privatuniversität festgelegt werden.

Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Steht eine Unterbrechung zugleich im Zusammenhang mit negativen Prüfungsergebnissen, so sind die betreffenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen erneut zu besuchen bzw. zu wiederholen.

An **Pädagogischen Hochschulen** sind auf Antrag von Studierenden von Studiengängen diese aus besonderen Gründen von der Inskriptionspflicht für ein oder mehrere Semester zu befreien (Beurlaubung). Während dieser Zeit bleibt die **Zulassung** zum Studium aufrecht. Allerdings sind die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und

## Stichwort? International Studieren!

Beurteilung wissenschaftlich berufsfeldbezogener Arbeiten nicht zulässig. Die näheren Bestimmungen über die Beurlaubung sind in der Satzung festzulegen. Die Beurlaubung ist in der Studierendenevidenz sowie im Studienbuch und im Studienausweis zu vermerken

### ► Bewerbungsfrist(en)

---

Um allen Interessentinnen und Interessenten gleiche „Startbedingungen“ in Bewerbungsverfahren für eine ↘Zulassung/ein ↘Stipendium etc. geben zu können, sind solche Verfahren mit Bewerbungsfristen versehen. Zu den angegebenen Terminen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Allenfalls kann man Teile der erforderlichen Dokumentation (wie z.B. bestimmte ↘Zeugnisse aus bestimmten Studienabschnitten o. Ä.) innerhalb einer bestimmten **► Nachfrist (an Universitäten)** Frist nachbringen. Mit Vorlaufzeiten von mindestens einem Semester, in manchen Fällen sogar von mindestens einem akademischen Jahr, ist bei Zulassungsverfahren/Stipendienprogrammen zu rechnen. Näheres ist auf der Homepage der jeweiligen Hochschulinstitution zu finden.

### ► Buddy System

---

ist eine an vielen Hochschulen verfügbare Einrichtung für „reguläre“ Studierende sowie *incoming*-Studierende und/oder für *outgoing*-Studierende innerhalb von Mobilitätsprogrammen. Dabei stehen so genannte *Buddies* (vom amerikanischen Wort *buddy*, = „Kumpel“), nach bereits absolvierten Auslandsstudienaufenthalten ihren Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat für Studien- und Alltagsfragen unterstützend zur Seite. Dies geschieht vor allem im Rahmen von speziellen Informationstagen, *jours fixes*, bei gemeinsamen Aktionen (Ausflüge, Partys, etc.), aber auch eine semesterweise Begleitung im Studium als Lernpartnerin oder Lernpartner ist möglich.

### ► Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (bmwf)

---

ist einerseits für Wirtschaftspolitik, Gewerbe und Industrie und andererseits für Wissenschaft und Forschung zuständig und schafft die bestmöglichen Rahmenbedingungen für Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Das Ministerium vertritt auf internationaler Ebene die Interessen des Wissenschafts-, des Forschungs- und des Wirtschaftsstandorts Österreich.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist Herr Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner. Staatssekretär im BMWF ist Herr Dr. Harald Mahrer.

### ► Bundesverwaltungsgericht

---

Mit 1. Jänner 2014 ist aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ein Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz eingerichtet worden. Als Verwaltungsgericht erster Instanz steht es auf derselben Stufe wie die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesfinanzgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden gemäß Art. 130 B-VG insbesondere über ↘Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit gegen den ↘Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde, also wenn die Verwaltungsbehörde einen Bescheid nicht in der gesetzlichen Frist erlassen hat und bei Beschwerden wegen rechtswidriger Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde). Mit der Schaffung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der administrative Instanzenzug, also das Recht, gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Berufung bei der jeweils übergeordneten Behörde einzulegen, grundsätzlich abgeschafft.

## Stichwort? International Studieren!

Gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts geht der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof als Revisionsinstanz. Liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, kann das Bundesverwaltungsgericht die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulassen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist dann gegeben, wenn eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts fehlt, uneinheitlich ist, fehlt oder ein Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts abweicht. Lässt das Bundesverwaltungsgericht eine Revision jedoch nicht zu, so kann der Antragsteller immer noch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof einbringen, wenn er begründet, wieso eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts dennoch vorliegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen Erkenntnisse der Bundesverwaltungsgerichte einzubringen.

Im Hochschulbereich ersetzt das Bundesverwaltungsgericht den Senat an öffentlichen Universitäten als bisherige zweite Instanz u.a. in studienrechtlichen Angelegenheiten.

### ►Curriculum

ist an **Universitäten** [gemäß § 51 Abs. 2 Z 24 Universitätsgesetz 2002] die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt sowie der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Erstellt werden Curricula von den vom Senat eingesetzten Curricular-Kommissionen, in denen sowohl Lehrende als auch Studierende über die Ausgestaltung der Details diskutieren, diese beschließen und dem Senat zur endgültigen Genehmigung weiterleiten. Auch die Prüfungsordnung ist Teil des Curriculums, in der die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethoden sowie nähere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren festgelegt sind.

Curricula sind in den – meist auch elektronisch zur Verfügung stehenden – Mitteilungsblättern der **Universitäten** bzw. auf den Websites der Universitätsinstitute, Departments etc. zu finden.

### ►Devolutionsantrag

ist ein Antrag, mit dem in einem formaljuristischen Verfahren bei der unmittelbar nächsthöheren Instanz **↘**Beschwerde gegen ein behördliches Versäumnis der ersten Instanz/der nächsthöheren Instanz eingelegt werden kann. Ein solcher Antrag ist schriftlich einzubringen und kann durch die betroffene Person direkt erfolgen (keine Notwendigkeit der Mitbefassung eines Rechtsanwaltes). Mit 01.01.2014 hat das **↘**Bundesverwaltungsgericht den **↘**Senat an **öffentlichen Universitäten** als zweite Instanz abgelöst. Ein Devolutionsantrag ist nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

Beispiel:

Ein Studierender an einer Universität hat einen Antrag auf Aufhebung einer Prüfung wegen schweren Mangels [gemäß § 79 **↘**Universitätsgesetz 2002 (UG)] gestellt und erhält von der zuständigen (ersten) Instanz, in diesem Falle vom für die **↘**studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ, innerhalb der gesetzlich vorgegebenen maximalen Entscheidungsfrist (gemäß Allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz sind dies maximal sechs Monate, bei Anerkennungsverfahren beträgt die Frist abweichend zwei Monate) keine Entscheidung (**↘**Bescheid). In diesem Fall hat die/der Studierende die Möglichkeit, einen Devolutionsantrag an die nächsthöhere Instanz, in diesem Falle an das **↘**Bundesverwaltungsgericht, zu richten.

Gemäß § 46 Abs. 2 UG 2002 sind Beschwerden in Studienangelegenheiten bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senats abzuschließen. Abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte



## Stichwort? International Studieren!

(Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, hat das zuständige Organ innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

### ► Diplomarbeit

ist an **öffentlichen Universitäten** eine wissenschaftliche Arbeit im Diplomstudium, die dem Nachweis der Befähigung dient, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Themen selbst inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Universität kann in ihrer **↳Satzung** festlegen, dass eine Diplomarbeit auch in elektronischer Form abzugeben ist.

Eine Diplomarbeit ist an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** neben einer Abschlussprüfung Teil jener Gesamtprüfung (Diplomprüfung), mit der der Studiengang abzuschließen ist.

An **Pädagogischen Hochschulen** ist die Diplomarbeit eine studienfachbereichsübergreifende, während der letzten zwei Semester des Studiums eigenständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellende Arbeit als Bestandteil der Diplomprüfung.

Bei der Bearbeitung des Themas sind von den Studierenden jeweils die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

### ► Diploma Supplement

Der **↳Europass** Diplomzusatz an tertiären Bildungseinrichtungen (Anhang zum Diplom/*Diploma Supplement*) enthält detaillierte Angaben über den erworbenen Hochschulabschluss der Inhaberin und des Inhabers und bietet eine klare und standardisierte Beschreibung des absolvierten Studiums und seiner Inhalte. Das *Diploma Supplement* erleichtert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit auf internationalem Niveau und ist verfügbar für Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten. An Fachhochschulen und Universitäten wird das *Diploma Supplement* seit 2005 gemeinsam mit dem Abschlussdiplom ausgegeben.

Der Anhang zum Diplom stellt keinen Ersatz des Abschlusszeugnisses dar und gewährleistet auch keine automatische Anerkennung eines Abschlusses. Nähere Informationen zum *Diploma Supplement* sind zu finden unter

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/diploma-supplement/>  
[www.europass.at](http://www.europass.at)

### ► Dissertation

ist eine an (öffentlichen und privaten) **Universitäten** (im Rahmen eines **↳Doktoratsstudiums**) zu verfassende schriftliche wissenschaftliche Arbeit („Doktorarbeit“, Lehnwort aus dem Lateinischen von *dissertatio*, Erörterung, Abhandlung), die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Es gibt keine generellen Regelungen über den Umfang einer Dissertation.

Für Studierende besteht die Möglichkeit, eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema selbst vorzuschlagen. Themen können aber auch von Betreuenden, oft im Zusammenhang mit Projektstellen und entsprechender Finanzierung, vorgeschlagen werden, für welche dann entsprechende Bewerbungsverfahren implementiert werden.

Nähere Bestimmungen über die Betreuung und die Beurteilung sind an öffentlichen **Universitäten** in der **↳Satzung** der jeweiligen Universität, nähere Bestimmungen über das Thema im jeweiligen **↳Curriculum** festgelegt.

Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas vor einer abschließenden Beurteilung ist möglich, wenn dies in der **↳Satzung** so festgelegt ist.

## Stichwort? International Studieren!

Von der fertig gestellten und positiv beurteilten Arbeit sind von der Verfasserin oder vom Verfasser Exemplare der Bibliothek jener Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, sowie der österreichischen Nationalbibliothek in Wien zur Verfügung zu stellen.

Die Universität kann in ihrer Satzung festlegen, dass von einer Dissertation auch eine elektronische Fassung abgegeben werden muss.

Unter der Adresse [www.obvsg.at/services/dissertationsdatenbank/](http://www.obvsg.at/services/dissertationsdatenbank/) der Österreichischen Bibliothekenverbund & Service GmbH kann man in der Österreichischen Dissertationsdatenbank nach Autorinnen und Autoren suchen.

Die Veröffentlichungen ab 1976 sind in einer Datenbank erfasst. Die Beiträge seit 1998 und oft auch dazugehörige Abstracts sind nach Publikationsjahr und Themengebiet der Autorin oder des Autors sortiert.

### ► DoktorandInnenzentrum (an der Universität Wien)

Das DoktorandInnenzentrum der Universität Wien wurde eingerichtet, um Doktorandinnen und Doktoranden bei ihren Dissertationsvorhaben zu unterstützen.

Angebot an Doktorandinnen und Doktoranden:

- Informationen über administrative Abläufe des Studiums
- Workshops zu Erwerb und Vertiefung von Schlüsselkompetenzen
- Bereitstellung von Foren für Kommunikation und Vernetzung

Nähere Informationen unter:

[www.doktorat.univie.ac.at/](http://www.doktorat.univie.ac.at/)

#### Kontakt:

**DoktorandInnenzentrum der Universität Wien**

Berggasse 7 ( 2. Stock); 1090 Wien

[info.doktorat@univie.ac.at](mailto:info.doktorat@univie.ac.at) (für allgemeine Anfragen)

[training.doktorat@univie.ac.at](mailto:training.doktorat@univie.ac.at) (für Fragen zum Workshopangebot)

Beratungszeiten:

Mo, Mi, Fr 10.00–12.00 Uhr

Außerhalb der Beratungszeiten nach Vereinbarung

### ► doktorat.at

ist eine offene Plattform für Doktorandinnen und Doktoranden und Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher. Sie entstand im Mai 2004 zunächst informell, als sich auf Initiative der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mehrere Personen aus den "Studienvertretungen für Doktoratsstudien" unter dem Namen ÖH-Doktorat zusammenfanden, um in einer offenen Plattform Vernetzungsaktivitäten zu initiieren und eine Interessensvertretung für Doktorandinnen und Doktoranden zu koordinieren. Im Juni 2005 wurde zu diesem Zwecke das Projekt der Webseite doktorat.at gestartet. Seither hat sich die Initiative weiterentwickelt und versteht sich nun als Organisation für alle Nachwuchsforscherinnen und -forscher, post-docs inklusive. Im Juli 2005 wurde doktorat.at als Verein eingerichtet, zu dessen Hauptzielen Folgendes zählt:

- Im Dialog mit den Akteurinnen und Akteuren der österreichischen und europäischen Bildungs- und Forschungspolitik die Interessen der Doktoratsstudierenden einbringen
- Problemfelder aufzeigen
- Lösungen vorschlagen
- Information für Doktoratsstudierende zu den Themen Mobilität, Finanzierung, Vernetzung zwischen den Studienvertretungen für das Doktoratsstudium fördern
- eine unkomplizierte Plattform zum Austausch bieten

## Stichwort? International Studieren!

- Infrastruktur bieten
- Doktorats-Studienvertretungen die Möglichkeit zur Präsentation von Informationen, Materialien, Pressearbeit ermöglichen
- Doktoratsstudierenden eine virtuelle Anlauf- und Informationsstelle und ein Forum bieten

Generelle Anfragen an [redaktion@doktorat.at](mailto:redaktion@doktorat.at); konkrete Fragen zum Doktoratsstudium ("Beratung"): [beratung@doktorat.at](mailto:beratung@doktorat.at)

[www.doktorat.at](http://www.doktorat.at)

### ► Doktoratsstudium

ist seit der Änderung des **Universitätsgesetz 2002 (UG)** im Juni 2006 (BGBl. I Nr.74/2006) ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium an einer **öffentlichen Universität**, ohne Angabe von **ECTS-Anrechnungspunkten**. Es kann im Anschluss an ein Diplom- oder **Masterstudium** betrieben werden und wird mit der Verleihung des Doktor- oder PhD-Titels abgeschlossen.

Doktoratsstudien mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 120 **ECTS-Anrechnungspunkten** sind bis längstens 30. September 2017 abzuschließen.

Seit dem Studienjahr 2009/10 darf eine **Zulassung** zu einem Doktoratsstudium, dessen Mindeststudiendauer weniger als drei Jahre beträgt, nicht mehr erfolgen. Eine verbindliche Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Bedingung zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium.

### ► Doppel- (Mehrfach-) Studium

ist das Studium zweier oder mehrerer Studien an ein und derselben **öffentlichen Universität** oder an mehreren Universitäten, wobei bei der Durchführung an zwei oder mehreren Universitäten der /die Studierende die **Fortsetzungsmeldung** bei der/den anderen Universität(en) selbst durchzuführen hat. Der **Studienbeitrag** muss (im Zutreffensfall) nur einmal einbezahlt werden, Studienerfolg für **Familien- und/oder Studienbeihilfe** muss nur für ein Studium nachgewiesen werden. Die Durchführung ein und desselben Studiums an mehreren Universitäten ist nicht zulässig.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer **öffentlichen Universität** und an einer **Fachhochschule** zu studieren. Zusätzlich zum **Studienbeitrag** für die Universität(en) ist für ein **Fachhochschul-Studium** an den jeweiligen Fachhochschulhalter gegebenenfalls ein **Studienbeitrag** zu entrichten.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer **öffentlichen Universität** und an einer **Pädagogischen Hochschule** zu studieren, wobei hier (im Zutreffensfall) ebenfalls **Studienbeiträge** an die Universität und an die Pädagogische Hochschule zu entrichten sind.

Bei den **Pädagogischen Hochschulen** ist zu beachten, dass das Studium grundsätzlich als Präsenzstudium (Anwesenheitspflicht!) geführt wird.

Bezüglich der Anerkennung von Studienleistungen einer tertiären Bildungsinstitution an einer anderen Institution siehe **Anerkennung**, innerstaatliche.

### ► Durchlässigkeit

Unter Durchlässigkeit versteht man einen Studienwechsel zwischen unterschiedlichen Hochschultypen in Österreich. Damit dies fließend vonstattengehen kann, etablierte die Hochschulkonferenz die Arbeitsgruppe „Durchlässigkeit im tertiären Sektor“, welche Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Durchlässigkeit unter Hochschulen bei einem Studienwechsel erarbeitet. Nachlesen kann man die aktuellen Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe unter:

<http://hochschulplan.at/wp-content/uploads/2013/10/2013-Empfehlung-der-HSK-zur-Durchlässigkeit-im-tertiären-Sektor.pdf>

Kommentar [DPM2]: Seite nicht gefunden

## Stichwort? International Studieren!

### ► ECTS (European Credit Transfer System)

---

ist ein System zur besseren und leichteren **↘**Anerkennung von erworbenen Studienleistungen an hochschulischen Einrichtungen. Dieses System wurde von 1989 bis 1995 an 145 europäischen Hochschulinstitutionen eingeführt, erprobt und steht seit 1995 allen Hochschuleinrichtungen Europas offen. Das ECTS-Punkte-System erleichtert die akademische Anerkennung und spielt mittlerweile eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele des **↘**Bologna-Prozesses. ECTS ist für alle österreichischen Hochschulen mittlerweile verpflichtend.

ECTS gibt die gesamte Leistung wieder, die für eine Lehrveranstaltung anfällt. Pro Studiensemester werden 30 ECTS-Punkte als Vollzeitstudium angesehen. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Präsenzzeit, Selbststudium und Prüfungen) von 25-30 Stunden.

Nähere Informationen zu ECTS:

[www.ects.at](http://www.ects.at)

### ► Eingetragene Partnerschaft

---

Seit 1. Jänner 2012 können in Österreich zwei Menschen gleichen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen. Rechtsgrundlage ist das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz (EPG).

Bei der Berechnung und Zuerkennung von Studienförderung wird auch das Einkommen der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners herangezogen.

Nähere Informationen sind abrufbar unter

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/189/Seite.1890100.html>

### ► Einreise- und Aufenthaltstitel (für ausländische Studierende)

---

Für Studierende aus EU/EWR-Staaten und aus der Schweiz gilt in Österreich Visumfreiheit. Sie benötigen zur Einreise lediglich ein gültiges Reisedokument, jedoch keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel. Falls der Studienaufenthalt in Österreich länger als drei Monate dauert, muss eine Anmeldebescheinigung bei der zuständigen Fremdenbehörde (Landeshauptmann/-frau; ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörden) binnen vier Monaten nach der Einreise beantragt werden.

Studierende aus anderen Staaten ("Drittstaaten") müssen

- für einen Aufenthalt von maximal sechs Monaten - sofern sie nicht visumfrei einreisen können - ein Visum (nicht verlängerbar!) beantragen,
- für einen Aufenthalt von über sechs Monaten eine Aufenthaltsbewilligung "Studierende" nach Erhalt des **↘**Zulassungsbescheides und vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Verzeichnis unter [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)) beantragen. Da der Antrag auf Aufenthaltsbewilligung an die österreichische Inlandsbehörde weitergeleitet wird und die Erledigung dieses Antrages im Land der Antragstellung abgewartet werden muss, sollte solch ein Antrag mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Einreisetermin gestellt werden. Wenn die Inlandsbehörde eine Bewilligung erteilen will, erhalten die Studienwerberin/der Studienwerber von der Vertretungsbehörde eine Verständigung und auf Antrag ein Aufenthaltvisum D zur Einreise nach Österreich. Dieses Visum muss dann binnen drei Monaten nach der Verständigung beantragt werden. Die Aufenthaltsbewilligung muss dann in Österreich binnen sechs Monaten ab der Verständigung abgeholt werden, jedenfalls aber innerhalb der Gültigkeit des Visums. Studierende aus Drittstaaten, die visumfrei nach Österreich einreisen können, können stattdessen ihre Aufenthaltsbewilligung auch

## Stichwort? International Studieren!

unverzüglich nach der Einreise in Österreich bei der zuständigen Behörde beantragen (die für die Antragstellung erforderlichen Dokumente sind dabei mitzubringen).

- Die Aufenthaltsbewilligung muss bei Bedarf vor Ablauf verlängert werden. Jede/r ausländische Staatsangehörige muss sich innerhalb von drei Werktagen nach der Einreise nach Österreich sowie bei einem Unterkunftswechsel beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) an- bzw. ummelden. Der hierfür erforderliche Meldezettel ist bei der Behörde erhältlich und muss sowohl von der Unterkunftsgeberin bzw. dem Unterkunftsgeber als auch von der Unterkunftsnehmerin bzw. dem Unterkunftsnehmer unterschrieben werden. Für weitere Informationen siehe:

[www.oead.at/willkommen\\_in\\_oesterreich/tipps\\_zu\\_recht\\_praxis/einreise/](http://www.oead.at/willkommen_in_oesterreich/tipps_zu_recht_praxis/einreise/)

### ► ERASMUS (European Action Scheme for the Mobility of University Students)

ist das europäische Bildungsprogramm für Mobilität und Kooperation im Hochschulbereich, das 2012 europaweit sein 25-jähriges Jubiläum gefeiert hat. Österreich beteiligt sich seit 1992 am ERASMUS-Programm. Von 2007 bis 2013 war -ERASMUS Teil des EU-Bildungsprogramms Lebenslanges Lernen. Anfang 2014 startete das neue EU-Programm „ERASMUS+“ für Bildung, Jugend und Sport, in dessen Rahmen die ERASMUS-Hochschulmobilität und Erasmus-Partnerschaften weitergeführt werden.

ERASMUS+ trägt dazu bei, die Qualität der Hochschulbildung zu erhöhen, unterstützt die Hochschuleinrichtungen, an internationalen Kooperationen und am Erfahrungsaustausch innerhalb Europas und mit der Welt teilzunehmen, die Mobilität von Studierenden sowie Hochschullehrenden und Hochschulpersonal zu fördern sowie Transparenz und Anerkennung von Studiengängen und -abschlüssen innerhalb des Europäischen Hochschulraums zu verbessern.

ERASMUS+-Studierendenmobilität bietet die Möglichkeit, im Rahmen eines Studiums drei bis zwölf Monate an einer europäischen Partnerhochschule zu studieren. ERASMUS-Studierende erhalten für die Dauer des ERASMUS+-Auslandsaufenthaltes einen Mobilitätzuschuss, der zur Deckung der erhöhten Lebenshaltungskosten dient.

Die im Ausland absolvierten Studienleistungen werden an der Heimatinstitution anerkannt (ECTS). ERASMUS+-Studierende an Universitäten sind von sämtlichen Studiengebühren an der Heimat- und an der Gastinstitution befreit, an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es dazu unterschiedliche Regelungen.

Praktika im Rahmen von ERASMUS+ ermöglichen ein zwei- bis zwölfmonatiges Berufspraktikum in einem Unternehmen, einer Trainings- und Forschungseinrichtung bzw. einer weiteren Organisation in einem anderen europäischen Land (ausgenommen sind Einrichtungen der Europäischen Union (wie etwa das Europäische Parlament) sowie Organisationen, die EU-Programme verwalten).

Ein ERASMUS+-Auslandsaufenthalt kann frühestens im zweiten Studienjahr durchgeführt werden. Die Bewerbung bzw. Antragstellung für einen ERASMUS+-Zuschuss erfolgt an der Heimatinstitution (Auslandsbüro). Vorlagetermine für Anträge und Details zum Aufnahmeverfahren sind direkt bei der jeweiligen Institution zu erfragen.

Neu bei Mobilitätsmaßnahmen unter ERASMUS+ ist die Ausweitung der Studierenden- und Personalmobilität, die nun als „Internationale Mobilität“ (ab 2015/16) auch außerhalb der Programmländer stattfinden kann. Weiters ermöglicht das neue Programm nun auch Mobilität für bereits Graduierte in Form von Praktikumsaufenthalten, die noch während der Studienzeit beantragt werden müssen und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums absolviert werden können.

## Stichwort? International Studieren!

Ebenso neu ist das Instrument „Garantiefazilität für Studiendarlehen“ (Beginn der Aktion im Laufe des Jahres 2015), wodurch Studierende, die ihr gesamtes Masterstudium im europäischen Ausland absolvieren wollen, dies mit einem zinsgünstigen Bankdarlehen tun können.

Die bisher unter ERASMUS Mundus abgewickelten Joint Master-Programme unterstützen nun im neuen Programm die Mobilität zur Erlangung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Abschlüsse, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse.

Nähere Informationen zu ERASMUS+ im Hochschulbereich:

<http://www.bildung.erasmusplus.at/hochschulbildung/>

### ► ERASMUS+ (2014-2020)

ist das neue EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport für die Jahre 2014 – 2020 und folgt den Programmen Lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion sowie den fünf internationalen Programmen ERASMUS Mundus, Tempus, Alfa, Edulink sowie Programm für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern in einem neuen integrierten und vereinfachten Programm nach.

Im Bereich der Bildung können die bestehenden Programmnamen Comenius, Leonardo da Vinci, ERASMUS, ERASMUS Mundus und Grundtvig weitergeführt werden.

ERASMUS+ umfasst folgende Leitaktionen:

- Lernmobilität von Einzelpersonen
- Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren
- Unterstützung Politischer Reformen.

Diese Leitaktionen werden durch die Programme Jean Monnet, Jugend und Sport ergänzt.

Nähere Informationen zum Programm Erasmus+ Bildung sind zu finden unter

[www.bildung.erasmusplus.at/](http://www.bildung.erasmusplus.at/)

### ► Erfahrungsberichte über Auslandsstudienaufenthalte

An vielen Hochschul-Institutionen werden Erfahrungsberichte von Studierenden, die Auslandsstudien absolviert haben, gesammelt und für andere Studierende entweder zur Einsichtnahme vor Ort (meist im Auslandsbüro) oder über das Internet zur Verfügung gestellt. Daraus kann man für bestimmte Standorte und Studienfächer Informationen aus erster Hand beziehen und damit Rückschlüsse über die Verhältnisse (Qualität der Lehre, Betreuung, studentisches Umfeld) an der Gast-Institution bzw. im Gastland (Wohnen, Lokale, Geschäfte, Soziales) ziehen und dies in der Planung des eigenen Auslandsstudienaufenthaltes entsprechend berücksichtigen.

Unter <http://www.erasmus.at> findet man eine umfangreiche Sammlung von Berichten ehemaliger österreichischer Erasmus-Studierender.

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bietet unter [www.onlinecampus.at](http://www.onlinecampus.at) ebenfalls eine Kommunikationsplattform zu Erfahrungen mit einem Auslandsstudium an. Im Forum „Studieren im Ausland“ kann man relevante Themen diskutieren und konkrete Fragen stellen.

### ► Erlöschen der Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten)

ist für Studierende an **Universitäten** in § 68 des Universitätsgesetzes 2002 geregelt.

Die Zulassung zu einem Studium an einer **öffentlichen Universität** erlischt z.B., wenn die/der Studierende sich vom Studium abmeldet; die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne **beurlaubt** zu sein; bei einer für das Studium vorgeschriebenen Prüfung auch beim letzten zulässigen Prüfungsantritt negativ beurteilt wurde; das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

## Stichwort? International Studieren!

Ohne zeitgerechte ordnungsgemäße Einzahlung erlischt die Zulassung zum Studium. Damit verliert die/der Studierende den Studierendenstatus, d.h. sie/er kann keine Prüfungen ablegen, keine wissenschaftlichen Arbeiten beurteilen lassen etc. In der Folge droht der Verlust der  
↘Familienbeihilfe, ↘Studienförderung, Mitversicherung etc.

Es ist daher sehr wichtig, dass der (im Zutreffensfall) vorgeschriebene ↘Studienbeitrag bzw. der so genannte ↘Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) rechtzeitig innerhalb der vorgesehenen Frist eingezahlt wird, auch bei einem Auslandsstudienaufenthalt. Studierenden in der vorgesehenen Regelstudienzeit ist von der Universität derzeit **kein** ↘Studienbeitrag vorzuschreiben. Diese Studierenden haben nur den ÖH-Beitrag zu entrichten.

### ► ESN (Erasmus Student Network)

---

ist eine europaweit agierende nicht gewinn-orientierte Studierendenorganisation, die den studentischen und interkulturellen Austausch unter Studierenden fördern möchte. Ehemalige ↘Erasmus-Studierende helfen angehenden Mobilitätsstudierenden bei den verschiedensten Aspekten der Vorbereitung bzw. bei der besseren Bewältigung und Abwicklung ihres Auslandsstudienaufenthaltes. Informationen über das Netzwerk generell und wo es *ESN*-Vertretungen in Europa gibt, sind zu finden unter

[www.esn.org](http://www.esn.org)

### ► ESU (European Student Union)

---

ist die europäische Dachorganisation von nationalen Studierendenvertretungen mit Mitgliedern aus 39 Ländern Europas. *ESU* vertritt und unterstützt Studierende in bildungspolitischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Belangen vor allem bei multilateralen Institutionen wie der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO. Österreichisches Mitglied ist die ↘Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Informationen über die *ESU* und ihre Aktivitäten sind im Internet zu finden unter:

[www.esu-online.org](http://www.esu-online.org)

### ► EURAXESS – Researchers in Motion

---

umfasst Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Karriereentwicklung von Forschenden. EURAXESS Austria informiert und berät mobile Forschende und unterstützt sie bei Forschungsaufenthalten in Österreich. Netzwerkpartner auf nationaler Ebene sind neben der ↘OeAD-GmbH, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sowie viele Universitäten und Fachhochschulen.

EURAXESS - Researchers in Motion umfasst folgende 4 Bereiche:

- EURAXESS Jobs, eine kostenlose, europaweite Jobdatenbank mit aktuellen Jobangeboten sowie ↘Stipendien und Förderungen für Forschende
- EURAXESS Services unterstützt Forschende und deren Familien bei der Organisation des Aufenthalts in einem anderen Land
- EURAXESS Rights ("Europäische Charta für Forscher & Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern") betrifft die Rechte und Aufgabenbereiche von Forschenden und ihren Arbeitgebern

## Stichwort? International Studieren!

- EURAXESS Links ist ein Netzwerk für Europäische Forschende außerhalb Europas (Nordamerika, Japan, China, Indien, Brasilien, ASEAN – Association of South-East Asian Nations {Indonesien, Thailand, Malaysia Singapur}) Weitere Informationen dazu unter

[www.euraxess.at](http://www.euraxess.at)

[www.euraxess.org](http://www.euraxess.org)

### ► Euroguidance Österreich

ist eine bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen angesiedelte Institution, die Informationen zu Studium, Weiterbildungsmöglichkeiten, Berufspraktika und Mobilität im europäischen Raum zur Verfügung stellt.

Das Zentrum bringt europäische Dimension ins österreichische System der Bildungs- und Berufsinformation und der Berufsberatung. Auf [www.euroguidance.at](http://www.euroguidance.at) sind Informationen zum österreichischen Bildungssystem und zu den Bildungs- und Berufsberatungsangeboten in Österreich zu finden. Neben dem Veranstaltungskalender und dem *Euroguidance* Netzwerk gibt es dort auch eine umfangreiche Linksammlung zu bildungsspezifischen Themen.

Nähere Informationen zu *Euroguidance*

[www.euroguidance.at](http://www.euroguidance.at)

### ► Europäische Charta für Forscher

Die Europäische Charta für Forscher und der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern ist ein von der Europäischen Kommission herausgegebenes Dokument für Forscherinnen und Forscher und ihre Arbeitgeber/Förderer. Die Charta umreißt Rechte und Pflichten der Forscherinnen und Forscher sowie ihrer Förderungsinstitutionen, der anschließende Verhaltenskodex für die Einstellung von Forscherinnen und Forscher formuliert Prinzipien für die Vergabe von Forscherstellen und Förderungen.

Am 11. März 2005 hat die Europäische Kommission die Charta im Rahmen einer Empfehlung veröffentlicht. An dem Papier haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mitgearbeitet. Die Europäische Kommission will mit dieser Empfehlung zur Entwicklung eines attraktiven, offenen und beständigen europäischen Arbeitsmarktes für Forscher beitragen.

Das Papier gliedert sich in zwei Teile: im ersten Teil werden Rechte und Pflichten jedes Forschers und jeder Forscherin behandelt: Freiheit der Forschung, ethische Grundsätze des Forschers, wissenschaftliche Redlichkeit sowie Veröffentlichungs- und Erklärungspflicht.

Weiters enthalten sind allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Arbeitgeber, Forschungsförderer und Geldgeber. Arbeitgeber und Förderer sollten ein motivierendes Arbeitsumfeld schaffen; alle Forscherinnen und Forscher, die eine entsprechende Berufslaufbahn eingeschlagen hätten, seien als Angehörige einer Berufsgruppe anzusehen und entsprechend respektvoll zu behandeln, vom Doktoratsstudierenden bis zur Lehrstuhlinhaberin und dem Lehrstuhlinhaber.

Für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher wird in der Charta eine vertraglich festgehaltene Betreuungs- und Arbeitsbeziehung eingefordert. Forscherinnen und Forscher seien auf allen Stationen ihrer beruflichen Laufbahn angemessen zu besolden. Flexible Arbeitszeitmodelle und Kinderbetreuungsmöglichkeiten sollen es ermöglichen, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen

Der zweite Teil, der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, formuliert Grundsätze für die Einstellung von Forscherinnen und Forschern. Arbeitgeber und Forschungsförderer sollen



## Stichwort? International Studieren!

Einstellungsverfahren festlegen, die offen, effizient, transparent und international vergleichbar sind. In Auswahlverfahren müsse sowohl ein breites Spektrum an Fachkenntnissen und Fähigkeiten vertreten sein, als auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen herrschen. Gefordert wird eine breite Palette an Auswahlmethoden wie zum Beispiel Bewertungen durch externe Fachverständige oder persönliche Bewerbungsgespräche.

Ziel ist, dass die Empfehlungen nach und nach national umgesetzt werden, dass Charta und Verhaltenskodex ein Qualitätssiegel für Forschungseinrichtungen und Förderinstitute werden.

Mit einem Logo als Symbol des Acknowledgements werden diejenigen Organisationen von der Europäischen Kommission ausgezeichnet, welche im Rahmen der *Human Resources Strategy for Researchers* wesentliche Punkte von Charta und Kodex umsetzen:

[www.ec.europa.eu/eracareers/pdf/eur\\_21620\\_de-en.pdf](http://www.ec.europa.eu/eracareers/pdf/eur_21620_de-en.pdf)

### ► Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess


Das zentrale Ziel des Europäischen Hochschulraumes ist es, die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie des wissenschaftlichen Personals im Rahmen qualitätsgesicherter, transparenter und vergleichbarer Studienangebote unter voller Anerkennung der erbrachten Studienleistungen zu ermöglichen.


Im Juni 1999 unterzeichneten die Ministerinnen und Minister aus 29 europäischen Staaten die so genannte Bologna-Erklärung, Mittlerweile beteiligen sich 47 Staaten am Bologna-Prozess. Ursprünglich wurde das Ziel dieses auf Freiwilligkeit basierenden Übereinkommens – die Schaffung eines Europäischen Hochschulraums bis 2010 – definiert. In Bologna und bei den nachfolgenden Konferenzen in Prag (2001), Berlin (2003), Bergen (2005), London (2007), Leuven/Louvain-la-Neuve (2009) und Bukarest (2012) wurden in den jeweiligen Kommunikees folgende grundsätzliche Ziele und Prioritäten zur Umsetzung festgelegt:

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse (*Diploma Supplement*) zur Veranschaulichung der im Studium erworbenen Kompetenzen
- Schaffung eines dreistufigen Studiensystems (*Bachelor – Master – Doktorat/PhD*)
- Einführung eines Leistungspunktesystems nach dem ECTS-Modell (*European Credit Transfer and Accumulation System*)
- Förderung größtmöglicher Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie von wissenschaftlichem Personal
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung
- Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich
- Lebenslanges Lernen
- Erhöhung der Attraktivität des europäischen Hochschulraumes
- Stärkung der sozialen Dimension der Hochschulbildung
- *Joint Degrees*
- Internationale Kooperation
- Nationale Qualifikationsrahmen aufbauend auf dem Europäischen Qualifikationsrahmen
- Doktoratsprogramme/PhD
- Beschäftigungsfähigkeit (Employability) und
- Relevanz der Abschlüsse am Arbeitsmarkt
- Studierendenorientiertes Lehren und Lernen

In Österreich trägt der Bologna-Prozess wesentlich dazu bei, die Europäisierung und Internationalisierung sowie die Weiterentwicklung des tertiären Bildungssektors voranzutreiben. Den

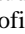
## Stichwort? International Studieren!

österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten soll es dadurch möglich gemacht werden, durch das Angebot vergleichbarer Studienstrukturen und -inhalte sowie durch faire und transparente Anerkennungs- und Qualitätssicherungspraktiken mit anderen europäischen Hochschulen konkurrieren zu können. Somit wird z.B. Studierenden Studienwahl, Studienstandort und Mobilität erleichtert.

In der Umsetzung der Bologna-Ziele hat Österreich sehr früh begonnen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu verändern: Mit der Novelle 1999 zum Universitäts-Studiengesetz, dem Universitätsgesetz 2002 sowie dem Fachhochschul-Studiengesetz 2002 wurde die Rechtsgrundlage für die Einführung von Bachelor- und Masterstudien, die Anwendung von ECTS, des Anhangs zum Diplom (*Diploma Supplement*), die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen verschiedener Universitäten sowie Doppeldiplom-Programmen und PhD-ähnlichen Doktorats-Programmen geschaffen.

Mit dem Hochschulgesetz 2005 wurden die Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen übergeführt; dies bedeutet eine teilweise Eingliederung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in die Bologna-Studienstruktur.

Darüber hinaus ist es seit 1. September 2008 möglich, für die Absolvierung eines gesamten Studiums in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz ein Mobilitätsstipendium zu erhalten, eine weitere wichtige Maßnahme im Rahmen der Förderung der Mobilität von Studierenden.

Seit 2009 ist es durch eine Änderung des Universitätsrechts möglich, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Bachelorstudium mit 240 credits anzubieten. Darüber hinaus müssen Bachelorstudien ein Qualifikationsprofil enthalten und bei der Gestaltung der Curricula ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

Am 11. und 12. März 2010 fand in Budapest und Wien die *Bologna Ministerial Anniversary Conference* statt. Es handelte sich dabei um eine außerordentliche Konferenz der für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister, mit dem Zwecke der Evaluierung der Umsetzung der Bologna-Ziele bis 2010. Im Mittelpunkt stand dabei die Diskussion der Ergebnisse einer durch ein unabhängiges Forscherkonsortium erstellten Studie, die in die „Budapest – Vienna Declaration“ aufgenommen wurden. Gleichzeitig bedeutete diese Ministerinnen- und Minister-Konferenz den offiziellen Start des Europäischen Hochschulraums.

Im Rahmen ihres Treffens in Bukarest, Rumänien, im April 2012 verabschiedeten die Ministerinnen und Minister für Hochschulbildung die „Mobility Strategy 2020 for the European Higher Education Area (EHEA). Mobility for Better Learning“. Darin wurde das in Leuven/Louvain-la-Neuve vereinbarte Ziel, dass bis 2020 20 % der Graduierten im Europäischen Hochschulraum einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben sollen, aufgegriffen und durch zehn darauf fokussierende Maßnahmen untermauert.

Neben der Förderung der Mobilität liegen bis zur nächsten Bologna Ministerinnen- und Minister-Konferenz am 14. und 15. Mai 2015 in Yerevan, Armenien, die Schwerpunkte in der Konsolidierung der weiteren Umsetzung aller Bologna-Ziele und Prioritäten des Europäischen Hochschulraums, insbesondere im Bereich der Mobilität, der Qualitätssicherung, der Stärkung der sozialen Dimension sowie im Bereich des lebenslangen Lernens, der Kompetenzorientierung, der Beschäftigungsfähigkeit und des studierendenzentrierten Lernens.

Nähere Informationen zum Europäischen Hochschulraum und zum Bologna-Prozess in Österreich bzw. in Europa sind zu finden unter:

[www.bologna.at](http://www.bologna.at)  
[www.ehea.info/](http://www.ehea.info/)

### Österreichische Bologna-Kontaktstelle

Abt. IV/10a, BMFWF (Kommunikation europäische – nationale Ebene im Bologna-Prozess)

## Stichwort? International Studieren!

### Kontaktpersonen:

Mag. Gottfried **Bacher**, Österreichischer Vertreter in der europäischen Bologna Follow-up Gruppe

Tel.: 01 53120-6798; [gottfried.bacher@bmwfw.gv.at](mailto:gottfried.bacher@bmwfw.gv.at)

Mag. Eva **Uthe**

Tel. 01 53120-6515; [eva.uthe@bmwfw.gv.at](mailto:eva.uthe@bmwfw.gv.at)

### Abteilung IV/3 im BMWFW

Nationale Umsetzung der Bologna-Ziele

### Kontaktpersonen:

Mag. Thomas **Weldschek**

Tel.: 01 53120-6056; [thomas.weldschek@bmwfw.gv.at](mailto:thomas.weldschek@bmwfw.gv.at)

Mag. Stephan **Dulmovits**

Tel. 01 53120-5670 [stephan.dulmovits@bmwfw.gv.at](mailto:stephan.dulmovits@bmwfw.gv.at)

Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

### Österreichische Bologna Servicestelle

der OeAD-GmbH

Mag. Regina **Aichner**

Tel. 01 534 08-111 [bologna@oead.at](mailto:bologna@oead.at)

Ebendorferstraße 7, 1010 Wien

[www.bildung.erasmusplus.at/bologna](http://www.bildung.erasmusplus.at/bologna)  
[www.facebook.com/BolognaServiceAustria](https://www.facebook.com/BolognaServiceAustria)

## ► Europass

besteht aus fünf Dokumenten und unterstützt, die in der Schule, an der Hochschule/Universität oder im Rahmen von Lern- oder Ausbildungsaufenthalten im Ausland erworbenen Fähigkeiten klar und einheitlich darzustellen.

1. Der **Europass Lebenslauf** ist eine standardisierte Vorlage und ermöglicht eine übersichtliche und verständliche Darstellung von Ausbildung, Berufserfahrung und Kompetenzen wie z.B. Soft Skills, EDV-Kenntnisse und Sprachkenntnisse. Der Lebenslauf kann online in 26 Sprachen ausgefüllt werden.
2. Der **Europass Sprachenpass** ermöglicht Fremdsprachenkenntnisse und sprachliche Erfahrungen nachvollziehbar und handlungsorientiert zu beschreiben.
3. Der **Europass Mobilitätsnachweis** ist ein Instrument zur Dokumentation von Lern- und Arbeitserfahrungen, die in einem anderen europäischen Land gesammelt wurden.
4. Die **Europass Zeugniserläuterung** gibt eine Beschreibung zum Berufsabschlusszeugnis über Kompetenzen und Qualifikationen, die mit der Ausbildung erworben wurden.
5. Das **Europass Diploma Supplement** – *Diploma Supplement* – enthält detaillierte Angaben über den von seinem Inhaber erworbenen Hochschulabschluss.

Der Europass unterstützt bei der Jobsuche am österreichischen und europäischen Arbeitsmarkt. An der Europass Initiative nehmen bereits mehr als 30 europäische Länder teil. Weitere Informationen:

[www.europass.at](http://www.europass.at)

## Stichwort? International Studieren!

Kommentar [DPM3]: Falsche alphabetische Reihung. Steht weiter vorne.

### ► European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)

ist das im Februar 2003 in Amsterdam gegründete informelle Netzwerk von Ombuds-Stellen im europäischen Hochschulwesen (öffentlich Universitäten, private Universitäten, Fachhochschulen, sonstige tertiäre Bildungseinrichtungen, Zentralstellen).

Durch Erfahrungsaustausch zu „good/best practice“-Modellen, durch gemeinsame Projekte, durch Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen (wie Kurse oder Praxisaufenthalte in anderen Ländern) sowie durch einschlägige Fachpublikationen werden die Bereiche Mediation, Beschwerdeverfahren, „Kunden“betreuungsmanagement und Dienstleistungssysteme für Studierende an europäischen Hochschulen zu einer intensiven Kooperation zusammen- und an gemeinsame Standards bzw. Arbeitsmethoden herangeführt.

Das europäische Netzwerk arbeitet mit Kolleginnen und Kollegen vor allem in den USA (IOA), Kanada (ACCUO; [www.uwo.ca/ombuds/assoc.htm](http://www.uwo.ca/ombuds/assoc.htm)), Mexiko (REDDU; [www.reddu.com.mx/](http://www.reddu.com.mx/)), Australien und Neuseeland zusammen, wo es ähnliche Organisationen bzw. Netzwerke gibt.

Das europäische Netzwerk veranstaltet jedes Jahr im Frühjahr Jahreskonferenzen (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck) und gibt Publikationen heraus („Occasional Papers“, „ENOHE Newsletter“).

Weitere Informationen über das Netzwerk und von dort über seine Mitglieder unter:

[www.enohe.org](http://www.enohe.org)

### ► Familienbeihilfe

wird Eltern für minderjährige Kinder gewährt, unabhängig von der Beschäftigung oder vom Einkommen der Eltern.

**Ausnahmen:** Für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, besteht ohne Altersbegrenzung Anspruch auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als € 10.000,- pro Kalenderjahr verfügt. Bei Selbständigen ist das Einkommen gemäß dem letzten Einkommensteuerbescheid maßgeblich.

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern, deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

#### Familienbeihilfe für volljährige Kinder (Studierende)

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe weiterhin bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (d.h. mit dem 24. Geburtstag) bezogen werden:

- für ein Kind, das sich in Berufsausbildung befindet;
- für ein Kind für die Zeit zwischen Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung;
- für ein Kind für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Bezug der Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist für (studierende) Kinder in folgenden Ausnahmefällen möglich:

## Stichwort? International Studieren!

- für ein Kind, das bei Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst leistet oder davor geleistet hat und dem danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht;
- für ein Kind, für das zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht und das bereits ein Kind geboren hat oder schwanger ist;
- für ein Kind, das ein Studium von mindestens zehn Semestern Dauer betreibt, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss;
- für ein Kind, das vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens acht Monaten bei einer gemeinnützigen Trägerin oder einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert hat;
- für ein Kind, das einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweist.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur für **fortgesetzt** gemeldete Semester; die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudiendauer gewährt. Bei einem Studium mit Abschnittsgliederung wird pro Abschnitt ein Toleranzsemester eingeräumt. Wird ein Studienabschnitt innerhalb der Mindeststudiendauer absolviert, kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester im weiteren Studienverlauf genutzt werden. Bei einem Studium ohne Abschnittsgliederung beträgt die Toleranzgrenze ein Studienjahr.

Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über 16 **ECTS**-Punkte (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (des ersten Rigorosums) zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis). Wird der Zeitrahmen überschritten oder der Studienerfolgsnachweis nicht erbracht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises kann die Familienbeihilfe beim zuständigen Finanzamt wieder beantragt werden.

### Leistungsnachweis

Bei erheblich behinderten Kindern ist das ernsthafte und zielstrebige Betreiben des Studiums im Wege der freien Beweiswürdigung zu beurteilen. Der Leistungsnachweis von acht Semesterwochenstunden und die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststudienzeit finden keine Anwendung.

Eine Studienbehinderung durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes **Auslandsstudium** von jeweils mindestens drei Monaten verlängert die zulässige Studienzeit um ein Semester. Ebenso hemmen Mutterschutz und die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres den Ablauf der vorgesehenen Studienzeit.

Studierendenvertreterinnen/-vertretern können bis zu vier Semester auf die Mindeststudiendauer angerechnet werden.

Ein Studienwechsel ist maximal zweimal möglich und muss spätestens vor dem dritten inskribierten Semester vorgenommen werden. Wird das Studium erst später gewechselt, entfällt die Familienbeihilfe für so viele Semester, wie in den vor dem Wechsel betriebenen Studien Familienbeihilfe bezogen wurde. Diese Wartezeit kann durch die **Anerkennung** von Prüfungen aus dem alten Studium im neuen Studium verkürzt werden.

Bei einem weiteren Studium (Doppelstudium) ist dem Finanzamt anzugeben, welches Studium als Hauptstudium betrieben wird und somit für den Familienbeihilfenbezug (hinsichtlich der Semesterzählung sowie des Leistungsnachweises) maßgeblich ist. Soll in der Folge das andere Studium das maßgebliche sein, so gilt dies als Studienwechsel. Es müssen also auch in diesem Fall die entsprechenden Regeln über den Studienwechsel beachtet werden, um nicht den Anspruch auf Familienbeihilfe zu verlieren.

### Hinweis

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe für Studierende nur durch die Eltern beantragt werden, da diese vorrangig anspruchsberechtigt sind. Einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Kinder nur dann, wenn die Haushaltsgemeinschaft zu den Eltern nicht mehr besteht und die Eltern ihrer

## Stichwort? International Studieren!

Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen. Eine Haushaltsgemeinschaft gilt dann nicht als aufgehoben, wenn sich die Kinder zu Berufsausbildungszwecken notwendigerweise an einem anderen Ort aufhalten. Für Kinder, denen von der Ehegattin oder vom Ehegatten bzw. von der früheren Ehegattin oder vom früheren Ehegatten Unterhalt zu leisten ist, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

### NEU

Seit 1. September 2013 können volljährige Studierende mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils selbst die Familienbeihilfe beantragen und sich den Betrag direkt vom Finanzamt überweisen lassen. Beim Bundesministerium für Familien und Jugend (Franz-Josefs-Kai 51; 1010 Wien) wurde unter der Telefonnummer

**0800 240 262**

eine **Hotline** eingerichtet, die Auskünfte über Familienbeihilfe (und andere familienbezogene Angelegenheiten) gibt.

### ► **Förderungstipendium (für Studierende an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten)**

dient zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen, Projektarbeiten) von Studierenden an den oben genannten Institutionen. Sie sollen den Studierenden die Anfertigung dieser Arbeiten ermöglichen. Die Höhe der Förderung beträgt derzeit (einmalig) zwischen €750,- und €3.600,-.

Diese Stipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Die Universitäten und Universitäten der Künste entscheiden autonom über die Vergabe. Auf Förderungstipendien besteht kein Rechtsanspruch.

### ► **Fortsetzungsmeldung (an öffentlichen Universitäten)**

ist gemäß § 62 Universitätsgesetz 2002 an öffentlichen **Universitäten** ab dem zweiten Semester innerhalb der vorgegebenen **Zulassungs-/Nachfrist/en** durchzuführen, indem der/die Studierende oder eine von dieser/diesem beauftragte Person zeit- und fristgerecht den korrekt vorgeschriebenen Beitrag (**Zulassungsbeitrag** und „**ÖH-Beitrag**“, oder nur „**ÖH-Beitrag**“) mit dem auf die Studierende bzw. den Studierenden lautenden Originalzahlschein oder mittels Telebanking, teilweise auch vor Ort mittels Bankomat, nachweislich auf das dafür vorgesehene Konto der Universität zur Einzahlung bringt.

Über die erfolgreich erfolgte Fortsetzungsmeldung hat die Universität dem/der Studierenden eine so genannte Studienbestätigung auszustellen, die jedenfalls den Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer sowie den Studierendenstatus (ordentliche bzw. außerordentliche Studierende), das Studium und das Semester zu enthalten hat.

Wenn die Zahlung des **Zulassungsbeitrages** und des **ÖH-Beitrages** bzw. allenfalls nur des **ÖH-Beitrages** nicht zeitgerecht in der vorgeschriebenen Höhe eingegangen ist, erlischt die **Zulassung** zum zuletzt gemeldeten Studium/zu den zuletzt gemeldeten Studien (und damit zum jeweiligen **Curriculum/zu den jeweiligen Curricula**, in denen der/die Studierende zuletzt fortgesetzt gemeldet gewesen war). Das **Erlöschen** der **Zulassung** zum Studium/zu mehreren Studien ist seitens der Universität auf Antrag zu beurkunden.

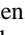
## Stichwort? International Studieren!

### ► Führung akademischer Grade

---

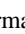
Gemäß § 88 Universitätsgesetz 2002 besteht ein Rechtsanspruch auf die Führung akademischer Grade, die von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung verliehen wurden. Diese Grade dürfen in der Form geführt werden, wie sie in der Verleihungsurkunde festgelegt wurden (auch in der abgekürzten Form und einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes).

Die akademischen Grade „Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.-Ing.“ („DI“) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

Ebenso besteht ein Rechtsanspruch auf Eintragung des akademischen Grades in abgekürzter Form ohne Zusatz in öffentliche Urkunden, wenn dieser Grad von einer inländischen  postsekundären Bildungseinrichtung oder einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliehen wurde.

### ► Fulbright Programm

---

Ziel des nach dem amerikanischen Senator James William Fulbright (1905-1995) benannten Programms ist es, das gegenseitige Verständnis zwischen der amerikanischen Bevölkerung und den Völkern anderer Länder zu fördern. Das Fulbright Programm wurde 1946 von Senator Fulbright aus Arkansas gegründet und wird mittlerweile in 140 Ländern durchgeführt. Bilateraler Austausch von Student/innen und Wissenschaftler/innen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten im Rahmen des Fulbright Programms findet seit 1951-52 statt. In über 50 Staaten wird das Programm von binationalen Fulbright Kommissionen betreut, in Österreich von der  Austrian-American Educational Commission. Allgemeine Information zum Fulbright Programm finden Sie unter [www.fulbright.state.gov](http://www.fulbright.state.gov), Details über das austro-amerikanische Programm unter [www.fulbright.at](http://www.fulbright.at).

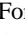
### ► Geistiges Eigentum (Intellectual Property)

---

Unter geistigem Eigentum wird das Recht der Urheberin oder des Urhebers eines Werkes auf dessen Verwendung verstanden. Als „Werk“ gilt eine „eigentümliche, geistige Schöpfung“, die über das Alltägliche, Landläufige, üblicherweise Hervorgebrachte hinausgeht. Eigentümlich im Sinne dieser Definition ist ein Werk, wenn es die Handschrift der Urheberin oder des Urhebers trägt. Literarische (wissenschaftliche) Arbeiten sind solche urheberrechtlich geschützte Werke.

Sofern die Urheberin oder der Urheber diese nicht an Dritte überträgt, sind Verwertungshandlungen an einem Werk der Urheberin oder dem Urheber vorbehalten. Ausgenommen davon sind nur die so genannten „freien Werknutzungen“, wie die Vervielfältigung zum eigenen Schul- und Studienegebrauch, die Herstellung von Vervielfältigungsstücken für die Forschung und im Bereich der schriftlichen Abhandlungen.

Wissenschaftliche Lehre und Ergebnisse als solche sowie reine Ideen sind urheberrechtlich nicht geschützt.

In der  Europäischen Charta für Forscher wird gefordert, dass Forscherinnen oder Forscher die etwaigen Gewinne aus der Verwertung ihrer FuE-Ergebnisse erhalten. Es soll festgelegt werden, welche Rechte den Forscherinnen oder Forschern und gegebenenfalls ihren Arbeitgebern oder sonstigen Beteiligten gehören.

Geistiges Eigentum (IPR) gewinnt als Vermögenswert sowohl in der Wissenschaft als auch im Unternehmertum – national und international gesehen – immer mehr an Bedeutung.

Näheres ist zu finden unter

## Stichwort? International Studieren!

[www.forschung.univie.ac.at/inventors/geistiges-eigentum-ipr/](http://www.forschung.univie.ac.at/inventors/geistiges-eigentum-ipr/)

### ► [grants.at](http://grants.at)

---

ist die österreichische Datenbank für ↘Stipendien und Forschungsförderung. Sie ist die umfangreichste in Österreich existierende Online-Datenbank dieser Art für alle wissenschaftlichen Bereiche. Sie bietet Informationen über Förderungen für Studierende, Graduierte und Forschende innerhalb Österreichs sowie Incoming- (nach Österreich) und Outgoing- (von Österreich nach ...) Stipendien.

Weiters können auch Zuschüsse, Preise, und Forschungsförderungen abgefragt werden. Die Informationen beinhalten neben Details zu Einreichbedingungen (Einreichfrist und -stelle) auch Hinweise zu Dauer, Kontingent und Finanzierungsleistung der jeweiligen Förderung. Die permanente Wartung der Datenbank wird von der ↘OeAD-GmbH oder direkt von den stipendien- und förderungsvergebenden Stellen durchgeführt.

[www.grants.at](http://www.grants.at)

### ► Haager Beglaubigungsübereinkommen

---

Das multilaterale Haager Beglaubigungsübereinkommen vom 5. Oktober 1961 ist ein Übereinkommen zur ↘Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der ↘Beglaubigung.

Anzuwenden ist das Übereinkommen auf öffentliche Urkunden, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates errichtet worden sind und die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen.

Die Echtheit der öffentlichen Urkunde wird mittels einer ↘Apostille bestätigt.

### ► [help.gv.at](http://help.gv.at)

---

ist eine behördenübergreifende Internet-Plattform der österreichischen Bundesregierung, die über Amtswege in Österreich informiert und teilweise deren elektronische Erledigung ermöglicht. Auf der Startseite [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) ist eine Liste mit dem Informationsangebot zu finden, außerdem steht eine Volltextsuche zur Verfügung. [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) ist gekennzeichnet durch

- Verfügbarkeit rund um die Uhr
- Vorbereitung oder vollständige Erledigung von Amtswegen von zu Hause
- leichtere Planbarkeit von Amtswegen durch das Aufzeigen von Zusammenhängen/Abläufen

**Individueller Amtshelfer:** In komplexen Situationen werden benötigte Informationen mittels anonymen Online-Fragebogens eingegrenzt.

**Fragen & Antworten/FAQs (*Frequently asked Questions*):** Fragen & Antworten bieten Platz für "Leserbriefe" – persönliche, für jedermann sichtbare Reaktionen auf HELP.

**Verantwortung & Kontrolle:** Bevor Informationen veröffentlicht werden, werden diese auf inhaltliche Richtigkeit von einer zuständigen Behörde überprüft und freigegeben.

### ► Internationaler Studierendenausweis

---

ist kein offizielles Dokument einer Hochschulinstitution, sondern wird von Studierendenreisebüros bei Vorliegen bestimmter Bedingungen ausgestellt. Damit können (je nach nationalen Regelungen)



## Stichwort? International Studieren!

Vergünstigungen bei Bahn-, Bus-, Schiff- und Flugtickets für In- und Auslandsreisen, Eintritten, Museumsbesuchen, Konzerten, Sportveranstaltungen etc. in Anspruch genommen werden.

Es gibt den Internationalen Studentenausweis ISIC (*International Student Identity Card*), der in Österreich bei STA Travel erhältlich ist und den FIYTO-Ausweis (*Federation of International Youth Travel Organisations*), der bei Reisen Ermäßigungen bringt und Adressen mit günstigen Unterkünften vermittelt. Für beide Ausweise liegt das Alterslimit zur Bezugsberechtigung bei 26 Jahren.

[www.statravel.at/at/service/int\\_studentenausweis/index.shtml](http://www.statravel.at/at/service/int_studentenausweis/index.shtml)

### ► Joint Study (-Programm/e)

---

ist ein/sind Programm/e, die auf bilateralen Abkommen zwischen einer inländischen und einer ausländischen Hochschule zum gegenseitig geförderten Studierendenaustausch basieren. Nähere Informationen über bestehende Programme und Teilnahmebedingungen sowie Auswahlverfahren geben die Auslandsbüros bzw. Auslandsbeauftragten an den Hochschulinstitutionen.

### ► Kooperationsabkommen, hochschulische(s)

---

ist/sind Abkommen vertraglich vereinbart/lose organisiert entweder von **Universitäten/Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen/Pädagogischen Hochschulen** mit Partnerinstitutionen auf institutioneller Ebene (z.B. „Joint Study –Programme) oder zwischen Staaten auf Länderebene (z.B. Aktion Österreich–Ungarn) oder auf multilateraler Ebene.

Das Abkommen umfasst/Die Abkommen umfassen verschiedene Aktivitäten: Austausch von Studierenden (im Regelfall bei gegenseitiger Gebührenbefreiung), Anerkennung von Studienleistungen bei Gleichwertigkeit (Individualantrag an der Heimatinstitution ist erforderlich!), Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, gemeinsame (Lehr-)Veranstaltungen, gemeinsame Forschungsprojekte, gemeinsame Publikationen usw.

Erstkontakt zur Teilnahme an Programmen im Rahmen von Abkommen sind die für Auslandsbeziehungen zuständigen Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren oder Senatsbeauftragten bzw. die Auslandsbüros an Universitäten oder die Auslandsbeauftragten an den anderen Hochschulinstitutionen.

Ein Überblick über alle Einzelkooperationen der österreichischen Universitäten ist über eine Online-Datenbank „Auslandskooperationen der österreichischen Hochschulen“ (Projekt „Datenbank der Auslandskooperationen österreichischer Hochschulen“, das vom CIU – Centre International Universitaire – über Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung durchgeführt wird) ersichtlich:

[www.auslandskooperationen.at](http://www.auslandskooperationen.at)

Für die Auslandsaktivitäten der **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge** gibt es einen eigenen Fachausschuss bei der Fachhochschul-Konferenz (FHK), siehe:

<http://www.fhk.ac.at/index.php?id=115>

Auslandsaktivitäten der **Pädagogischen Hochschulen** werden von den Rektoraten oder von entsprechend Beauftragten betreut, Informationen darüber sind auch auf den einschlägigen Homepages zu finden.

### ► Krankenversicherung

---

## Stichwort? International Studieren!

### ► Krankenversicherung

#### Mitversicherung

Eine beitragsfreie Mitversicherung und somit ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung der Eltern besteht für Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Erfüllt man die entsprechenden Voraussetzungen der Mitversicherung (unter 27 Jahren, Leistungsnachweis), kann man sich bei den in Österreich versicherten Eltern (auch Groß- und Stiefeltern) oder bei der Ehegattin bzw. dem Ehegatten auf Antrag mitversichern. Ob eine Mitversicherung bei Angehörigen im Herkunftsland möglich ist, muss mit der Sozialversicherung des entsprechenden Landes abgeklärt werden.

Bei Bezug von **↘**Familienbeihilfe besteht Anspruch auf Mitversicherung; Achtung: die Finanzämter und die Krankenversicherungsträger sind zwar vernetzt, dennoch sollte man sich erkundigen, ob die entsprechenden Daten überspielt wurden und auch tatsächlich eine Krankenversicherung besteht.

Wird keine **↘**Familienbeihilfe bezogen, sind Bestätigungen über die Meldung des Studiums sowie – je nach Studienabschnitt – Bestätigungen über den Studienerfolg vorzulegen. Nähere Informationen sind unter

<http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkportal/content/contentWindow?contentid=10008.595171&action=b&cacheability=PAGE&version=1391231141>

abrufbar.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Kinder, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit Beendigung der Ausbildung erwerbslos sind. In diesem Fall bleibt die Angehörigeneigenschaft längstens für weitere 24 Monate ab den genannten Zeitpunkten gewahrt.

#### Studentische Selbstversicherung

Ist kein anderer Versicherungsschutz gegeben, haben Studierende die Möglichkeit, sich zu einem begünstigten Tarif (1. Jänner 2015: €54,11 pro Monat) selbst zu versichern.

▪

Folgende Personen können diesen begünstigten Betrag, der sich nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes (StudFG) richtet, in Anspruch nehmen:

ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten  
ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten der Künste  
Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung  
ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen  
ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen  
ordentliche Studierende an österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen  
ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen  
Personen, die im Hinblick auf das Fehlen der Gleichwertigkeit ihres Reifezeugnisses Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse oder Hochschullehrgänge, die der Vorbereitung auf das Hochschulstudium dienen, besuchen  
Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind oder sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und die zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen Hörer/innen (Lehrgangsteilnehmer/innen) der Diplomatischen Akademie in Wien

Zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

## Stichwort? International Studieren!

Der begünstigte Beitrag kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn

ein Einkommen bezogen wird, welches die im Studienförderungsgesetz (StudFG) festgelegte Einkommensgrenze von € 10.000,00 pro Jahr überschreitet - Ausnahme dazu bei Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums - oder wenn vor dem gegenwärtigen Studium das Studium derart gewechselt wurde, dass ein ungünstiger Studienerfolg im Sinne des StudFG vorliegt - Ausnahme dazu bei Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums - oder wenn die gesamte Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für die Studienrichtung im Sinne des StudFG ohne wichtige Gründe um mehr als vier Semester überschritten wurde - Ausnahme dazu bei Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums - oder wenn vor dem gegenwärtigen Studium schon ein Hochschulstudium im Sinne des StudFG absolviert wurde – Ausnahme dazu für Hörer/innen (Lehrgangsteilnehmer/innen) der Diplomatischen Akademie sowie für Selbstversicherte, sofern sie während des Hochschulstudiums keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, welches die derzeitige Geringfügigkeitsgrenze von monatlich **EUR 405,98** (Wert **2015**) nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt.

### Freiwillige Selbstversicherung

Kommt keine der angeführten Möglichkeiten in Frage, kann man sich freiwillig selbst versichern. Um nicht sofort auf den Höchstsatz (Stand 1. Jänner 2015: € 388,04) eingestuft zu werden, sollte man gleich beim Antrag auf freiwillige Selbstversicherung auch einen gesonderten Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage aus wirtschaftlichen Gründen stellen (Vorlage entsprechender Nachweise, z.B Steuerbescheid, Lohnzettel etc.).

Alle diese Versicherungsmöglichkeiten bekommt man nur auf Antrag bei einer Krankenversicherungsanstalt. Dieser muss nach jeder Unterbrechung (z.B. Pflichtversicherung bei Ferialjob) neu gestellt werden.

### Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Bei dieser sind günstigere Beitragssätze vorgesehen. Studierende, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses den Betrag von € 405,98 (Geringfügigkeitsgrenze Stand 2015) nicht überschreiten, können die Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte in Anspruch nehmen. Der Beitragssatz beträgt €57,30 monatlich (Stand 2015) und gewährleistet sowohl Kranken- als auch Pensionsversicherungsschutz.

Der Antrag ist bei jener Gebietskrankenkasse zu stellen, bei der die Anmeldung zur Unfallversicherung durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Wird durch unselbständige Berufstätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeit erzielt, ist man gesetzlich über die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber unfall-, kranken- und pensionsversichert (vollversichert).

### Zuständigkeit

Eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann man bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse beantragen.

Nähere Informationen über geringfügige Beschäftigung und Sozialversicherung sind zu finden unter

[www.wgkk.at](http://www.wgkk.at)

### ► Learning Agreement

ist ein im Rahmen eines Erasmus-Auslandsstudienaufenthaltes für jede/jeden Studierenden vor Antritt des Erasmus-Aufenthaltes abzuschließendes Dokument. Es ist nur dann gültig, wenn es alle drei Parteien (Heimatinstitution der/des Studierenden, Gastinstitution und die/der Studierende) unterschrieben haben.

## Stichwort? International Studieren!

Eine allfällige Änderung des *Learning Agreement* ist binnen eines Monats nach Aufnahme des Studiums durch die Studierende bzw. den Studierenden an der Gastinstitution durchzuführen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Auch alle weiteren Änderungen des *Learning Agreement* müssen umgehend durchgeführt und von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Die Heimatinstitution ist verpflichtet, die lt. gültigem *Learning Agreement* absolvierten Lehrveranstaltungen an der Gastinstitution anzuerkennen. Da der Erasmus-Studienaufenthalt integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimatinstitution sein muss und durch den Erasmus-Aufenthalt keine Studienzeit verloren gehen darf, müssen die im *Learning Agreement* enthaltenen Lehrveranstaltungen für das Studium an der Heimatinstitution anerkannt sein und die damit verbundene „*Workload*“ jener entsprechen, welche die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimathochschule zu bewältigen gehabt hätte (= „*no loss of progress*“ Prinzip).

### ► Legalisation (diplomatische Beglaubigung)

#### Für ausländische Urkunden

Die volle diplomatische Beglaubigung ist bei Urkunden aus all jenen Staaten erforderlich, mit denen kein bilaterales Beglaubigungsabkommen (Befreiung von Beglaubigungen) besteht und die auch nicht Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind.

Bei diesem Beglaubigungsmodus müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (die letzte Station ist jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates) noch zusätzlich durch eine österreichische Behörde diplomatisch beglaubigt (überbeglaubigt) werden. Diese Überbeglaubigung kann durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) erfolgen. Es können nur Originalurkunden überbeglaubigt werden.

Der Ablauf kann folgendermaßen dargestellt werden:

1. Ausstellende Behörde (z.B. Schule, Universität usw.) bestätigt die Echtheit durch Siegel und Unterschrift
2. Übergeordnete Behörde (z.B. Unterrichtsministerium, Wissenschaftsministerium) beglaubigt Siegel und Unterschrift von 1
3. Übersetzung durch Dolmetscherin bzw. Dolmetscher: die Übersetzung muss untrennbar mit dem Dokument verbunden sein
4. Außenministerium: beglaubigt Siegel und Unterschrift von 2 und 3
5. Österreichische Vertretungsbehörde: beglaubigt Siegel und Unterschrift von 4

Auskünfte zur Beglaubigung:

- Für grenzüberschreitende studienrechtliche Fragen steht das Team von ENIC NARIC AUSTRIA zur Verfügung: <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>
- Legalisierungsbüro des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (Minoritenplatz 8, 1014 Wien; Tel. 0501150-4425; E-Mail: [abtiv5@bmeia.gv.at](mailto:abtiv5@bmeia.gv.at))

Achtung:

Im Allgemeinen müssen Dokumente, die in der Volksrepublik China ausgestellt wurden, bei der österreichischen akademischen Prüfstelle in Peking (APS) zusätzlich zertifiziert werden. Diese Stelle stellt dann ein APS-Zertifikat oder eine APS-Bescheinigung aus.

Empfehlung:

## Stichwort? International Studieren!

Vor Antritt eines Studienaufenthaltes im Ausland, im Rahmen dessen Veranstaltungen absolviert und Zeugnisse erworben werden sollen, empfiehlt es sich, den Kontakt mit dem Auslandsbüro der jeweiligen Hochschulinstitution herzustellen, um alle erforderlichen Voraussetzungen für eine etwaige Anerkennung von Leistungen zu erfahren.

### Für inländische Urkunden

Es hängt von der Art der Urkunde ab, welche Behörden für die **↘**Beglaubigung zuständig sind. Österreichische Behörden müssen in einer bestimmten Reihenfolge den Beglaubigungsvermerk anbringen (Beglaubigungskette).

Erst wenn die Beglaubigungskette abgeschlossen ist, kann vom Legalisierungsbüro des Außenministeriums eine Überbeglaubigung (= diplomatische Beglaubigung) oder **↘**Apostille angebracht werden.

Die diplomatische **↘**Beglaubigung wird im Rechtsverkehr mit all jenen Ländern benötigt, welche nicht dem **↘**Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten sind und mit denen auch kein sonstiges Abkommen (**↘**Befreiung von Beglaubigungen) besteht.

Das bedeutet, dass die Urkunde zunächst von den zuständigen österreichischen Behörden zwischenbeglaubigt und danach vom Legalisierungsbüro überbeglaubigt werden muss. Als nächster Schritt muss diese Urkunde von der ausländischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) jenes Landes bestätigt werden, für welches diese Urkunde verwendet werden soll.

### ► Leistungsstipendien

sind Stipendien an **öffentlichen Universitäten, ↘Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten** und dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Leistungsstipendien sind einmal im Studienjahr an der jeweiligen Bildungseinrichtung auszuschreiben. Der Betrag darf je Zuweisung €750,- nicht unterschreiten und €1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten.

Wenn der Abschluss erst kürzlich erfolgt ist, dann können auch Absolventinnen und Absolventen um ein Leistungsstipendium ansuchen (hängt von den Vergabekriterien der jeweiligen Institution ab).

Ebenso werden den **Pädagogischen Hochschulen** pro Studienjahr Mittel für die Vergabe von Leistungsstipendien (Minimum €750,-, Maximum €1.500,-) zur Verfügung gestellt. Die Leistungsstipendien der Pädagogischen Hochschulen werden nicht nur für die Anerkennung hervorragender Leistungen vergeben, sondern sind auch zur Unterstützung von Studierenden **↘**ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten gedacht.

Die Vergabekriterien im Detail werden von den jeweiligen Institutionen festgelegt und kundgemacht, sie sind daher dort zu erfragen. Leistungsstipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Über die Vergabe wird autonom vor Ort entschieden. Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen unter

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/studieren-in-oesterreich/studienfoerderung/studienbeihilfen-und-stipendien/>

### ► Masterstudium

ist an einer **Universität** eine mindestens viersemestrige (mindestens 120 **↘**ECTS-Anrechnungspunkte) umfassende hochschulische Ausbildung oder an einer **Fachhochschule** eine zwei- bis viersemestrige Ausbildung im Anschluss an ein **↘**Bachelor-Studium.

Nach Abschluss des Bachelor-Studiums an einer Institution ist die Fortsetzung im Masterstudium an anderen Institutionen des tertiären Bildungsbereiches grundsätzlich möglich.

## Stichwort? International Studieren!

### ► Matrikelnummer / Personenkennzeichen

An **öffentlichen Universitäten, Medizinischen Universitäten und Kunstuniversitäten** ist die Matrikelnummer jene Nummer (siebenstellig), welche die Institution einer/m Studierenden anlässlich der erstmaligen **Zulassung** (also wenn sie/er noch nie zuvor an einer Universität studiert hat) zuordnet. Die ersten beiden Ziffern geben Auskunft über das Jahr, in dem die Erstzulassung erfolgt ist (also z.B. 1000001 im Studienjahr 2010/11, egal ob Winter- oder Sommersemester).

Die Matrikelnummer an öffentlichen **Universitäten** wird bei Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldungen, zur **Zeugnisausstellung** sowie an manchen öffentlichen **Universitäten** auch zur Erstellung eines **E-Mail-accounts** benötigt bzw. verwendet. Die Matrikelnummer wird für alle weiteren Studienzulassungen beibehalten. Nach einer Studienunterbrechung wird dieselbe Matrikelnummer weiterverwendet, die Matrikelnummer gilt „lebenslanglich“.

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** gibt es keine Matrikelnummern, sondern so genannte „Personenkennzeichen“, die im Prinzip ähnliche Funktionen wie die universitären Matrikelnummern erfüllen können.

An den **Pädagogischen Hochschulen** werden den Studierenden, die noch an keiner Pädagogischen Hochschule zum Studium zugelassen waren, Matrikelnummern zugeordnet.

### ► MedAT – Aufnahmeverfahren Medizin

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Juli 2005 und entsprechender Änderungen im **Universitätsgesetz 2002 (UG)**, mit denen die früheren Regelungen über den Zugang zu österreichischen Universitäten in der nationalen Gesetzgebung entsprechend abgeändert wurden, führen die **Medizinischen Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck** und die Medizinische Fakultät der Universität **Linz** ein gemeinsames Verfahren zur Studienplatzvergabe durch. In Wien werden derzeit pro Studienjahresbeginn 740 Plätze (80 davon für Zahnmedizin) vergeben, Graz vergibt 360 Plätze (davon 24 für Zahnmedizin) und 400 Plätze (40 davon für Zahnmedizin) sind es in Innsbruck.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einem Test, der jeweils Anfang Juli zum folgenden Studienjahr (also Juli 2015 für das Studienjahr 2015/16) zeitgleich in Wien, Graz, Linz und in Innsbruck durchgeführt wird. Die Vorlaufzeit für die Anmeldung beginnt bereits im März. Reihungsergebnisse liegen ca. Mitte August vor. Nähere Informationen zu Voranmeldung, persönlicher Anmeldung, Testvorbereitung, Gebührenpflicht für den Test (seit 2011), Testteilnahme, Ergebnisfeststellung sowie darauffolgende **Zulassung** findet man auf

[www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)

Achtung: Seit dem Wintersemester 2014/15 ist es an der neuen Medizinischen Fakultät der Universität Linz möglich, das das Bachelorstudium der Humanmedizin aufzunehmen. Allerdings wird die viersemestrige vorklinische Ausbildung zunächst nicht in Linz, sondern in Graz zu absolvieren sein.

Der Test für alle Standorte wird gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck sowie der Medizinischen Fakultät der Universität Linz stattfinden.

### ► Mediation

(lat., „Vermittlung“) ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung oder Vermeidung eines Konfliktes. Die Konfliktparteien – Medianten/Mediandinnen genannt – möchten mit Unterstützung einer dritten allparteilichen Person (der Mediatorin/dem Mediator) zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Die Mediatorin bzw. der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich. Wichtigste Grundidee der Mediation ist die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien: Die Mediatorin bzw. der Mediator ist verantwortlich für den Prozess, die Parteien sind verantwortlich für den Inhalt. Mediation hat mit Schlichtung gemein, dass ohne Zustimmung der Parteien keine verbindliche Entscheidung gefällt wird. Bei der Mediation

## Stichwort? International Studieren!

überlässt die Mediatorin bzw. der Mediator die Entscheidung den Parteien. Voraussetzungen für die Durchführung einer Mediation sind u.a.:

- **Freiwilligkeit** – alle Beteiligten einschließlich der Mediatorin bzw. des Mediators können die Mediation jederzeit abbrechen.
- **Verschwiegenheit** – Die Mediatorin bzw. der Mediator äußert sich außerhalb der Mediation nicht zu den Verfahrensinhalten.
- **Ergebnisoffenheit** – Die Konfliktparteien müssen mit einer gewissen Verhandlungsbereitschaft in die Mediation gehen. Dies umfasst auch die prinzipielle Verhandlungs- und Abschlussfähigkeit der Beteiligten.
- **Allparteilichkeit** – Die Mediatorin bzw. der Mediator leitet die Mediation allparteilich bzw. allparteiisch, das heißt, er steht auf der Seite jedes Beteiligten.

Ziel der Mediation ist die Lösung eines Konfliktes – möglichst durch den wechselseitigen Austausch über die Konflikthintergründe und mit einer verbindlichen, in die Zukunft weisenden Vereinbarung der Medianden/Mediandinnen. Dabei steht im Gegensatz zum Beispiel zu formaljuristischen Verfahren die Frage nach Schuld oder Unrecht nicht im Vordergrund. Auch Veränderungen im Verhalten der Medianden untereinander werden nur insoweit gefördert, als sie für die verbindliche Lösung des Konflikts notwendig sind.

Der **Studierendenombudsmann** bietet auf Anfrage Mediation kostenlos für die Beteiligten an.

### ► „Mitbelegung“

ermöglicht der/dem Studierenden einer öffentlichen **Universität**, das Angebot einer/mehrerer anderen/r Universität/en zu nützen. Die Meldung von Studienaktivitäten an anderen Universitäten als an der „Stammuniversität“ ist durch den/die Studierenden selbst durchzuführen. Ausnahme: Bei gemeinsam eingerichteten Studien erfolgt gleichzeitig bei Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung bei der zulassenden Universität eine Meldung bei der/den gemeinsamen Hochschulinstitutionen.

Für Studierende an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** oder an **Pädagogischen Hochschulen** ist eine „Mitbelegung“ an öffentlichen **Universitäten**, auch einzelner Lehrveranstaltungen (wie z.B. Sprach- oder Computerkurse) **n i c h t** möglich.

Es ist möglich, neben einem **Fachhochschul-Studium** ein eigenes Universitätsstudium zu absolvieren (Doppelstudium). Wichtig ist, dass die Mitbelegung kein eigenständiges Studium darstellt.

Die Mitbelegung an einer anderen öffentlichen **Universität** bedeutet, dass Studierende im Rahmen ihres eigenen Studiums einzelne Lehrveranstaltungen/Prüfungen an anderen öffentlichen Universitäten absolvieren können. An der Universität, an der mitbelegt wird, erhalten die Studierenden keinen Studierendenausweis und auch keine Vorschreibung zur Entrichtung des **Studienbeitrages**. Die Mitbelegung ist – außer bei gemeinsam eingerichteten Studien – von dem/r Studierenden mittels aktuellen Studienblatts jedes Semester neu durchzuführen. Auf jeden Fall sollte vor Absolvierung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen an anderen Universitäten abgeklärt bzw. genehmigt werden, ob die betreffenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen im eigenen Studium übernommen werden (es handelt sich dabei nicht um eine **Anerkennung** gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002)

### ► **Mobilitätsstipendium**

siehe Stichwort **Studienförderung**

## Stichwort? International Studieren!

### ► Nachfrist (an Universitäten)

ist an **öffentlichen Universitäten** jene Frist gemäß § 61 Abs. 2 **U**niversitätsgesetz 2002 (UG) die ausschließlich für Studierende an **Universitäten** die **Z**ulassung auch nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist ermöglicht, wenn (einheitlich für das Wintersemester) bis 30. November bzw. (für das Sommersemester) bis 30. April im Falle einer Vorschreibung durch die Universität der erhöhte **S**tudienbeitrag (10 % zusätzlich) einbezahlt wurde. Der **S**tudierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag) ist jedenfalls zu bezahlen.

Wird der vorgegebene Betrag innerhalb der genannten Fristen NICHT zeitgerecht eingezahlt, dann kommt die Erstzulassung als neue Studierende bzw. neuer Studierender NICHT zustande bzw. **ERLISCHT** die **Z**ulassung zum zuletzt gemeldeten Studium ohne jegliche Verständigung darüber an die Betroffenen. Bis zum Ende der Nachfrist besteht eine aufrechte Zulassung zum vorangegangenen Semester, sodass auch Prüfungsleistungen für dieses Semester erbracht werden können.

Achtung: Gilt nicht für Neuzulassungen zu Diplom- und **B**achelorstudien: bei den Neuzulassungen gilt die Nachfrist nur in Ausnahmefällen (siehe Stichwort **Z**ulassung zum Studium).

### ► National Academic Recognition Information Centre (NARIC)

ist die offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden **A**nerkennungsfragen im Hochschulbereich im **B**undesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Die **Arbeitsschwerpunkte** umfassen folgende Bereiche:

- Dokumentation des inländischen und ausländischen Hochschulwesens (Bibliothek und Datenbank über ausländische Hochschulinstitutionen und Studiensysteme)
- Kontakte mittels Vertretung Österreichs in Gremien von EU, Europarat und UNESCO; laufender bilateraler Informationsaustausch mit den Partnerstellen anderer Staaten
- Sonderprojekte im Rahmen von Studien und Veranstaltungen
- Service durch Vergleichsempfehlungen, Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen, Beratungstätigkeit, Koordinierung der Durchführung einschlägiger Abkommen
- Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren, Internet-Service

#### Worüber informiert ENIC NARIC AUSTRIA?

- **Z**ulassung zu Studien an Universitäten, **P**rivatuniversitäten und Fachhochschulen
- Anerkennung ausländischer Diplome und Prüfungen
- **F**ührung akademischer Grade
- EU-Richtlinien zur beruflichen Anerkennung, soweit das Studium betroffen ist

#### Wen informiert ENIC NARIC AUSTRIA?



- Studierende
- Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- administrative Einrichtungen der Hochschulen
- Ministerien und andere öffentliche Stellen
- internationale Organisationen
- Berufsberatungsstellen



## Stichwort? International Studieren!

- privater Arbeitsmarkt

### Publikationen

- Textausgabe Österreichisches Hochschulrecht
- Dokumentation zum Hochschulrecht
- Österreichisches Hochschulsystem
- Informationsblätter zur  Zulassung und Anerkennung im Hochschulbereich
- Österreichische Hochschulausbildung und die Europäische Union
-  Führung akademischer Grade

Siehe auch: <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>

### Was ist das ENIC-NARIC-Netz?

Das ENIC-NARIC-Netz ist eine Initiative der Europäischen Kommission, die 1984 eingeleitet wurde und zu Verbesserungen im Bereich der akademischen Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten in den Mitgliedsstaaten der EU und der EFTA beitragen soll. Gleichzeitig ist das ENIC-NARIC-Netz Teil des EU-Bildungsprogramms Lebenslanges Lernen.

In jedem Mitgliedstaat gibt es ein NARIC, das dieses Konzept im nationalen Bereich umsetzt.

Die meisten NARICs fungieren zusätzlich als ENICs (= *European Network of Information Centres*), welche die Anerkennungs- und Gleichwertigkeitsfragen im Rahmen des Europarates und der UNESCO wahrzunehmen haben.

#### Kontakt

##### ENIC NARIC AUSTRIA

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abteilung VI/7

Teinfaltstraße 8; 1014 Wien



Tel 01 53120-5920/-5921/-5922

[naric@bmwf.gv.at](mailto:naric@bmwf.gv.at)

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sonst gegen Voranmeldung  
(nächstgelegene U-Bahnstationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)

### ► Nichtigerklärung von Beurteilungen

ist gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 die an öffentlichen **Universitäten** durch das für die  studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (siehe Satzungen der jeweiligen Universität) mittels  Bescheids auszusprechende Aufhebung einer Beurteilung einer Prüfung, wenn die Anmeldung zu der in Frage kommenden Prüfung erschlichen worden ist, des Weiteren auch, wenn die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen worden ist.

Eine für nichtig erklärte Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Diese Regelung gilt in auch für Beurteilungen von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten an **Fachhochschulen/ Fachhochschul-Studiengängen**.

Ähnliche Regelungen gelten für die **Pädagogischen Hochschulen**, dort geregelt im Hochschulgesetz (HG) 2005.

## Stichwort? International Studieren!

### ► Nostrifizierung

ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ einer Universität bzw. durch das Fachhochschulkollegium. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

Wer z.B. den Beruf eines Arztes bzw. einer Ärztin ausüben will, muss unter anderem nachweisen, dass er/sie das österreichische Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen hat, dass er/sie aufgrund des EU-Rechtes unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt ist oder – wenn all das nicht zutrifft – dass sein/ihr abgeschlossenes ausländisches Medizinstudium in Österreich nostrifiziert worden ist.

Innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz ist der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt, die den Angehörigen dieser Staaten einen unmittelbaren Berufszugang ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Nostrifizierung nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Ebenfalls nicht erforderlich ist die Nostrifizierung für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium.

### Verlauf einer Nostrifizierung:

*Die Nostrifizierung ist ein Verwaltungsverfahren an einer Universität bzw. Fachhochschule, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Nostrifizierung für ihre/seine angestrebte Tätigkeit in Österreich eine zwingende Voraussetzung ist. In allen anderen Fällen obliegt die Bewertung des ausländischen Studiums ohnehin dem/der Arbeit- oder Dienstgeber/in.*

Die Nostrifizierung kann an jeder Universität bzw. Fachhochschule, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, beantragt werden. In vielen Fällen kommen daher mehrere Universitäten bzw. Fachhochschulen in Betracht. An welcher davon der/die Antragsteller/in in einem solchen Fall das Verfahren beantragt, bleibt seiner/ihrer Wahl überlassen. Der gleiche Nostrifizierungsantrag kann jedoch nur an einer Hochschule eingebracht werden.

### Vorzulegende Dokumente:

Reisepass

Nachweis über den Status der ausländischen Universität, Hochschule oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung

möglichst detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium, z.B. Curriculum, Studienbuch,

Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche Arbeiten, Abschlussbescheinigungen etc.

Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades

Angabe zur angestrebten beruflichen Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Diese Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Verleihungsurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländische Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein. – Es ist empfehlenswert, sich vor Einbringung des Antrages mit der zuständigen Stelle (siehe oben) in Verbindung zu setzen, um die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen abzuklären.

### Kosten:

Die Nostrifizierungstaxe beträgt derzeit EUR 150,- und ist im Voraus zu entrichten. Dazu kommen Gebühren und Verwaltungsabgaben.

### Überprüfung:

Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen desjenigen österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, können diese als außerordentliche/r Studierende/r absolviert werden. Sämtliche

## Stichwort? International Studieren!

Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben. Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, stellt die zuständige Stelle (siehe oben) die Nostrifizierung fest.

### Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann ...

..., weil die Unterschiede zum österreichischen Studium zu groß sind, kann um Zulassung zum österreichischen Studium angesucht und nach erfolgter Zulassung die Anerkennung von Prüfungen aus dem ausländischen Studium, soweit sie den österreichischen gleichwertig sind, erfolgen. Danach kann das österreichische Studium fortgesetzt und abgeschlossen werden.

### ► Numerus Clausus (an öffentlichen Universitäten)

---

(aus dem Lateinischen, zu übersetzen etwa mit „geschlossene Anzahl, Nummer“), Synonym für „Zulassungsbeschränkungen“, also kapazitätsbezogene Regelungen bei der Zulassung, zu bestimmten Studien an bestimmten Universitäten oder Hochschulen.

#### In Deutschland

gibt es laut Grundgesetz das Recht auf freien Zugang zu Bildung und zu Hochschulen, sofern die formalen Qualifikationen (Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife – Abitur) vorliegen. Übersteigt in bestimmten Studienfächern die Nachfrage nach Studienplätzen die Kapazität dieser Fächer, können die Bundesländer oder einzelne Hochschulen Zulassungsbeschränkungen beim Zugang zur Hochschule beantragen. Die Studienplatz-Kapazitäten für ein Studienfach werden von der jeweiligen Hochschule ermittelt.

Bei Kapazitätsüberschreitung erfolgt eine Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für die verfügbaren Studienplätze, die Auswahlregelungen sind in einem Staatsvertrag der deutschen Bundesländer sowie in den Hochschulgesetzen der Bundesländer geregelt.

#### In der Schweiz

gibt es seit 1998 einen *numerus clausus* für Studierende der Medizin (Humanmedizin seit 1998, Tiermedizin seit 1999, Zahnmedizin seit 2004) für die Universitäten Basel, Bern, Fribourg und Zürich, die einen gemeinsamen Zulassungs-Pool bilden. In Neuenburg, Lausanne und Genf ist der Zugang im ersten Jahr unbeschränkt, es wird allerdings eine verschärfte inneruniversitäre Selektion durch die Prüfung nach dem ersten Jahr vorgenommen.

Informationen zum Numerus clausus in der Medizin und die jeweils jährlich verfügbaren Studienplatz-Kapazitäten veröffentlicht die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten ([www.crus.ch](http://www.crus.ch)).

Als Zulassungskriterium für Human-, Zahn- und Tiermedizin wird der Eignungstest für das Medizinstudium eingesetzt. Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche am besten abschneiden, erhalten einen Studienplatz. Wer im vorherigen Jahr am Test teilgenommen hat, kann auf die Wiederholung des Tests verzichten und den letztjährigen Testwert übertragen lassen.

In anderen stark nachgefragten Studiengängen wie Psychologie, Publizistik, Pflege- und Sportwissenschaften kann es wegen beschränkten Studienplätzen je nach Universität auch Eignungsprüfungen geben.

#### In Österreich

sind nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) 2005 die bis dahin an öffentlichen Universitäten existierenden Zugangsregelungen für nicht-österreichische Studierende als nicht EU-konform aufgehoben worden. In bestimmten Studien, in denen die Plätze (sehr) knapp sind, werden

## Stichwort? International Studieren!

seither Aufnahmeverfahren eingeführt, die sich je nach Universität unterschiedlich auf diese Fächer auswirken.

- **Human- und Zahnmedizin:**

Die Medizinischen Universitäten Wien, Graz, Innsbruck sowie die neu eingerichtete Medizinische Fakultät der Universität Linz (die Studierenden werden in den ersten beiden Studienjahren an der Medizinischen Universität Graz studieren) führen seit dem Sommer 2014 ein gemeinsames Aufnahmeverfahren (MedAt) für die Studien Human- und Zahnmedizin durch. Näheres unter

<http://www.medizinstudieren.at/>

- **Andere Fächer:**

Auch in anderen Studien, die von einem am 1. Oktober 2009 bestehenden deutschen Numerus-Clausus-Studium betroffen sind, kann eine Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzt werden und ein qualitatives Aufnahmeverfahren durchgeführt werden. Nähere Auskünfte über die betroffenen Studien sind auf den jeweiligen Homepages der Universitäten zu finden.

### ► OeAD (Österreichische Austauschdienst) GmbH

Der Österreichische Austauschdienst steht internationalen Studierenden seit 1961 bei ihrem Aufenthalt in Österreich zur Seite: damals als Verein der österreichischen Rektorenkonferenz, seit 2009 als GmbH der Republik Österreich. Akademische Mobilität ist einer der Schwerpunkte. Die OeAD-GmbH berät, bewirbt und unterstützt internationale Kooperationen in Bildung, Wissenschaft und Forschung. Sie unterstützt strategische Entwicklung und begleitet Umsetzungsmaßnahmen. Sie analysiert internationale Entwicklungen und entwickelt daraus Empfehlungen und Maßnahmen.

Die Aufgaben der OeAD-GmbH umfassen unter anderem:

- Abwicklung des EU-Programms  Erasmus+ (Angebote für Schüler/innen, Lehrkräfte, Studierende, Hochschulpersonal, Lehrlinge, Personen in der Berufsbildung und in der Erwachsenenbildung); Erasmus Mundus Joint Master Degrees (Vollzeit-Stipendien für exzellente Studierende aus der ganzen Welt) [www.bildung.erasmusplus.at](http://www.bildung.erasmusplus.at)
- Betreuung und Administration folgender Programme und Aktionen:
  - Aktionen „Österreich-Slowakei“, „Österreich-Tschechien“ und „Österreich-Ungarn“, [www.oead.at/aktionen](http://www.oead.at/aktionen)
  - National Ceepus Office [www.ceepus.at](http://www.ceepus.at)
  - Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ), [www.oead.at/wtz](http://www.oead.at/wtz)
  - Incoming-Stipendienprogramme Ernst Mach, Franz Werfel, Richard Plaschka
  - Technologiestipendien
  - Outgoing-Stipendienprogramm Marietta Blau
  - Appear, Austrian Partnership Programme in Higher Education & Research for Development [www.appear.at](http://www.appear.at)
  - Wissenschaft ohne Grenzen (Stipendien für brasilianische Studierende), [www.oead.at/brazil-swb](http://www.oead.at/brazil-swb)
  - und weitere bilaterale Stipendienprogramme – Details siehe [www.grants.at](http://www.grants.at)
- Weitere Services und Aktivitäten der OeAd-GmbH
  - „Sparkling Science“, [www.sparklingscience.at](http://www.sparklingscience.at)
  - Wohnraumvermittlung für internationale Studierende (insbes. Erasmus-Studierende) und Gastforscherinnen und Gastforscher [www.housing.oead.at](http://www.housing.oead.at)

## Stichwort? International Studieren!

- Durchführung von Vorstudienlehrgängen in den Universitätsstädten Wien, Graz und Leoben, <https://www.oead.at/vorstudienlehrgaenge>
- I
- Im Rahmen ihres Auftrags zum Hochschulmarketing präsentiert die OeAD-GmbH den Hochschulstandort Österreich auf internationalen Messen und informiert persönlich sowie über Online- und Offline-Kanäle über einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in Österreich. [www.oead.at/hochschulmarketing](http://www.oead.at/hochschulmarketing)
- Betreuung der Plattformen:
  - [www.grants.at](http://www.grants.at) Stipendien- und Forschungsförderungsdatenbank
  - [www.euraxess.at](http://www.euraxess.at) Forscherinnen- und Forscherportal
  - [www.studienwahl.at/en](http://www.studienwahl.at/en) umfasst alle Studienangebote in Österreich (mit Suche nach englischsprachigen Lehrveranstaltungen)
  - [www.studyinaustria.at](http://www.studyinaustria.at) informiert internationale Studierende über das Studium in Österreich
  - [www.international-cooperation.at](http://www.international-cooperation.at) listet alle internationalen Kooperationen österreichischer Hochschulen auf
  - [www.wissenslandkarte.at](http://www.wissenslandkarte.at) informiert über das österreichische Bildungssystem
  - [www.youngscience.at](http://www.youngscience.at) Zusammenarbeit von Wissenschaft & Schule: Information & Rat über voruniversitäre Programme für Jugendliche

Die Zentrale der OeAD-GmbH befindet sich in Wien. Die OeAD-GmbH betreibt darüber hinaus Regionalbüros in den Hochschulstädten Graz, Leoben, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck. Weiters ist ARQA-VET, die Österreichische Referenzstelle für Qualität in der Berufsbildung, bei der OeAD-GmbH angesiedelt.

## Stichwort? International Studieren!

### Kontakt

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Ebendorferstraße 7; 1010 Wien

Tel. 01 53408-0

Fax 01 53408-699

[info@oead.at](mailto:info@oead.at)

[www.oead.at](http://www.oead.at)

### ► ÖH-Beitrag

siehe Stichwort ►Studierendenbeitrag

### ► Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 350.000 Studierenden an **Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, öffentlichen Universitäten und ►Privatuniversitäten**. Mit dem Studienbeginn an einer Hochschule sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert. Neben dem Servicebereich stehen die politische Auseinandersetzung sowie die Diskussion und Kritik von bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten im Mittelpunkt des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diesen ist es ein großes Anliegen, auf allen Ebenen so transparent und offen wie möglich zu agieren und damit auch Raum für Partizipation und aktive Mitgestaltung zu geben. An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen finden die ÖH-Wahlen jährlich, an den Universitäten alle zwei Jahre statt.

Die ÖH gliedert sich in verschiedene Ebenen. Die höchste Ebene ist die **Bundesvertretung (BV)**. Diese besteht aktuell (2014/2015) aus 100 Mandatarinnen und Mandataren, die von den einzelnen Universitätsvertretungen, Fachhochschulvertretungen und Studierendenvertretungen der Pädagogischen Hochschulen in die BV entsendet werden. Die BV vertritt die Studierenden nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit und dem ►Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Sie steht für die politischen Interessen der Studierenden ein und berät Studierende (sowie Maturantinnen und Maturanten und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten) in allen Hochschulbelangen. Die BV ist sozusagen der „Dachverband“ aller Vertretungen.

Die nächste Ebene an den **öffentlichen Universitäten** ist die jeweilige **Universitätsvertretung (UV)**, die sich um universitätsinterne Angelegenheiten kümmert, Studierende in Universitätsgremien vertritt und bei universitätsspezifischen Problemen und Regelungen helfen kann.

Jede UV bietet den Studierenden an den Universitäten ein Angebot an Referaten, die in universitätsspezifischen Fragen beraten können. Darüber hinaus gibt es die **Fakultätsvertretung (FV)**, die von der jeweiligen Universitätsvertretung eingerichtet werden kann. Die FV kümmert sich um Probleme der Fakultät, bietet ebenfalls Beratung an und organisiert oft Tutorien für Studierende, in denen ein breiter Austausch möglich ist. Die kleinste Einheit schließlich stellt die **Studien- bzw. Studienrichtungsvertretung (StV)** dar. Diese ist gerade für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sehr hilfreich, denn auf kleinster Ebene kann Beratung natürlich besonders spezifisch angeboten werden. Sie hat außerdem Mitspracherecht, z. B. bei Änderungen von Studienplänen etc.

An jeder **Fachhochschule (FH) bzw. an Fachhochschul-Studiengängen** ist eine **Fachhochschul-Studienvvertretung** angesiedelt, die sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Studiengangvertretungen zusammensetzt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der gesamten FH zu vertreten. Außerdem nimmt der Vorsitz der FH-Vertretung an den österreichweiten **Fachhochschul-Vorsitzendenkonferenzen** teil und hat Rede- und Antragsrecht in der ÖH-Bundesvertretungssitzung.

Sowohl beim Vorsitz der FH-Vertretung als auch bei der Entsendung der stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren für die BV (bei FHs mit mehr als 1.000 Studierenden) besteht passives Wahlrecht für alle FH-Studierenden, d.h., dass alle FH-Studierenden in diese Funktionen

## Stichwort? International Studieren!

gewählt werden können. An jedem Studiengang wird von allen Studierenden des Studiengangs die **Studiengangsvertretung** gewählt. Diese vertritt die Interessen der Studierenden ihres Studiengangs insbesondere der Studiengangsleitung gegenüber.

Auf Jahrgangsebene vertritt die Jahrgangsvertretung die studentischen Anliegen ebenfalls gegenüber der Studiengangsleitung, aber auch gegenüber den Vortragenden bzw. Lektorinnen und Lektoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs. Die Jahrgangsvertreterinnen bzw. Jahrgangsvertreter sind meist die erste Anlaufstelle für Studierenden-Anliegen und helfen bei der Entscheidung für weitere Vorgehensweisen. Bei der Studiengangs- und Jahrgangsvertretungswahl besteht aktives und passives Wahlrecht für alle Studierenden des betreffenden Studiengangs und Jahrgangs.

Zusätzlich zur FH-, Studiengangs- und Jahrgangsvertretung kann jede Fachhochschul-Studienvvertretung weitere Vertretungseinrichtungen wie zum Beispiel **Standortvertretungen** oder **Gruppenvertretungen** sowie unterschiedliche **Referate** einrichten. Diese werden in einer eigenen ↘Satzung definiert. Die Wahl findet jährlich am Ende des Sommersemesters statt (mit Ausnahme der Mandatarinnen und Mandataren für die Bundesvertretung, die alle zwei Jahre entsendet werden).

An den derzeit bestehenden 21 **Fachhochschulen** werden Studierende in das **Fachhochschulkollegium** entsandt, die dort in Vertretung aller Studierenden der FH neben Vertreterinnen und Vertretern der Lektorinnen und Lektoren und der Erhalterinnen und Erhalter stimmberechtigt sind.

Bei **Pädagogischen Hochschulen** vertritt die **Studiengangsvertretung** die Studierenden. Die Interessen aller Studierenden einer PH werden von der Pädagogischen Hochschulvertretung wahrgenommen, welche auch bei der Erstellung der Studiengänge mitwirkt und den Studierenden Beratung zum Thema Stipendien und dergleichen geben kann.

Mindestens einmal im Semester treffen sich das Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung und der ↘Studierendenombudsman, um studierendenrelevante Themen sowie Problem-Einzelfälle zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Auch zu den Fachhochschulvertretungen gibt es Kontakte und Kooperationen zu Anliegen vor Ort.

### Kontakt:

#### Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien  
(nächste U-Bahn-Station U 1 „Taubstummengasse“)  
Tel. 01 3108880  
[oeht@oeht.at](mailto:oeht@oeht.at)  
[www.oeht.ac.at](http://www.oeht.ac.at)

---

### ► Ombudsdienste/ -stellen für Studierende (dezentral, zentral)

An einigen **Universitäten** in Österreich sowie **Fachhochschulen /Fachhochschul-Studiengängen** sind im Laufe der letzten Jahre (dezentrale) Ombuds-Stellen für Studierende (in den Satzungen bzw. Organisationsplänen an diesen Universitäten) verankert oder eingerichtet worden und in Betrieb gegangen. Diese Stellen können von Studierenden (und anderen Angehörigen) der Universitäten und Hochschulen kontaktiert und mit Anliegen, Fragen, Problemen und Missständen befasst werden.

## Stichwort? International Studieren!

Nähere Informationen über den Umsetzungsstand bei der Einrichtung dieser Stellen und ihre Aufgabengebiete gibt die Ombudsstelle für Studierende unter [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at).

Die Ombudsstelle für Studierende im BMWF als zentrale Ombudsmann-Stelle für den gesamten tertiären Bildungsbereich steht mit diesen Einrichtungen in Kontakt und bietet ebenfalls ihre Vermittlerdienste bzw. Mithilfe bei Problemen und Missständen vor Ort an.

Die Ombudsstelle für Studierende im BMWF steht Studierenden an Universitäten (öffentlichen und privaten), Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung sowie für Problemfälle, die sich aus dem Wechsel von einem Hochschulsektor in einen anderen oder bei der Fortsetzung eines Studiums in einem anderen Tertiärsektor (z.B. ein Doktoratsstudium an einer Universität nach dem Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule/ an Fachhochschul-Studiengängen) ergeben (könnten).

Auch in etlichen europäischen Ländern gibt es – gesetzlich verpflichtend bzw. geregelt – Ombudsmann-Stellen, so z.B. in Spanien die so genannten *defensores universitarios* (für alle Universitätsangehörigen zuständig) oder *defensores de los estudiantes* (nur für Studierende bzw. studierendenbezogene Themen zuständig), oder den *studentskog pravobranitelj* (Studentenombudsmann) in Kroatien. Aber auch auf Eigeninitiative der Institutionen gibt es vergleichbare Stellen in Italien (*difensore degli studenti*) oder in Frankreich (*mediateurs*). Sie alle fungieren als Ansprechstellen für Probleme und Missstände an Hochschulen und sollen in den Konflikten außerhalb formeller Verfahren vermittelnd tätig werden.

In England und Wales gibt es seit 2004 das *Office of the Independent Adjudicator in Higher Education* (OIAHE), das im Falle von echten Missständen auch Kompensationen gegen Hochschulinstitutionen verfügen kann ([www.oiahe.org.uk/](http://www.oiahe.org.uk/)).

Organisiert sind die hochschulischen Ombudsmann-Stellen in Europa innerhalb des *European Network of Ombudsmen in Higher Education* (ENOHE), das einmal pro Jahr eine Konferenz zu einschlägigen Themen aus dem Bereich Vermittlung, Konfliktlösung und Mediation im Hochschulbereich abhält (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck). Weitere Informationen unter:

[www.enohe.org](http://www.enohe.org)

### ► Ombudsstelle für Studierende

---

1997 ist beim (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Studierendenanwaltschaft eingerichtet worden, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft NEU als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert.

Die Studierendenanwaltschaft war Gründungsmitglied des *European Network of Ombudsmen in Higher Education* (ENOHE), des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Ombudsstelle für Studierende fungiert als zentrale Einrichtung vor allem als Ombuds- und Beschwerdestelle für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können. Die Studierendenanwaltschaft ist auch politikberatend tätig; sie steht der Volksanwaltschaft, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung.

[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)  
[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

Der Studierendenombudsmann ist für alle in- und ausländischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an **öffentlichen Universitäten, Kunstuniversitäten sowie an Medizinischen**



## Stichwort? International Studieren!

**Universitäten**, weiters für Studierende an **Privatuniversitäten, Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen** sowie deren Eltern, Angehörige und Partnerinnen und Partner sowie für all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.

Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten.

Der Studierendenombudsmann kann nicht in **Beschwerden**, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; sie/er kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

### WER? WOZU?

Die Ombudsstelle für Studierende

- überprüft die an sie herangetragenem Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitution oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.
- unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten
- weist auf Systemmängel hin
- arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen
- berät die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitution

### FÜR WEN?

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

- allen in- und ausländischen Studierenden/deren Vertretungen an Universitäten, **Privatuniversitäten, Fachhochschulen** sowie **Pädagogischen Hochschulen**
- allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw. Studienbewerberinnen/Bewerbern an den genannten Institutionen
- allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen
- allen ehemaligen Studierenden dieser Institutionen
- allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

### WAS?

- **Beraten:** jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden
- **Helfen:** Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen
- **Vermitteln:** Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung
- **Informieren:** unter [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)/[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) sowie mit den Online-Broschüren
  - „Stichwort? Studium!“ über studienrelevante Stichworte (als pdf mit Links, auch in gedruckter Form als Broschüre erhältlich)
  - „Stichwort? Fachhochschul-Studium!“ über die Hauptthemen eines FH-Studiums
  - „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ über die besonderen Aspekte eines Behindertenstudiums (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich; ebenso in Braille-Druck sowie als Audioformat erhältlich)

## Stichwort? International Studieren!

- „Stichwort? International Studieren!“ über alles zum Studieren im Ausland (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
- „Stichwort? Privatuniversitäten!“ über Studieren an Privatuniversitäten (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
- „Stichwort? Doktoratsstudium!“ über Alles zu Doktoratsstudien (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
- „Stichwort? Förderungen für behinderte und chronisch kranke Studierende!“ (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
- Stichwort? Stipendium (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
- 
- in der Rubrik „OS. Aus der Praxis“ über interessante Themen aus dem Hochschulalltag
- in der Rubrik „OS Aktuell“ über Termine, Seminare, Tagungen, Konferenzen, Publikationen etc.
- 

### WELCHE THEMEN?

- Zugangsregelungen, Eignungs- und Zulassungsverfahren an Hochschulinstitutionen
- allgemeine Studienangelegenheiten (Studienangebote, Studienwahl)
- inländische und transnationale Studierendenmobilität
- Studienrechtliches (Hochschul-Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, Prüfungswesen)
- Studienförderung (Beihilfen, Inlands- und Auslandsstipendien)
- ↘ Studienbeiträge (Vorschreibung, Einhebung, Befreiung, Refundierung)
- Studienbedingungen
- Studienwahl
- Studienwechsel
- Studieren mit Behinderung(en)
- Studentenheimangelegenheiten

### WAS NICHT?

#### Die Ombudsstelle

- kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern
- keine Weisungen geben
- keine ↘ Bescheide aufheben
- nicht in laufende Verfahren eingreifen
- nicht bei Gericht vertreten

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des ↘ European Network of Ombudsmen in Higher Education ENOHE ([www.enohe.net](http://www.enohe.net)) sowie des European Ombudsman Institute EOI ([www.eoi.at](http://www.eoi.at)).

Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur ↘ Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten ↘ „Bologna Prozesses“.

### Kontakt

## Stichwort? International Studieren!

### Ombudsstelle für Studierende

Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock; 1010 Wien

Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr)

Fax: 01/531 20-995544

[info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at)/[info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at)

[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)/[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich

(ein behindertengerechter Zugang ist vorhanden).

### ► Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

In der Nationalagentur Lebenslanges Lernen ist eine Ombudsstelle eingerichtet, die sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen von Kundinnen und Kunden in Bezug auf die von der Nationalagentur angebotenen Leistungen befasst. Diese Ombudsstelle steht zur Verfügung: potentiellen und geförderten Antragstellerinnen/Antragstellern und allen Begünstigten von Projekten aus dem EU Programm ERASMUS+ sowie allen Nutznießerinnen/Nutznießern der zahlreichen angebotenen Serviceleistungen der Nationalagentur (z.B. Euroguidance, Europass).

#### Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle weiterhelfen?

- Informationsfluss zwischen Nationalagentur und ihren Kundinnen und Kunden
- Serviceleistungen der Nationalagentur
- Vertragsstreitigkeiten
- Abwicklung und Betreuung

#### Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle nicht weiterhelfen?

- Europapolitik
- Angelegenheiten der Europäischen Kommission
- Angelegenheiten nationaler, regionaler oder lokaler Behörden
- Angelegenheiten außerhalb des Verwaltungsbereichs der Nationalagentur

#### Warum sich an die Ombudsstelle wenden?

Die Ombudsstelle steht als neutrale Anlaufstelle für alle Anregungen, Wünsche und Beschwerden zur Verfügung.

#### Kontakt

##### Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

Mag. Susanne Krischanitz

Tel. 01 53408-682 (Di–Do 8.00–14.00 Uhr)

Fax 01 53408-699

[susanne.krischanitz@oad.at](mailto:susanne.krischanitz@oad.at)

[www.lebenslanges-lernen.at/ombudsstelle](http://www.lebenslanges-lernen.at/ombudsstelle)

### ► Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

gibt es bereits an einigen öffentlichen österreichischen **Universitäten**. Diese Ombudsstellen sollen einen Mindeststandard in der wissenschaftlichen Praxis garantieren, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterbinden und verstehen sich als Anlaufstelle bei Problemen wissenschaftsethischer Natur (z.B. im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen in wissenschaftlichen Publikationen).

Nähere Informationen unter <http://www.hochschulombudsmann.at/karte/>

## Stichwort? International Studieren!

### ► Ordentliche Studierende

sind an **öffentlichen Universitäten** Studierende, die zu ordentlichen Studien (per ↘Bescheid) zugelassen worden sind. Eine solche ↘Zulassung gilt jeweils nur für die Universität, an der die Zulassung für ein Studium/mehrere Studien beantragt worden ist (↘Doppel-/Mehrfachstudium).

Die Zulassung von ordentlichen Studierenden in der universitären Praxis wird grundsätzlich nicht durch die Ausstellung eines ↘Bescheides, sondern lediglich durch die Ausstellung eines Studienblattes und die Ausfertigung eines Studierendenausweises bzw. einer Studierendenkarte bestätigt. Nur auf expliziten Wunsch der/des Studierenden wird hierüber ein Bescheid ausgefertigt.

Den Status „ordentliche Studierende“ gibt es auch an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** und an **Pädagogischen Hochschulen**.

### ► Personengruppenverordnung

ist eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Festlegung von Personengruppen bei der ↘Zulassung zu ordentlichen Studien (BGBl. II Nr. 211/1997).

Informationen über die betroffenen Personengruppen sind abfragbar unter

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008636](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008636)

### ► Plagiat

ist das Gegenstück eines Zitates. Beide Begriffe beinhalten die Übernahme fremden Gedankengutes in ein eigenes Werk.

Plagiiieren ist die Übernahme fremden Gedankengutes, die nicht den Regeln der freien Werknutzung entspricht, ohne entsprechende Genehmigung des Urhebers. Hinsichtlich der Zitierung in wissenschaftlichen Arbeiten (Diplom-, Magister-, Masterarbeiten, Dissertationen, Habilitationsschriften) sowie Bakkalaureats-, Bachelor-, Seminar-, und Hausarbeiten gilt es daher zu beachten:

- das Zitat von fremden Werken oder einzelnen Teilen dieser ist als solches kenntlich zu machen,
- das Zitat ist an der Stelle, wo es verwendet wird, als Zitat zu kennzeichnen (z.B.: durch Fuß- oder Endnoten und der Verwendung von An- und Ausführungszeichen),
- die Quelle ist unter Anführung von Titel und Urheberbezeichnung anzuführen,
- bei wissenschaftlichen Arbeiten darf der Charakter der Eigenständigkeit der Leistung nicht verloren gehen.

Das Plagiiieren als unzulässiger Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers hat mannigfaltige Folgen:

#### **Zivilrecht**

Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung des Eingriffs, Recht auf Veröffentlichung eines diesbezüglichen Urteils, Entgelt für die Werknutzung, Schadenersatz.

#### **Strafrecht**

Wegen vorsätzlicher Verletzung von Verwertungsrechten Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten als Privatanklagedelikt.

#### **Hochschulrecht**

## Stichwort? International Studieren!

Laut Universitätsgesetz 2002 liegt ein Plagiat eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden (§ 51 Abs. 2 Z 31 und 32 des Universitätsgesetzes 2002). Es können in der Satzung Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie Dissertationen aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen) mit Bescheid entscheiden (§ 19 Abs. 2a des Universitätsgesetzes 2002).

Die Eigenständigkeit von studentischen Leistungen wird durch Plagieren beeinträchtigt und wird daher auf die Beurteilung einen dementsprechenden Einfluss haben.

Das Plagieren einer fremden Arbeit, das zu einer Beurteilung geführt hat, gilt als Erschleichen einer Beurteilung. Daher können Beurteilungen von plagiatsbehafteten Studienleistungen von Amts wegen durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ für **nichtig** erklärt werden.

Nach Beendigung eines Studiums kann das plagiatorische Verhalten bei der Erstellung einer akademischen Arbeit zum Widerruf des akademischen Grades führen. Kompetent ist auch in diesem Fall das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ, das von Amts wegen tätig wird. Als Folge darf der akademische Grad nicht mehr geführt werden, der Verleihungsbescheid wird eingezogen.

### ► Ploteus

---

heißt das Portal der Europäischen Kommission für Lernangebote in Europa, das weit reichende Informationen zu europäischen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet. Ploteus möchte die Navigation zwischen den bestehenden Informationsressourcen für Lernangebote erleichtern und informiert über europäische Bildungssysteme, Austausch- und Fördermöglichkeiten, Lernangebote, weiterführende Kontakte und spezifische Länderinformationen. Mehr Details unter:

<http://ec.europa.eu/ploteus>



### ► Postgraduate Stipendien

---

Das **Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** vergibt im Rahmen mehrerer Postgraduate-Programme **Stipendien** für das fremdsprachige Ausland. Dazu zählen das Bologna Postgraduate-Stipendium, das EIPA Doctoral Research Fellowship, das Europäische Hochschulinstitut Postgraduate-Stipendium (EHI), das Brügge Postgraduate-Stipendium am College of Europe, das Natolin Postgraduate-Stipendium am College of Europe sowie das Schumpeter-Stipendium des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Absolvierung des MPA2-Programms an der John F. Kennedy School of Government/Harvard University.

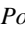
Weiters gibt es mittels **Auswahlverfahren** Stipendien für postgraduale Kompletstudien an ausländischen Universitäten (fremdsprachiges Ausland). Die administrative Abwicklung erfolgt über die **OeAD-GmbH** (Österreichische Austauschdienst). Die aktuellen Ausschreibungen und Hinweise zur Bewerbung sind unter [www.grants.at](http://www.grants.at) zu finden.

## Stichwort? International Studieren!

Das  Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vergibt jährlich auch je ein Doctoral Research Fellowship für Studium, Recherche und Arbeit an der  Dissertation am Center for Austrian Studies an der University of Minnesota, USA (10 Monate), am Center for Austrian Culture and Commerce an der University of New Orleans, USA (10 Monate), am Wirth Institute for Austrian and Central European Studies an der University of Edmonton, Kanada (12 Monate) sowie am Center for Austrian Studies/European Forum an der Hebrew University of Jerusalem (10 Monate). Die Ausschreibungstexte sind ebenfalls unter [www.grants.at](http://www.grants.at) zu finden. Bewerbungen sind elektronisch unter [www.scholarships.at](http://www.scholarships.at) möglich. Die Endauswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten obliegt den jeweiligen Österreich-Zentren.

### ► Postsekundäre Bildungseinrichtungen (in Österreich)

---

sind nach der Broschüre „Österreich: Postsekundäre Bildungseinrichtungen/*Austria: Institutions of Post-Secondary Education*, hrsg. vom  Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der österreichischen Nationalagentur für lebenslanges Lernen

- die Universitäten und Universitäten der Künste (\*),
- die Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge (\*),
- die Pädagogischen Hochschulen (\*),
- die Hebammenakademien (\*),
- die Medizinisch-Technischen Akademien (\*),
- die Militärischen Akademien,
- die psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen,
- die Konservatorien (\*),

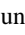
Für Studierende an den mit (\*) gekennzeichneten postsekundären Bildungseinrichtungen ist eine Studienförderung möglich.

Nähere Informationen sind zu finden unter

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/studieren-in-oesterreich/oesterr-hochschulwesen/postsekundaere-bildungseinrichtungen-in-oesterreich/>

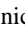
### ► Private Pädagogische Hochschulen

---

Private Bildungseinrichtungen und private Studienangebote können gemäß Hochschulgesetz 2005 unter bestimmten Voraussetzungen mittels  Bescheid durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Bildung und Frauen anerkannt werden. Solcherart anerkannte Bildungseinrichtungen sind zur Führung der Bezeichnung „Private Pädagogische Hochschule“ berechtigt.

### ► Privatuniversitäten

---

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) und das davon umfasste Bundesgesetz über Privatuniversitäten (PUG) haben am 1. März 2012 das Universitäts-Akkreditierungsgesetz 1999 abgelöst. Es regelt nunmehr die staatliche Akkreditierung von Bildungseinrichtungen, sofern diese nicht aufgrund einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift als  postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt sind, als Privatuniversitäten.

## Stichwort? International Studieren!

Zuständig ist die am 1. März 2012 eingerichtete hochschulsectorenübergreifende Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (NAQ Austria).

In Österreich kann man seit dem Jahr 2000, in dem die ersten Akkreditierungen erfolgt sind, derzeit an 12 (Stand Frühjahr 2015) staatlich akkreditierten Privatuniversitäten studieren, nämlich

- Anton Bruckner Privatuniversität Linz
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/bruckneruni>
- 
- Danube Private University Krems an der Donau
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/dpuniversitaet>
- 
- Katholisch Theologische Privatuniversität Linz
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/ktuLinz>
- 
- Konservatorium Wien Privatuniversität
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/KonservatoriumWien>
- 
- MODUL University Vienna Privatuniversität
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/modulUniversityVienna>
- 
- Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/paracelsusuniversitaet>
- 
- UMIT – the health & life sciences university
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/umit>
- 
- Privatuniversität der Kreativwirtschaft (New Design University) St. Pölten
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/newDesignUniversity>
- 
- Privatuniversität Schloss Seeburg
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/uniseeburg>
- 
- Sigmund Freud Privatuniversität Wien
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/sfu>
- 
- Webster University Vienna Privatuniversität
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/websterUniversityVienna>
- 
- Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften Krems an der Donau
- <http://www.privatuniversitaeten.at/university/klprivatuniversitaet>
- 

**Privatuniversitäten** in Österreich gelten als rasch wachsender Zweig der heimischen tertiären Bildungslandschaft. Pro Jahr gibt es rund fünf bis zehn Anträge auf Akkreditierung als Privatuniversität, rund die Hälfte davon erhält Genehmigungen.

Die Studienbeiträge an **Privatuniversitäten** bewegen sich zwischen mindestens €100,- pro Semester und maximal €59.985,- für ein gesamtes *Bachelor*-Programm. Derzeit gibt es rund 6.300 Studierende an österreichischen Privatuniversitäten.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer privaten und an einer öffentlichen Universität zu studieren. Es ist ebenfalls möglich, an ein Studium an einer **Privatuniversität** ein Studium an einer **öffentlichen Universität** anzuschließen. Auch für Studierende an **Privatuniversitäten** gibt es die Möglichkeit von Studienförderungen.

## Stichwort? International Studieren!

### ► Psychologische Beratungsstellen für Studierende

---

sind dezentrale Einrichtungen des **BM** Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in den Hochschulstädten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.

Ihre Beratungs- und Betreuungsarbeit erfolgt telefonisch, per E-Mail oder bei persönlichen Gesprächen mit Studierenden an öffentlichen **Universitäten**, **Privatuniversitäten** und an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen**, sowie mit Personen, die sich für ein Studium interessieren, kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

In die Beratungsstellen kann kommen, wer

- Fragen zur Studienwahl hat
- in ihrer/seiner Studienwahlentscheidung unsicher ist
- am Studienanfang Orientierungs- und Umstellungsprobleme hat
- Schwierigkeiten beim Studienwechsel, -abbruch oder -abschluss hat
- in einer Studienkrise steckt
- unter persönlichen Problemen leidet, die das Studium beeinträchtigen
- ihr/sein Arbeits- oder Lernverhalten verbessern möchte
- Prüfungs-, Motivations- oder Konzentrationsprobleme bearbeiten will

Was können Studierende und Studieninteressentinnen und -interessenten erwarten?

- Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei Studienwahl, Studienwechsel oder Studienabbruch
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Problemen und bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Angeboten werden: psychologische und informative Beratung, Clearing-Gespräche, Psychotherapie, Eignungsuntersuchungen, Trainings- und Gruppenarbeit.

Nähere Informationen sowie Beiträge mit Tipps und Anregungen zur Selbsthilfe für viele studentische Probleme sind zu finden auf der Homepage

[www.studentenberatung.at](http://www.studentenberatung.at)

### ► Qualitätssicherung („Quality Assurance“)

---

ist eines der Hauptelemente im so genannten **Bologna-Prozess** zur Herausbildung eines europäischen Hochschulraumes.

Innerhalb der an diesem Prozess teilnehmenden Länder sollen in den nächsten Jahren europaweite Qualitätsstandards analysiert und definiert werden. Als Voraussetzung dazu ist u.a. die Ausarbeitung vergleichbarer Methoden und Kriterien für die Bewertung von Lehre und Forschung erforderlich. Auch der Auf- und Ausbau von Qualitätssicherungseinrichtungen im Hochschulbereich ist ein Bestandteil.

Zur hochschulischen Qualitätssicherung gab es bereits 1998 eine einschlägige Empfehlung des Europäischen Rates „betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung“ (veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften L 270/56 vom 7. Oktober 1998; zugänglich unter

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/education\\_training\\_youth/lifelong\\_learning/c11038\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/lifelong_learning/c11038_de.htm)



## Stichwort? International Studieren!

Seither hat sich in Reaktion auf die Bologna-Erklärung von 1999 das *European Network for Quality Assurance in Higher Education* (**ENQA**) herausgebildet. Dieses Netzwerk hat zum Thema Qualitätssicherung ausführliche Dokumentationen vorgelegt und ist führend in der Bearbeitung dieses Themas auf europäischer Ebene.

Weitere Informationen gibt es auf den folgenden Homepages:

[www.enqa.eu](http://www.enqa.eu)  
[www.inqaahe.org](http://www.inqaahe.org)

Die Ombudsstelle für Studierende ist eine die Umsetzung des Bologna-Prozesses unterstützende Maßnahme im Bereich der Qualitätssicherung im Hochschulalltag, wobei besonderer Schwerpunkt auf die Beziehungen der Studierenden zu den Institutionen und umgekehrt gelegt wird.

Alle drei großen Sektoren in der Hochschulbildung in Österreich sind zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Mit der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung durch eine Zusammenführung der bislang bestehenden Agenturen zu einer neuen gemeinsamen Einrichtung und durch ein gemeinsames Qualitätssicherungsrahmengesetz für alle Hochschulsektoren im Jahr 2011 gibt es ab dem Wintersemester 2012/13 eine neue gemeinsame Agentur aller Tertiärbereiche (ausgenommen Pädagogische Hochschulen) (siehe Stichwort **NAQ Austria**).

### ► Quereinstieg in ein Studium

---

Quereinstieg in ein Studium liegt dann vor, wenn die/der Studierende ihr/sein Studium in einem Sommersemester beginnt. Dies ist an öffentlichen **Universitäten** formell in den meisten Studien möglich (Ausnahme dabei ist z.B. Medizin), jedoch nicht in allen Studien ratsam. In stark nachgefragten Studien werden Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters (also in einem Wintersemester) oft auch in einem Sommersemester angeboten.

Die meisten Lehrangebote sind jedoch darauf ausgerichtet, in einem Wintersemester Lehrveranstaltungen gemäß Curriculum des ersten Semesters anzubieten, in einem Sommersemester die Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters.

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger müssen daher in ihrem ersten Semester häufig Lehrveranstaltungen besuchen, die andere Studierende erst im zweiten Semester belegen, was aufgrund der notwendigen Vorkenntnisse schwierig ist. Zugleich setzen manche Lehrveranstaltungen zwingend voraus, dass bereits bestimmte Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind. Quereinsteiger müssen daher genau planen, welche Lehrveranstaltungen sie belegen wollen und auch darauf achten, welche angeboten werden, damit sich im Regelstudium keine Verzögerungen ergeben.

### ► Quotenregelung (an öffentlichen Universitäten)

---

Durch die so genannte Quotenregelung wird an **öffentlichen Universitäten** die grundsätzliche Vergabe von Studienplätzen in jenen Studienrichtungen geregelt, bei denen ein erhöhter Zustrom von Inhaberinnen und Inhabern von nicht in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen festgestellt wird. Derzeit gilt diese Regelung für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin an allen **Medizinischen Universitäten** in Österreich.

Konkret wird dabei festgelegt, dass 75 % der zu vergebenden Studienplätze an Studienwerberinnen und Studienwerber vergeben werden müssen, die ein in Österreich ausgestelltes Reifezeugnis haben. Die Staatsbürgerschaft ist für diese (so genannte „Inländerquote“) irrelevant (d.h. in diese Quote fällt z.B. ein türkischer Staatsbürger mit einem österreichischem Reifezeugnis, nicht aber ein österreichischer Staatsbürger mit einem türkischen Reifezeugnis).

## Stichwort? International Studieren!

Weiters gilt, dass 95 % der zu vergebenden universitären Studienplätze an Studienwerberinnen und Studienwerber vergeben werden müssen, die Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind.

Wie das Verfahren der Studienplatzvergabe konkret abläuft, wird von jeder **öffentlichen Universität** autonom mittels Verordnung geregelt und mittels entsprechender Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der jeweiligen **Universität** kundgemacht. Die beiden oben genannten Quoten müssen jedoch jedenfalls erfüllt werden.

### ► Rechte und Pflichten der Studierenden (an öffentlichen Universitäten)

sind im Universitätsgesetz 2002 ausführlich beschrieben und festgelegt. Demnach steht den Studierenden an öffentlichen **Universitäten** nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Diese Lernfreiheit umfasst insbesondere folgende Rechte:

- das Recht, sowohl an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten die ↘Zulassung für andere Studien zu erlangen;
- das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der ↘Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen;
- das Recht, neben einem ordentlichen Studium an der Universität der ↘Zulassung oder anderen Universitäten das Lehrangebot zu nutzen, für welches die Studierenden die in den ↘Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen;
- das Recht, die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsvorschriften zu benützen;
- das Recht, als ordentliche Studierende eines Diplom- oder Magisterstudiums das Thema ihrer Diplom- oder Masterarbeit oder das Thema ihrer künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
- das Recht, als ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums das Thema ihrer Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
- das Recht, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt;
- das Recht, als ordentliche Studierende nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
- das Recht, nach Erbringung der in den ↘Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten;
- das Recht, als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen;
- das Recht, als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den ↘Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
- das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die/der Studierende eine länger andauernde ↘Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung der Prüfung in der

## Stichwort? International Studieren!

vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden;

- das Recht auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der **↘**Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen; und
- das Recht nach Maßgabe des § 78 des Universitätsgesetz 2002 auf **↘**Anerkennung erbrachter, den Universitätsstudien gleichwertiger Vorleistungen zur Verkürzung der Studienzeit.

Andererseits haben die Studierenden an öffentlichen **Universitäten** auch einige Pflichten, darunter fallen unter anderem:

- die Pflicht, der Universität, an der eine **↘**Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben;
- die Pflicht, die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die **↘**Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist (Wintersemester: bis 30. November; Sommersemester: bis 30. April) zu melden;
- die Pflicht, sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden;
- die Pflicht, sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und
- die Pflicht, anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar ihrer Diplom- oder Masterarbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation oder eine Dokumentation ihrer künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit an die Universitätsbibliothek und je ein Exemplar der Dissertation an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern. (Im Rahmen der Satzungen können Universitäten darüber hinaus auch die Abgabe einer elektronischen Version der oben genannten Arbeiten von den Studierenden verlangen.)

### ► Rechtsaufsicht (über die öffentlichen Universitäten)

Die **↘**Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat gemäß §§ 9 und 45 Universitätsgesetz 2002 ein umfassendes Aufsichtsrecht über die öffentlichen **Universitäten**. Dies umfasst auch das Recht, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte von den Universitäten einzuholen. Die zuständigen Organe der Universität haben im Wege des Universitätsrates auf Verlangen des Bundesministers bzw. der Bundesministerin diese Auskünfte zu erteilen und auch alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Das Aufsichtsrecht bezieht sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen und umfasst dabei auch die Verordnungen der Universität, wie z.B. die Satzung oder die **↘**Curricula.

Kommt die  Bundesministerin oder der Bundesminister im Rahmen eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens zum Ergebnis, dass eine Entscheidung von Universitätsorganen im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen, so hat sie oder er die betreffenden Verordnungen mit Verordnung und die betreffenden Entscheidungen mit **↘**Bescheid aufzuheben.

Ebenso sind Wahlen, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen, von der **↘**Bundesministerin oder dem Bundesminister mit **↘**Bescheid aufzuheben.

### ► Reisekosten (bei Auslandsstudienaufenthalten)

werden bei den meisten Stipendienprogrammen für Auslandsstudienaufenthalte nicht zusätzlich gefördert und sind daher aus den **↘**Stipendienmitteln zu tragen oder selbst zu finanzieren. Einige

## Stichwort? International Studieren!

Programme haben aber eigene so genannte Reisestipendien bei denen ausschließlich die Reisekosten in einer bestimmten Höhe getragen werden, nähere Details sind den Bestimmungen der stipendienvergebenden Stellen zu entnehmen.

Um Reisekosten gering zu halten, werden von Studierenden gerne Billigfluglinien benützt. Diese haben allerdings lange Vorlaufzeiten bei der Buchung der Flüge, teilweise werden auch hohe Zusatzgebühren (z.B. für Übergepäck u. Ä.) verlangt, Vergleichsrecherchen über Internet-Suchmaschinen sind zu empfehlen.

### ► Rektorat (an Universitäten)

Das Rektorat an einer **Universität** leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu zählen insbesondere die Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die Aufnahme von Studierenden, die Veranlassung von Evaluierungen und die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen, die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*), die **Einrichtung** und Auflassung von Studien, die Stellungnahme zu den **Curricula**, die Untersagung von Curricula oder deren Änderungen etc.

Das Rektorat besteht aus der **Rektorin** oder dem **Rektor** und bis zu vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie über Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.

### ► Rektorin/Rektor

ist an **Universitäten** die Sprecherin bzw. der Sprecher des Rektorates und oberster Vorgesetzte bzw. oberster Vorgesetzter des gesamten Universitätspersonals; sie/er wird aufgrund eines Dreivorschlages des **Senates** vom **Universitätsrat** für eine Funktionsperiode von vier Jahren (bei möglicher Wiederwahl) bestellt. Eine Liste aller Rektoren ist ersichtlich auf der Homepage der **Österreichischen Universitätenkonferenz** unter

[www.uniko.ac.at/mitglieder/rektoren\\_rektorinnen/](http://www.uniko.ac.at/mitglieder/rektoren_rektorinnen/)

An **Fachhochschulen** gibt es ebenfalls (teilweise) Rektorinnen und Rektoren (FH), gemäß der Berechtigung des Erhalters durch das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens zu gestatten. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz "FH", "(FH)" oder "Fachhochschul-..." zulässig. Sie fungieren als Leiterin bzw. Leiter der Fachhochschulkollegien an Fachhochschulen.

Für die öffentlichen **Pädagogischen Hochschulen** sind im Herbst 2006 Gründungsrektorinnen und Gründungsrektoren bestellt worden. Ab dem 1. Oktober 2007 (Aufnahme des Studienbetriebes an den Pädagogischen Hochschulen) sind/waren sie für ihre erste Funktionsperiode als Rektorin bzw. Rektor bestellt.

### ► Schiedskommission (an öffentlichen Universitäten)

ist ein [gemäß § 43 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002)] an öffentlichen **Universitäten** einzurichtendes Gremium, das in Streitfällen zwischen Angehörigen der Universität (dazu zählen selbstverständlich auch Studierende, siehe § 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002) vermitteln soll. Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen sowie Leistungsbeurteilungen sind von einer Behandlung durch diese Kommission ausgenommen. Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, diese müssen keine Angehörigen der betreffenden Universität sein. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein. Die Mitglieder der Kommission sind an keine Weisungen und Aufträge

**Kommentar [DPM4]:** Da wir in der Folge die Schiedskommission aufgenommen haben, sollten wir auch das Rektorat und Rektor/Rektorin aufnehmen. Wenn nicht, dann würde ich auch die Schiedskommission streichen.

## Stichwort? International Studieren!

gebunden. Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Schiedskommission zu übermitteln.

Unter dem Link <http://www.hochschulombudsmann.at/> ist ein Verzeichnis aller Schiedskommissionen zu finden.

An **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es derzeit keine vergleichbaren Einrichtungen.

### ► Schlichtungsausschuss (in Studentenheimen)

---

Laut §18 Studentenheimgesetz ist in jedem Studentenheim zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut (ausgenommen Kündigung und Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes) für eine Funktionsperiode von jeweils einem Jahr, beginnend mit dem jeweiligen Wintersemester, ein Schlichtungsausschuss zu bilden.

Er besteht aus drei Personen, und zwar aus der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Heimträgers und der/dem Vorsitzenden der Heimvertretung sowie aus dem/der Vorsitzenden, die/der von den beiden anderen Mitgliedern bestellt wird.

### ► Semestereinteilung (Fristen)

---

Das Studienjahr an tertiären Bildungseinrichtungen im Inland besteht generell aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungszeit.

Das Studienjahr beginnt in Österreich an öffentlichen **Universitäten** am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres, genaue Termine für Zulassungsfristen stehen unter

[www.studienbeginn.at](http://www.studienbeginn.at)

Abweichende Zeiten der Semestereinteilung gibt es bei den österreichischen **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen**.

Das Studienjahr an den österreichischen **Pädagogischen Hochschulen** beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Wie im universitären Bereich besteht es aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungszeit.

An **ausländischen Hochschuleinrichtungen** gibt es zum Teil große Abweichungen von der Semestereinteilung im Inland. Nordeuropäische Universitäten beginnen bereits im August mit dem Studienbetrieb, südeuropäische erst mit Herbstbeginn.

Diese Unterschiede sollten bei der Detailplanung des Auslandsstudienaufenthaltes unbedingt berücksichtigt werden. Vor allem empfiehlt es sich, administrative Fristen an der Heimatinstitution inklusive Verlängerungsfristen (↘Fortsetzungsmeldungen, Inskription) genau zu erfragen und notwendige Verwaltungsakte zeitgerecht zu beantragen bzw. durchführen zu lassen.

### ► Sprachkenntnisse, Nachweis der (bei Auslandsstudium)

---

Für das Studium im fremdsprachigen Ausland sind entweder schon im ↘Auswahlverfahren an der Heimatinstitution (Bewerbungsschreiben, Auswahl-Interview) oder beim Zulassungsverfahren an der Gastinstitution entsprechende Sprachkenntnisse des Ziellandes nachzuweisen.

## Stichwort? International Studieren!

### ► Stipendien

---

Neben der ↘Familien- (siehe [www.help.gv.at/16/160800\\_f.html](http://www.help.gv.at/16/160800_f.html)) und der ↘Studienbeihilfe (siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)) gibt es weitere Arten der finanziellen Unterstützung für das Studium (teilweise auch im Ausland), wie Leistungsstipendien, Förderungsstipendien, Forschungsstipendien, Stipendien aus Stiftungen und Vereinen sowie Interessensgemeinschaften, von Ländern, Städten, Verbänden, Parteien, Stiftungen und Privaten. Nähere Auskünfte finden sich auf den Internetseiten der Hochschulinstitutionen.

Informationen speziell zu Auslandsstipendien für österreichische Studierende geben die Webpages

[www.oead.at/go\\_international/internationale\\_kooperations\\_mobilitaetsprogramme/auslandsstipendien/](http://www.oead.at/go_international/internationale_kooperations_mobilitaetsprogramme/auslandsstipendien/)  
[www.grants.at](http://www.grants.at)

Eine Datenbank über verschiedenste Förderungsmaßnahmen (für Einzelpersonen und auch für Projekte) ist im „Förderkompass – ein Service des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie“ enthalten:

[www.foerderkompass.at/sixcms/detail.php/template/fkindex](http://www.foerderkompass.at/sixcms/detail.php/template/fkindex)

Finanzielle Förderung für Einzelpersonen ist mit Leistungs- und Erfolgsnachweis, deren Zuerkennung mit einer bestimmten Vorlaufzeit verbunden (mindestens ein Semester).

### ► Studienabteilung (an öffentlichen Universitäten)

---

ist jene Verwaltungseinheit, die an öffentlichen **Universitäten** aufgrund ihrer Aufgaben und Arbeitsbereiche die häufigsten Kontakte mit den Studierenden hält (oft gemeinsam mit der Prüfungsabteilung in einer Einheit organisatorisch verankert). Sie ist z.B. zuständig für die bzw. betreut die Studierenden bei der (Themenauswahl):

- Durchführung von (allfälligen) Zulassungsverfahren bei zugangsgeregelten Studien
- (elektronische/n) Vorerfassung
- ↘Zulassung zum Studium von inländischen und ausländischen Studienwerberinnen und Studienwerbern (Aufnahme der Studien, Rückmeldung, Wechsel bzw. zusätzliche Aufnahme von Studien, ↘Erlöschen der Zulassung)
- Durchführung der ↘Fortsetzungsmeldung von höhersemestrigen Studierenden (inklusive allfälliger ↘Beurlaubungen)
- ↘Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung
- Ausstellung des Studierendenausweis (Erstausstellung, Duplikate bei Verlust, Diebstahl oder Kartendefekt)
- Stammdatenänderung (Namens- bzw. Adressänderungen)
- Verwaltung der ↘Studienbeiträge (Vorschreibung, Erlass, Rückerstattung)

### ► Studienbeitrag (an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten)

---

Ordentliche Studierende an **öffentlichen Universitäten** mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates zahlen nur dann einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 für jedes Semester, wenn sie die vorgeschriebene Studienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums, eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten. Dies gilt auch für ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen.

## Stichwort? International Studieren!

Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der sogenannten Nachfrist um 10vH.

Ordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten aus Drittstaaten mit dem **↘**Aufenthaltstitel als „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ haben einen Studienbeitrag von € 726,72 pro Semester zu entrichten.

Ordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten, die unter die **↘**Personengruppenverordnung fallen oder einen anderen Aufenthaltstitel als jenen „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ haben, wird empfohlen, sich an der jeweiligen Universität, an der sie das Studium betreiben (wollen), zu informieren.

Studierende an öffentlichen Universitäten, die zu mehreren Studien (auch an mehreren Universitäten) zugelassen sind, müssen den Studienbeitrag nur einmal bezahlen.

Außerordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten haben, ungeachtet ihrer Nationalität, ab dem ersten Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von €363,36 pro Semester zu entrichten.

Es gelten die gesetzlichen Erlassgründe sowie gegebenenfalls weitere individuelle Erlassgründe.

Die Erlass- sowie Rückerstattungsgründe können auf den jeweiligen Homepages der öffentlichen Universitäten abgefragt werden.

Eine generelle Befreiung vom Studienbeitrag gilt für ordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten, die eine Staatsangehörigkeit eines der am wenigsten entwickelten Länder gemäß Studienbeitragsverordnung besitzen. Der **↘**Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag) muss jedoch jedenfalls entrichtet werden. Dies gilt für Studierende aus:

Afghanistan, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, **B**angladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, **D**schibuti, Eritrea, **G**ambia, Guinea, Guinea-Bissau, **H**aiti, **J**emen, **K**ambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kongo - Demokratische Republik, **L**aos - Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, **R**uanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania - Vereinigte Republik, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

Das Studium an **↘**Privatuniversitäten in Österreich kostet zwischen € 100,- pro Semester bis zu €59.985,- für ein komplettes Bachelor-Programm

### ► Studienbeitrag (an Fachhochschulen)

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** sind die Erhalter berechtigt, Studienbeiträge in der Höhe von € 363,36 je Semester einzuheben. Dort, wo Studienbeiträge verlangt werden, müssen internationale Studierende die Studienbeiträge in derselben Höhe entrichten wie inländische Studierende. Genauere Informationen erteilen die FH-Studiengänge.

Für die allfällige Refundierung bereits bezahlter Studienbeiträge im FH-Sektor gibt es keine einheitlichen Regelungen. Studierende haben die Möglichkeit, sich auf privatrechtlichem Wege mit den Erhaltern von FH-Studiengängen über eine Refundierung zu einigen. **↘**AQ Austria empfiehlt den Erhaltern von FH-Studiengängen im Sinne der Interessen der Studierenden, eine kulante Vorgangsweise zu wählen und die Bedingungen für die Rückerstattung der Studienbeiträge festzulegen und diese gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern sowie gegenüber Studierenden vor Abschluss der Ausbildungsverträge transparent und publik zu machen.

Über Fachhochschulen, die keine Studienbeiträge einheben, gibt es Informationen unter [www.fhk.ac.at](http://www.fhk.ac.at) oder bei den Institutionen direkt.

## Stichwort? International Studieren!

### ► Studienbeitrag (an Pädagogischen Hochschulen)

Studierende an **Pädagogischen Hochschulen**, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten.

Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben für jedes Semester eines Erststudiums einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der sogenannten Nachfrist um 10%. Bei mehreren Studien, auch an mehreren Pädagogischen Hochschulen, ist der Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

### ► Studienbeiträge/Studiengebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen

sind in vielen Ländern Europas und in Übersee (vor allem in den USA, in Kanada und in Australien) ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulfinanzierung. In einigen anderen Ländern hingegen sind sie nicht vorgesehen oder deren Einführung ist in nächster Zeit nicht geplant. In manchen Ländern wurden sie gänzlich oder teilweise abgeschafft.

Im Rahmen von zwischen Hochschulinstitutionen vereinbarten Austausch-Programmen sind sowohl hinausgehende als auch hereinkommende Studierende von allfälligen Beiträgen zu befreien. **↘**Erasmus-Studierende **öffentlicher Universitäten** sind während des Auslandsaufenthaltes von sämtlichen Studiengebühren an der Heimat- und an der Gastinstitution befreit. An **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es dazu unterschiedliche Regelungen.

### ► Studieneingangs- und Orientierungsphase (an öffentlichen Universitäten)

ist an **öffentlichen Universitäten** das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Diplom- oder Bachelorstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die sich über mindestens ein halbes Semester erstrecken. Die gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase hat ein Semester zu umfassen.

Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungen vorgesehen werden, für die in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen sind. Diese Prüfungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im **↘**Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeiten.

Die **↘**Zulassung zum Studium erlischt, wenn die oder der Studierende bei einer für sie oder ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde. Allerdings ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium möglich: Der/Die Studierende kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen wieder zugelassen werden (in Abweichung von § 63 Abs. 7 UG 2002).

Achtung: Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung stehen der/dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase (zweimalige Wiederholung) zur Verfügung.



## Stichwort? International Studieren!

### ► Studienförderung

---

ist eine staatliche Förderung, die im Studienförderungsgesetz ihre rechtliche Grundlage hat (voller Wortlaut unter [www.stipendium.at/](http://www.stipendium.at/), „Studienförderungsgesetz“ anklicken!).

Die Vergabe erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde.

Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt ab von:

- **sozialer Förderungswürdigkeit**  
Einkommen (eigenes/elterliches/Ehepartnerinnen bzw. -partner) und Familiensituation
- **Studienerfolg**  
Einhaltung der gesetzlichen Studienzeit (abhängig vom Studium)
- **Staatsbürgerschaft**  
österreichische Staatsbürgerinnen bzw. -bürger (unter bestimmten Voraussetzungen sind auch ausländische Studierende bezugsberechtigt).

Erstanträge für die ersten zwei Semester sind innerhalb bestimmter Fristen bei den zuständigen Stipendienstellen (in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt) zu stellen. Nach einer Zuerkennung (zwei Semester) erfolgt die Neuantragstellung automatisch. Das bedeutet, dass nicht jedes Jahr ein neuer Antrag auf Studienbeihilfe gestellt werden muss („Systemantrag“).

Bei mehreren gleichzeitig betriebenen Studien (z.B. an zwei verschiedenen Universitäten oder an einer Universität und an einer Fachhochschule) kann nur ein Studium gefördert werden.

#### **Beihilfen für ein Auslandsstudium**

Studierende haben an **öffentlichen Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen** während eines Auslandsstudiums für die Dauer von höchstens vier Semestern (Studierende von **Pädagogischen Hochschulen** in der Dauer von höchstens zwei Semestern) weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

Studienbeihilfenbezieher, die im Rahmen ihres Studiums an einer österreichischen Hochschulinstitution ein anrechenbares Auslandsstudium absolvieren, haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 20 Monate Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium. Studierende der **Pädagogischen Hochschulen** haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 12 Monate Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium.

Studierende an **öffentlichen Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen** müssen den ersten Studienabschnitt bzw. zwei Semester abgeschlossen haben, Studierende an **Pädagogischen Hochschulen** das zweite Semester.

Die Studienbeihilfe für das Inland wird während des **Auslandsstudiums** weiter bezahlt.

Das **Mobilitätsstipendium** berücksichtigt die Tatsache, dass Studierende im zunehmenden Maße ein Studium zur Gänze außerhalb Österreichs absolvieren. Durch diese neue Förderungsmaßnahme können Studien, die zur Gänze an einer staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden, in vollem Umfang finanziell unterstützt werden.

## Stichwort? International Studieren!

Mobilitätsstipendien werden analog den Kriterien für die Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde nach den Richtlinien der **Bundesministerin** bzw. des **Bundesministers** für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuerkannt.

Weitere begleitende Förderungsmaßnahmen sind die Reisekostenzuschüsse und die Sprachstipendien, die zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium dienen, sowie die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe bei Absolvierung eines Auslandsstudiums und Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten während eines Auslandsaufenthaltes in der Studienabschlussphase oder während eines Berufspraktikums im Ausland.

Weiters werden Studierenden zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten Studienunterstützungen gewährt.

Eine umfassende Darstellung der Fördermaßnahmen ist auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde unter [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at) enthalten.

### ► Studienrechtliches Organ (an öffentlichen Universitäten)

Gemäß Universitätsgesetz 2002, § 19, Abs. 2 Z 2 haben **öffentliche Universitäten** ein sogenanntes „für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ“ einzurichten. Der Beschluss des Senates dazu ist im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

Die Aufgaben umfassen (**Beispiele**) u. a.

- Genehmigung von Anträgen auf **Zulassung** zu einem individuellen Studium mit **Bescheid**
- Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien
- **bescheidmäßige** Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der **Zulassung**
- **Nichtigerklärung** der Beurteilung einer Prüfung mit **Bescheid** im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde
- Ausstellung von **Zeugnissen** über Studienabschlüsse
- **bescheidmäßige** Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen **postsekundären** Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine **Universitätsreife** erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im **Curriculum** vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind
- **bescheidmäßige** Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung
- Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung
- Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung

## Stichwort? International Studieren!

- **↘**bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien
- **↘**bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade
- **↘**bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“)
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen
- Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine
- **↘**bescheidmäßige Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode
- Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen
- Bildung von Prüfungssenaten
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, **↘**bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, **↘**bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung

Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich, zum Beispiel: „Studienrektor“ (an der Medizinischen Universität Graz), „Studienpräses“ (an der Universität Wien), „Vize rektor für Lehre“ (Universität Linz), „Studiendirektor“ (Universität Graz), „monokratisches studienrechtliches Organ“ (Montanuniversität Leoben). Die nächsthöhere Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten ist der Senat.

### ► Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag)

---

Der Studierendenbeitrag oder „ÖH-Beitrag“ (Stand 2015: €18,50 pro Semester) ist ausnahmslos von **allen** Studierenden an **öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen** zu entrichten, auch von jenen Studierenden, die allenfalls aufgrund einschlägiger Bestimmungen von der Zahlung des sogenannten **↘**Studienbeitrages befreit sind. Die Vorschreibung des Studierendenbeitrages erfolgt durch die jeweilige Institution, an der man studiert.

#### **Achtung**

Wird der Studierendenbeitrag nicht rechtzeitig bei der vorschreibenden Institution innerhalb der Zulassungs- bzw. Nachfrist (an **öffentlichen Universitäten**) bzw. der festgesetzten Frist an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule einbezahlt, erlischt die **↘**Zulassung zum aktuellen Studium im jeweils gültigen **↘**Curriculum/Studienplan.

### ► Studieren im Ausland (für ein gesamtes Studium)

---

Auch die **Absolvierung eines gesamten Studiums außerhalb Österreichs** bei entsprechendem Interesse oder bei besonderen Umständen ist möglich, z.B. wenn das gewünschte Fach in Österreich nicht angeboten wird oder aus gravierenden familiären Gründen (Eltern arbeiten im Ausland, ein Elternteil stammt aus dem Ausland). Es gelten die im Gastland bestehenden Zulassungs- und Aufenthaltsbestimmungen.

## Stichwort? International Studieren!

### ► Studieren im Ausland (vorübergehend)

---

wird bereits von rund 30 % der Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums durchgeführt, entweder im Rahmen von strukturierten Austauschprogrammen (wie ERASMUS+, CEEPUS etc.) oder selbst organisiert („Free Mover“).

In vielen Studien werden Auslandsstudienaufenthalte empfohlen, bei manchen sind sie verpflichtend vorgeschrieben. Mit einem (teilweise nicht unbeträchtlichen) Eigenkostenanteil bei einem Auslandsstudium ist zu rechnen.

In der Vorbereitung des Auslandsstudienaufenthaltes sind maßgebend

- die Auswahl des Zielortes (bestimmt durch die Motivationslage, Fremdsprachenerfordernisse und -kenntnisse sowie die Lebenshaltungskosten vor Ort bzw. allenfalls weiterlaufende Kosten zu Hause)
- die Verfügbarkeit von (geförderten) Studienplätzen am Zielort sowie
- die Abklärung der Anerkennbarkeit der Auslandsstudienleistungen für das Curriculum an der Heimatinstitution.

Es besteht die Möglichkeit der Befreiung vom Studienbeitrag während des Auslandsaufenthaltes. Zudem können Studienförderungen ins Ausland transferiert werden. Auch die Kombination von verschiedenen Förderungen (Bund – Länder – Städte – Private etc.) für ein Auslandsstudium ist möglich.

Erste Anlaufstelle bei der Planung eines Auslandsstudienaufenthaltes ist das Auslandsbüro oder die/der Auslandsbeauftragte.

### ► Studieren mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

---

Im § 2 Universitätsgesetz 2002 ist unter den leitenden Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der **öffentlichen Universitäten** auch die „besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen“ zu finden. Es gibt an fast allen öffentlichen Universitäten Behindertenbeauftragte. Bei Neubauten wird auf die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung Rücksicht genommen, bei Umbauten wird nach Maßgabe der Möglichkeiten entsprechend „nachgerüstet“.

### ► Summer Schools/Sommerkollegs

---

sind in den Sommermonaten (Sommerferien, Lehrveranstaltungsfreier Zeit), also während der Zeit zwischen dem Sommersemester und dem Wintersemester, organisierte, oft auch mit speziellen Stipendien unterstützte Aus- und Weiterbildungskurse. Bei entsprechenden Regelungen können dabei absolvierte Leistungen auch auf das Studium an der Heimatinstitution angerechnet werden.

In einigen Ländern gibt es mittlerweile auch schon so genannte *Winter Schools*, die eben in der Lehrveranstaltungsfreier Zeit zwischen dem Winter- und dem Sommersemester abgehalten werden.

Bei Sommerkollegs handelt es sich um gemeinsam organisierte Kurse von in- und ausländischen Institutionen, bei denen gemeinsam jeweils die Sprache/n des jeweils anderen Landes gemeinsam vertieft werden sollen.

Aktuelle Angebote gibt es in der Stipendiendatenbank [www.grants.at](http://www.grants.at), weiterführende Informationen über die Auslandsbüros und Auslandsbeauftragten.

## Stichwort? International Studieren!

### ► Übersetzungen und deren Beglaubigung

---

Fremdsprachige Dokumente sind zur Vorlage bei hochschulischen Organen und Verwaltungsstellen immer zu übersetzen. Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen **↘**Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese ebenfalls übersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein.

Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einer bzw. einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzerin bzw. Übersetzer angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, d.h. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde. Da jedoch der Staat, in dem die Übersetzung angefertigt wurde, nicht mit dem Ausstellungsstaat der Originalurkunde identisch sein muss, kann es durchaus vorkommen, dass für die Originalurkunde und die dazu gehörige Übersetzung verschiedene Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung gelangen.

Hinweis: Übersetzungen, die von einer bzw. einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzerin bzw. Übersetzer angefertigt wurden, bedürfen keiner zusätzlichen Beglaubigung

### ► UNIABILITY

---

ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen; in dieser Arbeitsgemeinschaft vernetzen sich **↘**Behindertenbeauftragte, Betreuerinnen und Betreuer von **↘**Sehbehinderten- und Blindenleseplätzen, Behindertenvertrauenspersonen, Behinderten-referentinnen und Behindertenreferenten der Hochschülerschaften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Projekten, die sich mit dem Thema Behinderung an Universitäten auseinandersetzen.

UNIABILITY möchte den Schwierigkeiten und verminderten Chancen, mit denen behinderte Menschen im Studium noch immer konfrontiert werden, entgegenwirken.

[www.uniability.org](http://www.uniability.org)

Tätigkeitsbereiche:

- Information und Beratung zum Studium und Studenumfeld
- Studienbegleitung
- Erfahrungsaustausch
- Interessensvertretung
- fachliche Beratung bei baulicher Gestaltung und technischer Ausstattung
- Forschung zur Situation behinderter und chronisch kranker Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Broschüre sowieso – Ratgeber für behinderte und chronisch kranke Studierende – informiert über Wissenswertes, z.B. über Institutionen und Projekte, Serviceeinrichtungen, **↘**Wohnen, finanzielle Unterstützungen etc. ist im Internet unter <http://info.tuwien.ac.at/uniability/sowieso/index.html> verfügbar. Sie ist auch gedruckt erhältlich.

---

## Stichwort? International Studieren!

### ► Universitätsberechtigungsverordnung

---

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der öffentlichen Universitäten (BGBl. II Nr. 44/1998).

Es handelt sich um Auflistungen von Schulen und Studienrichtungen sowie von ↘Zusatzprüfungen, die abgelegt werden müssen (sofern sie nicht bereits während des Schulbesuchs in einem gewissen Ausmaß Unterrichtsfach waren), um gewisse Universitätsstudien aufnehmen zu können. Z.B: Für das Studium Alte Geschichte und Altertumskunde, Klassische Archäologie, Klassische Philologie-Latein, Ägyptologie, Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Latein sind Prüfungen aus Latein und Griechisch zusätzlich zur ↘Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung abzulegen.

Die Verordnung ist veröffentlicht unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010067>

### ► Unfallversicherung für Studierende

---

Studierende von **Fachhochschul-Studiengängen**, öffentlichen **Universitäten**, **Privatuniversitäten** und **Pädagogischen Hochschulen** sind durch den ↘ÖH-Beitrag unfall- und haftpflichtversichert. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt die soziale Unfallversicherung durch. Geschützt sind auch Unfälle, die mit der Ausbildung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z.B. bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Exkursionen; ebenso gilt der Schutz für Unfälle auf dem Weg zur Ausbildungsstätte oder zur erwähnten unterrichtsbezogenen Veranstaltung).

Studierende sind nur dann unfallversichert, wenn sie entweder österreichische Staatsangehörige oder Angehörige eines EWR-Vertragsstaates sind bzw. einem Staat angehören, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen (auch über die Unfallversicherung) besteht. Ebenso versichert sind Flüchtlinge. Angehörige anderer Staaten sind als Studierende versichert, wenn sie in Österreich zum Daueraufenthalt berechtigt sind. Staatenlose sind versichert, wenn sie vor Aufnahme an einer der genannten Einrichtungen gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Nähere Informationen unter:

[www.auva.at](http://www.auva.at)  
[www.studierende.allianz.at/oeh\\_versicherungsschutz/](http://www.studierende.allianz.at/oeh_versicherungsschutz/)

### ► Verpflichtendes Auslandsstudium

---

Im Rahmen mancher Studien wird eine Auslandserfahrung (z.B. im Studienzweig Internationale Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien) verpflichtend vorgeschrieben. Ebenso wird das Ausmaß an ↘ECTS-Punkten, das das Auslandsstudium umfassen soll, vorgeschrieben.

Die Informationen finden sich in den Studienplänen/↘Curricula auf den Homepages der jeweiligen Hochschulinstitution.

### ► Versicherungsschutz (allgemein)

---

Allgemein ist die Unterscheidung zwischen verschiedenen Versicherungsarten zu beachten. Eine der wichtigsten Unterscheidungen besteht zwischen ↘Unfall- und ↘Krankenversicherung. Während durch die Bezahlung des ↘ÖH-Beitrages jede/jeder Studierende (Ausnahmen siehe ↘Unfallversicherung für

## Stichwort? International Studieren!

Studierende) sowohl Unfall- als auch haftpflichtversichert ist, liegt es ausschließlich in der Eigenverantwortung der Studierenden, eine Krankenversicherung zu haben. Wenn keine Krankenversicherung besteht, müssen im Krankheitsfall Arzt- und Spitalkosten selbst getragen werden.

Man unterscheidet zwischen Mitversicherung (beitragsfrei; z.B. bei den Eltern etc.), studentischer Selbstversicherung und freiwilliger Selbstversicherung.

Zur näheren Information liegen in den Sozialreferaten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kostenlose Broschüren auf.

Ebenso sind Informationen abrufbar unter

[www.wgkk.at](http://www.wgkk.at)

### ► Versicherungsschutz während eines Auslandsstudiums

Bei einem beabsichtigten Auslandsstudienaufenthalt sollte man sich vor Beginn von der jeweils zuständigen Krankenkasse einen „zwischenstaatlichen Betreuungsschein“ (Urlaubskrankenschein E111) besorgen. Seit Anfang 2006 gilt die Rückseite der E-Card als europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Sie ersetzt den Urlaubskrankenschein bei Aufenthalten in den 26 anderen EU-Mitgliedsstaaten, in EWR-Staaten sowie in der Schweiz.

Für Aufenthalte in anderen Ländern empfiehlt es sich, Erkundigungen anzustellen, ob es zwischenstaatliche Abkommen für die medizinische Versorgung gibt; wenn dem nicht der Fall ist, sollte man gegebenenfalls eine extra Krankenversicherung abschließen (solche werden z.B. angeboten von Versicherungen, Kreditkartenfirmen und Automobilclubs).

### ► Vizerektorin/Vizerektor für internationale Beziehungen

ist an **öffentlichen Universitäten** jene Person, welche im Rektorinnen und Rektoren-Team für die internationalen Beziehungen der Institution zuständig ist. Die Einrichtung einer solchen Funktion ist gesetzlich nicht verpflichtend. Es können auch andere Bezeichnungen wie z.B. Universitätsbeauftragte oder -beauftragter für internationale Beziehungen o.ä. für ähnliche Aufgaben wie nachfolgend beschrieben verwendet werden.

Zu den dabei zu erledigenden Aufgaben gehören u.a. die (Weiter-) Entwicklung des Studienangebots der Institution innerhalb der europäischen Studienarchitektur (Bologna-Prozess), die Curriculumsentwicklung sowie die Entwicklungsplanung im Bereich der (transnationalen) Lehre; weiters die Entwicklung sowie die Koordination von Maßnahmen im Bereich der Hochschuldidaktik und der neuen Medien in der Lehre. Ebenfalls fallen in ihren/seinen Aufgabenbereich Maßnahmen und Aktivitäten zur Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der eigenen Institution sowie der bestehenden Partnerschaften und gemeinsamen Studienprogramme mit anderen in- und ausländischen Institutionen. Dazu zählen u.a. die Initiierung und das Weiterbetreiben von Studierenden- und Lehrendenmobilität (inkl. der Zuerkennung von Mobilitätsstipendien), die Initiierung, Verhandlung und der Abschluss von internationalen Kooperationsabkommen sowie der Abschluss von Verträgen zur Durchführung internationaler Studienprogramme.

Ähnliche Positionen gibt es auch an **Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen**.

## Stichwort? International Studieren!

### ► Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU)

---

wendet sich an internationale Studierende und ermöglicht die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen, die ausländischen Studienwerberinnen und Studienwerbern für eine Zulassung zum Studium vorgeschrieben werden.

Folgende Kurse werden angeboten: Deutsch als Fremdsprache; Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geschichte, Geografie.

Alle Ergänzungsprüfungen finden am VWU statt. Nähere Informationen sind abrufbar unter

[www.oead.at/willkommen\\_in\\_osterreich/vorstudienlehrgaenge/wien\\_vwu/](http://www.oead.at/willkommen_in_osterreich/vorstudienlehrgaenge/wien_vwu/)

### ► Winter Schools

---

sind, so wie **Summer Schools**, in bestimmten Perioden des Studienjahres (meist in den Semesterferien) organisierte Aus- und Weiterbildungskurse an Hochschulen, die bei entsprechenden Regelungen auch auf das Regelstudium an der Heimatinstitution angerechnet werden können.

### ► Zeugnis

---

an **öffentlichen Universitäten**: ist gemäß § 75 Universitätsgesetz 2002 die Beurkundung einer Beurteilung von Leistungen (schriftliche oder mündliche Prüfungen, wissenschaftliche Arbeiten). Ihre Form ist vom Senat festzulegen. Folgende Angaben sollten sie aber auf alle Fälle enthalten: ausstellende Universität, Bezeichnung des Zeugnisses, Matrikelnummer der/des Studierenden, deren/dessen Familien- und Vornamen sowie das Geburtsdatum, die Bezeichnung des Studiums, die Bezeichnung der Prüfung oder des Faches, die Beurteilung sowie die **ECTS**-Anrechnungspunkte, den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers, das Prüfungsdatum, den Namen der Ausstellerin bzw. des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten ist das Thema anzugeben.

Die Zeugnisse sind unverzüglich, jedoch längstens nach vier Wochen ab der Leistungserbringung durch die Studierende oder den Studierenden von der oder von dem Zuständigen auszustellen. Der Ausdruck von Zeugnissen über automationsgestützte Datenverarbeitung ist an immer mehr Institutionen üblich; nur bei studienabschließenden Zeugnissen sind **Beglaubigungen** erforderlich.

An **Fachhochschulen/Fachhochschulstudiengängen**: ist gemäß Fachhochschulstudiengesetz festgelegt: „Die besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen sind dem Studierenden jährlich, jedenfalls bei seinem Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Studiengang, schriftlich zu bestätigen“, darüber hinaus finden sich auch Regelungen in der Prüfungsordnung bzw. im **Curriculum** der jeweiligen Fachhochschule.

An **Pädagogischen Hochschulen**: ist jede Beurteilung/Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf Verlangen durch Ausstellung eines **Zeugnisses/einer Teilnahmebestätigung** zu bescheinigen und jedenfalls in der Studierendenevidenz zu vermerken. Die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der (studienabschließenden) Zeugnisse werden durch Verordnungen festgelegt.

### ► Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen)

---

An **öffentlichen Universitäten**: Die Zulassung an öffentlichen Universitäten erfolgt durch die zuständige Stelle im Auftrag des Rektorats.



## Stichwort? International Studieren!

Für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien beträgt die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester mindestens acht Wochen und endet am 5. September, für das Sommersemester mindestens vier Wochen und endet am 5. Februar. Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen (außerhalb der Nachfrist nur dann, wenn die jeweilige öffentliche Universität eine derartige Regelung beschließt). Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen öffentlichen Universität abgeschlossen wurde.

Die Nachfrist beginnt nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist. Sie endet im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April. Innerhalb der Nachfrist darf die Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium nur in Ausnahmefällen erfolgen, und zwar insbesondere:

1. bei Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der **↘**Studieneingangs- oder Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt;
2. bei Erlangen der allgemeinen **↘**Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner;
3. bei Zivildienern, Präsenzdienern und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, sofern zum 31. August bzw. 31. Jänner der Dienst geleistet wurde bzw. eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ende der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde;
4. für Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft;
5. für Personen, die nachweislich aufgrund von Berufstätigkeit oder Praktika daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen;
6. für Personen, die nachweislich aufgrund eines Auslandsaufenthaltes aus zwingenden Gründen daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen.

Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.

Zum eigentlichen Verfahren der Zulassung ist meist eine Voranmeldung per Internet erforderlich/möglich („Vorerfassung“), für bestimmte zugangsgeregelte Studien kann es darüber hinaus spezielle Zugangsregelungen geben (für Human- und Zahnmedizin in Wien, Graz und Innsbruck sowie an der Medizinischen Fakultät der Universität Linz, siehe **↘**Numerus Clausus ). Die Zulassung erfolgt innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist (in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internet-Seiten der Universitäten ersichtlich) bzw. Nachfrist (für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien nur bei Erfüllung einer der oben genannten Ausnahmefälle). Die erforderlichen Unterlagen sind je nach Staatsbürgerschaft bzw. Bildungsnachweis (Reifezeugnis) unterschiedlich.

Eine Antragstellung vom Ausland aus ist möglich. Erst bei vollständigem Vorliegen aller Unterlagen (rechtzeitig zu den vorgegebenen Fristen) kann die Zulassung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Zulassung muss die Studienwerberin bzw. der Studienwerber persönlich an der öffentlichen Universität (**↘**Studienabteilung) vorsprechen.

**Fachhochschulen** sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ist die allgemeine **↘**Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation (meist mit **↘**Zusatzprüfungen). Die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen **↘**postsekundären Bildungseinrichtung. Nachdem die

## Stichwort? International Studieren!

Anzahl der neuaufzunehmenden Studierenden pro Jahr und Studiengang beschränkt ist, gibt es Aufnahmeverfahren.

Erfüllen Studieninteressentinnen/Studieninteressenten die Zulassungsvoraussetzungen für ein Fachhochschul-Studium, müssen sie sich auch einem Aufnahmeverfahren unterziehen. Dieses ist von Fachhochschul-Studiengang zu Fachhochschul-Studiengang unterschiedlich. In der Regel werden folgende Punkte als Auswahlkriterien herangezogen:

- Schriftliche Bewerbung (gibt einen Eindruck über Persönlichkeit, Lebensweg und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers)
- Schriftlicher Test und Präsentation (Prüfung der analytisch-logischen Denkfähigkeit) und häufig auch
- Ein Aufnahmegespräch

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- ↘Allgemeine Universitätsreife
- Österreichisches Reifeprüfungszeugnis
- Anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für den betreffenden Fachhochschulstudiengang
- Ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer ↘Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des inländischen Fachhochschulstudienganges im Einzelfall gleichwertig ist
- Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen ↘postsekundären Bildungseinrichtung
- Einschlägige berufliche Qualifikation (meist mit ↘Zusatzprüfungen)

Welche beruflichen Qualifikationen als Zulassungsvoraussetzungen gelten und welche ↘Zusatzprüfungen eventuell gefordert werden, kann direkt beim jeweiligen Erhalter erfragt werden.

An **Pädagogischen Hochschulen** werden Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere allgemeine ↘Universitätsreife und Eignung zum Studium) erfüllen, auf Grund ihres Antrages durch das Rektorat zum jeweiligen Studium zugelassen. Die Zulassung zum Studium ist rechtlich als ↘Bescheid zu qualifizieren. Das Rektorat hat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen.

### ► Zusatzprüfungen

---

Die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung einer höheren Schule oder einer Berufsreifeprüfung berechtigt zum Besuch von **öffentlichen Universitäten**, für welche die ↘Reifeprüfung Voraussetzung für die ↘Zulassung zum Studium ist. Für gewisse Studien sind Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung erforderlich, um diese Studien aufnehmen zu können. Eine Auflistung der höheren Schulen, Studien und Zusatzprüfungen ist in der ↘Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998 zu finden.



**Hotline:**

Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr,  
österreichweit gebührenfrei.

**0800 311 650**



**Fragen, Probleme, Beschwerden beim Studium, die nicht vor Ort geklärt oder gelöst werden können?  
Egal, ob an einer Universität (öffentlich oder privat), an einer Fachhochschule oder an einer Pädagogischen  
Hochschule:**

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
steht mit Rat und Tat zur Seite.

**Kompetent, beratend, vertraulich.**

Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1014 Wien  
Telefon (gebührenfrei): **0800-311 650** (Montag bis Freitag, 9 -16 Uhr)  
Fax: 01 / 531 20 – 995544

Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich.

**Kontaktformular**



Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)  
Leiter der Ombudsstelle für Studierende

## Aktuelle Publikationen der Ombudsstelle für Studierende

### Broschüren-Service der Ombudsstelle für Studierende

**Alle Broschüren sind kostenlos erhältlich;**

Bestellung

per E-Mail: [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) /  
[info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at)

per Telefon: 01/53120 5544

per Fax: 01/53120 99 5544

per Post: Abschnitt ausfüllen und ausreichend frankiert schicken an:

Ombudsstelle für Studierende

Minoritenplatz 5

A-1014 Wien



Hiermit bestelle ich ( ) kostenlose Exemplare

( ) Stichwort? **Studium!**

( ) Stichwort? **Fachhochschulstudium!**

( ) Stichwort? **Studieren mit Behinderung!**

( ) Stichwort? **International Studieren!**

( ) Stichwort? **Doktoratsstudium!**

( ) Stichwort? **Privatuniversitäten!**

( ) Stichwort? **Förderungen für behinderte und chronisch kranke Studierende!**

**Stichwort? Stipendium**

Name: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

*Alle Broschüren sind abrufbar unter*

[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)

[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

